

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 16 (1943)

**Artikel:** Solothurn in der Reformation 1519-1534. I. Teil  
**Autor:** Haefliger, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-322904>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Hans Haefliger:*

**Solothurn in der Reformation**

1519—1534

## Inhaltsverzeichnis.

I. TEIL.		Seite
Vorwort .....		3—4
Kap. I. <i>Einleitung</i> .....		5—12
Der Staat: Die territoriale Entwicklung — Die Staatsgewalt — Die Behörden. — Die Kirche: Verhältnis zum Staat — Geistliche Stiftungen — Die kirchliche Einteilung — Die Vorreformation .....		5—12
Kap. II. <i>Solothurns Stellung zur Reformation 1519—1529</i> .....		13—44
Die Aussenpolitik — Der Beginn der Reformation auf der Landschaft — Die Bauernunruhen von 1525 — Weitere Ausbreitung der Reformation auf der Landschaft — Die Entwicklung in der Stadt — Die Volksanfragen vom Dezember 1529 .....		13—44
Kap. III. <i>Der Kampf der beiden Konfessionen um die Vorherrschaft</i> .....		45—84
Anfangs 1530 bis zum 2. Kappelerkrieg .....		45
A. Berchtold Haller in Solothurn .....		45—56
B. Der Schweiss des St. Ursus .....		56—58
C. Die Wahlen am Johannistag 24. Juni 1530 .....		58—59
D. Die Disputation .....		59—64
1. Vorgeschichte .....		59—64
2. Der Kampf um die Abhaltung der Disputation .....		64—84
E. Die konfessionelle Entwicklung auf der Landschaft .....		84—100
Kap. IV. <i>Die Aussenpolitik 1530/31</i> .....		101—120
A. Auseinandersetzungen mit Bern .....		101—105
1. Grenz- und Rechtsstreitigkeiten .....		101—102
2. Münster-Granfelden .....		102—105
B. Solothurn an der Seite Berns .....		105—113
1. Die Regelung der Verhältnisse im Thurgau .....		105—108
2. Der Genfer Zug .....		108—111
3. Der Müsserkrieg .....		111—113
C. Der Galgenkrieg .....		113—120

## Vorwort.

Zwei Gründe haben das besondere Interesse der Nachfahren für die solothurnische Reformation hervorgerufen: Die Tat des Schultheissen Niklaus Wengi und die einzigartige konfessionelle Entwicklung. Die solothurnische Reformation ist ein Sonderfall in der eidgenössischen Geschichte. Im Stadtstaat Solothurn als einzigem nimmt die Reformation auf der Landschaft ihren Anfang, und auf dem Höhepunkt der Krise steht der katholischen Hauptstadt das reformierte Land gegenüber. In der Stadt selbst wird die Einstellung zur Reformation in hohem Masse von aussenpolitischen Erwägungen bestimmt. Kein Reformator noch katholischer Geistlicher, sondern der Schultheiss Niklaus Wengi erlangte im konfessionellen Zeitalter hervorragende Bedeutung, was darauf hinweist, dass in Solothurn politische Motive die Einstellung zur Reformation vorwiegend bestimmten. Der Wert seiner Persönlichkeit liegt weder in glänzenden aussenpolitischen Erfolgen, noch in kühner Waffentat, als vielmehr in seiner Toleranz und Versöhnlichkeit begründet, die sich vom Hintergrund einer leidenschaftlichen Zeit besonders leuchtend abheben. Das Volk liebt es, in einzelnen Persönlichkeiten in idealer Form darzustellen, was es selbst bewegten Zeiten an Tugenden entgegenzustellen vermag. Die geopolitische Lage an der Scheide von Jura und Mittelland, von alamannischem und burgundischem Wesen, wie auch das Bündnis mit dem mächtigeren Bern förderten die Anlage des Mittlergeistes, die geschichtlichen Ereignisse rechtfertigten ihn. Dieser Geist der Versöhnlichkeit schwebte 1481 über dem Bündnisabschluss Solothurns mit den Eidgenossen wie 1533 über den konfessionellen Verhandlungen. Was für die solothurnische Aussenpolitik der Einsiedler Niklaus von Flüe, das bedeutet Schultheiss Niklaus von Wengi für die innenpolitische Entwicklung.

Die historische Persönlichkeit Wengis beansprucht deshalb besonderes Interesse. Allerdings waren für die geschichtliche Verankerung der Wengit tat keine weitem Quellenfunde zu erwarten. Dagegen erlaubten die vielen verstreut sich vorfindenden Hinweise, sein äusseres Lebensbild zu zeichnen und seine im Kampf der Parteien hervorragende historische Bedeutung wesentlich zu erhellen.

Als unmittelbarer Nachfahre der Reformation hat Anton Haffner in liebevoller Verehrung, doch unkritisch, die Ereignisse festgehalten. Zur Zeit

des Patriziates preist J. K. Glutz-Ruchti die *Wengitat in Versen*, an denen die *Begeisterung das Beste ist*. Das 19. Jahrhundert bringt die zusammenfassenden Darstellungen von Hemmann, Glutz-Blotzheim und A. Schmid. In breiter Darlegung zeigt L. R. Schmidlin die Entwicklung der solothurnischen Reformationsbestrebungen. Anerkennenswert ist die Heranziehung der mit Bienenfleiss gesammelten Quellen, die er leider nicht immer vorurteilslos zu bewerten vermochte. Teilgebiete wurden in neuerer Zeit von E. Tatarinoff, A. Lechner, J. Moesch und besonders von G. Appenzeller behandelt.

Meiner Arbeit wurde von vielen Seiten lebhaftes Interesse entgegengebracht und schätzenswerte Unterstützung geliehen. Herr Dr. J. Kaelin, Staatsarchivar, hatte die Freundlichkeit, mir in manchen Fragen wertvolle Hinweise zu geben. Den Herren Dr. A. Kocher und Dr. K. Glutz von Blotzheim sowie dem übrigen Personal des Staatsarchivs bin ich für die zuvorkommend erteilten archivalischen Auskünfte verpflichtet. Die Zentralbibliothek unter der Leitung von Herrn Dr. L. Altermatt war in verdankenswerter Weise für die Bücherbeschaffung besorgt. Meinen verbindlichen Dank spreche ich Herrn Prof. Dr. L. Kern, Bundesarchivar in Bern, aus, wie auch den Leitungen der Staatsarchive Bern, Basel, Zürich, Luzern und Freiburg. Für verschiedene Hinweise bin ich den Herren alt Ständerat Dr. H. Dietschi, Domherr Dr. h. c. J. Moesch, Prof. Dr. B. Amiet, Pfarrer G. Appenzeller und A. Guldimann verbunden. Herrn Prof. Dr. St. Pinösch und dem Historischen Verein weiss ich Dank für die Aufnahme der Arbeit im Jahrbuch. Herrn Dr. A. Lechner war es versagt, seinen Wunsch einer Niklaus Wengi-Biographie in Erfüllung gehen zu sehen. Notizen aus seinem Nachlass geben manchen wertvollen Aufschluss. Es geziemt sich, seiner an dieser Stelle zu gedenken.

Mein besonderer Dank gebührt Herrn Prof. Dr. R. Feller in Bern für die dauernde Anteilnahme und die wertvolle Unterstützung, die er mir stets zu teil werden liess und die ich umso mehr zu schätzen weiss, als der Aktivdienst mir nur mit verschiedenen Unterbrechungen die Arbeit auszuführen erlaubte.

Hans Haefliger.

## KAPITEL I.

### Einleitung.

*Der Staat.* Die territoriale Entwicklung. — Die Staatsgewalt. — Die Behörden.

*Die Kirche.* Verhältnis zum Staat. — Geistliche Stiftungen. — Die kirchliche Einteilung. — Die Vorreformation.

In der Reformation kam die territoriale Entwicklung des solothurnischen Staates zum Abschluss. Sie hat sich von der Erwerbung des untern Leberberges um 1344 bis zum Kauf von Kienberg, 1532, über rund zwei Jahrhunderte erstreckt. Einschliesslich der drei Enklaven Kleinlützel, Mariastein und Steinhof, war das Ergebnis ein Staatsgebiet von 791,5 km<sup>2</sup> mit auffallend gewundener Grenze.

Auf den ersten Blick scheint diese Zusammensetzung des Staatsgebietes eine Folge wahllosen Zusammenraffens verschiedener Landschaften unter Hintansetzung der geopolitischen Gegebenheiten zu sein. Die solothurnische Geschichte zeigt, dass diese in der Eidgenossenschaft einzigartige Gestaltung eines kantonalen Territoriums der Ausfluss eines unermüdlichen, zielbewussten Ringens von Generationen mit vielen gegnerischen Kräften gewesen ist.

Verhältnismässig spät hat die Stadt Solothurn mit ihrer Territorialpolitik begonnen. Das mittelalterliche Solothurn war weder politisch noch wirtschaftlich eine bedeutende Stadt. Ihm fehlten ein blühender eingebürgerter Ministerialadel, der mit staatsmännischem Geiste seine Politik geführt hätte, ebenso die finanziellen Mittel. Es blieb der Stadt versagt, eine grosszügige, unabhängige Aussenpolitik in die Wege zu leiten. 1295, vier Jahre nach dem Bund der Dreiländerorte, schlossen die beiden Städte Bern und Solothurn ein erstes Bündnis, das in den kommenden Jahrhunderten immer wieder erneuert werden sollte. Wie der Bund der drei Orte war es ursprünglich ein Defensivbündnis, geschlossen zur Verteidigung der Stadt gegen die umliegenden Herren. Erst von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an diente die Verbindung mit Bern dem expansiven Machtstreben Solothurns.

Mit dem Erwerb des Schultheissenamtes um 1344 bekam die Stadt ihr erstes Territorium, indem mit dem Amt die hohe Gerichtsbarkeit über den untern Leberberg verbunden war. Nach dem von 1382 bis 1384 dauernden Kyburgerkrieg erhielt Solothurn Grenchen. Durch Kauf konnte es 1389 Altreu, 1391 Buchegg und 1411 Balm an sich bringen.<sup>1)</sup>

Doch schon damals und hauptsächlich nach der bernischen Eroberung des Aargaus mussten die solothurnischen Bürger erkennen, dass das mächtige Bern das ärmere Solothurn aus den ertragreichen Gebieten des Mittellandes an die steinigen Abhänge des Juras verwies.

Es gelang der Stadt nur noch, 1426 Olten als Pfandschaft, 1458 durch Grenzberreinigung endgültig Gösgen und 1463 Bechburg zu erhalten, allerdings letzteres nur unter Verzicht auf Bipp und damit auf eine südlich des Juras durchgehende Verbindung der solothurnischen Gebiete. 1466 endlich brachte es durch Kauf Halten und Kriegstetten an sich. 1406 hatte hier wie auch im Bucheggberg Bern die hohe Gerichtsbarkeit erlangt durch die Erwerbung Aarburgunds von den Kyburgern.

Umso geschäftiger und rücksichtsloser suchte Solothurn seine jurassische Politik aufzubauen. Hier im Juragebiet entstand ihm ein neuer Rivale: die Stadt Basel. Die Brüchigkeit des Bündnisses der drei Städte Bern, Solothurn und Basel von 1400 beleuchtet schlaglichtartig die grossen Interessengegensätze der beiden letzten Städte.

Auf zwei Wegen suchte Solothurn im Norden ans Ziel zu kommen: a) durch Burgrechte: 1462 mit Süssli von Gilgenberg, 1464 mit dem Grafen von Thierstein; b) durch Pfandschaftskäufe: 1462 kaufte die Stadt die Pfandschaft Thierstein mit der Kastvogtei Beinwil. Erfüllte der Sundgauerzug die grossen Hoffnungen Solothurns auf territoriale Gewinne nicht, so war die Uebergabe der österreichischen Vorlande an Karl den Kühnen dazu angetan, den Zusammenbruch der weitgesteckten jurassischen Pläne der solothurnischen Politik herbeizuführen.

Erst nach dem Bündnis mit den Eidgenossen im Jahre 1481 konnte die Stadt an neue Erwerbungen denken. 1485 kamen Seewen und das Schloss Dorneck in ihren Besitz. Verwegene Anschläge auf Münchenstein und das bischöfliche Birstal schlugen fehl und schädigten nicht wenig das Ansehen Solothurns.

Eine letzte Phase von Erwerbungen setzte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein, indem Dornach und Büren 1502, Kleinlützel,

---

<sup>1)</sup> Amiet, B.: Die solothurnische Territorialpolitik. Solothurn 1929. Eggenschwiler, F.: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn 1916.

Bärschwil und Himmelried 1527 an Solothurn kamen. Als letzte Gebietserwerbung erhielt die Stadt 1532 das Dörfchen Kienberg. Damit war die expansive Territorialpolitik Solothurns abgeschlossen.

\* \* \*

Die Reichsstadt Solothurn übernahm das Erbe der sinkenden feudalen Mächte. Als ihre Rechtsnachfolgerin herrschte sie, nicht Kraft eigenen Rechts, weswegen sie vom Reiche als der Obergewalt ihre Freiheiten von Zeit zu Zeit bestätigen liess, das erste Mal 1276 durch Rudolf I., ohne dass über die Art der Rechte etwas ausgesagt wurde. Zuletzt geschah es 1559 durch Ferdinand I., also in einem Zeitpunkt, da die faktische Unabhängigkeit vom Reich bereits erreicht war.

Von besonderer Bedeutung für die aufstrebende Stadt war das Recht, den Schultheissen, der auch dem hohen Gericht vorstand, selbst wählen zu können.<sup>1)</sup> 1313 wurde das Amt an den Grafen von Buchegg verpfändet. Solothurn musste befürchten, zu einer reichsmittelbaren Stadt herabzusinken. Seinen Anstrengungen gelang es, das Pfandrecht um 1344 an sich zu bringen; das Pfand wurde vom Reich nie mehr abgelöst.

Die Mitte des 14. Jahrhunderts brachte der sich entwickelnden Stadt eine Anzahl Rechte. Ein Jahr nach dem Laupenkrieg von 1339 hatte Solothurn mit Kaiser Ludwig dem Bayer Frieden geschlossen, was der Stadt die Erlaubnis eintrug, das verpfändete Münz- und Zollrecht auszulösen. 1360 bestätigte Karl IV. Solothurn das Schultheissenwahlrecht, fünf Jahre später übergab er der Stadt das Geleitrecht und den Blutbann im Umkreis von drei Meilen. 1409 verpfändete König Ruprecht die Abgaben an das Reich und den Judenzins auf 40 Jahre den Solothurnern; bei der damaligen geschwächten Lage der Reichsgewalt war anzunehmen, dass ein Rückkauf nicht in Frage kam. 1434 endlich durfte Solothurn erhaltene Reichslehen weiterverleihen. Damit hatte die oberste Reichsgewalt alle ihre Rechtsansprüche auf Solothurn vergeben, über ein Halbjahrhundert bevor die faktische Ablösung vom Reich, 1499, Tatsache wurde.

\* \* \*

Ein solothurnischer Rat wird zum ersten Mal 1252 bezeugt. Seine Herkunft ist dunkel. In der Mitte des 14. Jahrhunderts traten zu den 11 Alträten die 22 Jungräte. Die 33 Mitglieder bildeten zusammen den Kleinen Rat, der bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft von

<sup>1)</sup> Meyer, K.: Soloth. Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats. Olten 1921.

1798 bestehen blieb. Durch die Bestimmung, dass der Altrat den Jungtrat und dieser wiederum den Altrat zu wählen hatte, ergänzte der Altrat faktisch sich selbst. Der Kleine Rat hatte exekutive, legislative und richterliche Befugnisse. Er besetzte die Aemter der Stadt. Der Grosse Rat löste im 16. Jahrhundert die Gemeinde als Souverän ab. Er bestand aus 101 Mitgliedern, den 33 Kleinräten, den 66 Grossräten und den 2 Schultheissen. Personell und materiell übte der Kleine Rat weiterhin den massgebenden Einfluss auf die Staatsgeschäfte aus. Er wählte die Grossräte und bestimmte, wann sie einberufen und welche Geschäfte ihnen vorgelegt werden sollten. Vergeblich hatte der Grosse Rat zu verschiedenen Zeiten versucht, die Vormachtstellung des Kleinen Rates zu brechen. Beim Grossen Rat lag die Entscheidung über Krieg und Frieden, er schloss die Staatsverträge ab.

Neben diesen beiden Behörden bestand ein Geheimer Rat, der sich aus 6 Mitgliedern zusammensetzte: Amts- und Altschultheiss, Venner, Seckelmeister, Stadtschreiber und Gemeinmann. Schultheiss und Altschultheiss wechselten in jährlichem Turnus ab. Der Schultheiss präsierte den Kleinen und den Grossen Rat, das Stadtgericht und den Kriegsrat; ihm war die Stadtwache unterstellt. Er war die einflussreichste Standesperson. Das Venneramt war ursprünglich von rein militärischer Bedeutung, bevor es als Sprungbrett für die Schultheissenwürde angesehen wurde. Oberster Finanzbeamter war der Seckelmeister. Der Stadtschreiber, meistend ein Gebildeter, leitete die Wahlversammlung der Bürger. Von der Gemeinde gewählt wurde einzig der Gemeinmann als Vertrauensmann des Volkes.

\*            \*            \*

Die freie Reichsstadt Solothurn konnte ihre territorialen Absichten umso leichter verfolgen, als sie sich zwischen den savoyischen und habsburgischen Mächten in einen druckfreien Raum hineingestellt sah. Erst das Aufkommen der beiden Städte Bern und Basel hinderte Solothurn an der weiteren Ausbreitung seines Machteinflusses und war bestimmend für das Ergebnis der territorialen Pläne, der schwächtigen Gestalt des solothurnischen Staates.

Solothurn hatte weder die Gegnerschaft der grossen weltlichen noch die der geistlichen Feudalmächte zu befürchten. Seit den Alamanneneinfällen des 7. Jahrhunderts trennte der östlich von Solothurn vorbeifliessende Siggerbach auf dem linken Aareufer die geistliche Jurisdiktion der Bistümer Basel und Lausanne, wogegen das ganze Gebiet rechts der

Aare der geistlichen Gewalt des Bischofs von Konstanz unterstand. Das meist steile und wenig fruchtbare solothurnische Gebiet war nicht der gute Nährboden für ein blühendes wirtschaftliches Gedeihen der geistlichen Stiftungen. Solothurn hatte von kirchlicher Seite keine nennenswerte Gegnerschaft in wirtschaftlicher Beziehung zu befürchten. Im Gegensatz zu Bern und Basel war für die Solothurner die Versuchung nicht gross, durch Annahme der neuen Lehre und Verstaatlichung geistlichen Besitztums grosse wirtschaftliche Vorteile zu erringen.

Um 742 wurde in Solothurn von der Gemahlin Pipins und Mutter Karls des Grossen, Königin Werthrada, ein Monasterium gegründet. Um die gleiche Zeit erbaute ein Bischof Ratpert das Kloster in Werd.<sup>1</sup> Beide Gründungen waren vermutlich Regularstifte. Es zeugt für die Bedeutung des Stiftes Solothurn, dass es im Vertrag von Mersen 870 genannt und Ludwig dem Deutschen zuerkannt wurde. Die Königinwitwe Bertha wandelte das Regularstift St. Urs in ein Säkularstift um, begabte es mit Gütern und ordnete einen Neubau der Kirche an, die 1019 eingeweiht wurde.

Bedeutsam für die Haltung Solothurns in der Reformation war sein Verhältnis zum St. Ursen-Stift. In jenen Zeiten des Mittelalters war ein Zusammengehen mit dem Stift geboten, da sich auch die Stadt der umliegenden feudalen Gewalten zu erwehren hatte. In der Abwehr der Uebergriffe weltlicher Grosser berührten sich die Interessen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Als 1218 Graf Peter von Bucheck als Kastvogt des Stiftes einen Hörigen gefangen nahm und ihm eine Summe Geldes abforderte, unterstützte die Stadt die Klagen des Stiftes beim Abt von Murbach, der als Legat des Königlichen Hofgerichts amtierte.

Bald hernach schienen sich jedoch die Interessengegensätze der beiden Gewalten wieder fühlbar gemacht zu haben. Um 1230 erkundigten sich Kapitel und Stadt gemeinsam beim Propst Rudolf von Hottingen in Zürich über die Steuerbeiträge des Kapitels an die Stadt. In einem weitem Schreiben an den Propst von Zürich ersuchte das Stift um Auskunft, ob seine in der Stadt ansässigen Hörigen der Eidespflicht unterworfen blieben. Die Antwort lautete für das Stift ungünstig, die Hörigen des Grossmünsters hatten in der Stadt Zürich dem Propst keinen Eid zu leisten, sie wurden als freie Bürger angesehen. Das Kapitel gab sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden, sondern ging Papst Innozenz IV.

---

<sup>1</sup>) Mösch, J.: HBLS VI 426 ff. und Bibliographie. Stampfli, Th.: Gründung und Entwicklung des Kapitels Buchsgau. Olten 1916. Guldemann, A.: Katholische Kirchen des Kantons Solothurn. Olten 1937.

um Bestätigung seiner vermeintlichen Rechte an. Mit Breve von 1247 beauftragte Innozenz den Abt Heinrich von Frienisberg mit der Untersuchung der Stiftsrechte. Eine Urkunde ist vorhanden, ihre Echtheit wird aber angezweifelt.

Böser Aufruhr der Bürger folgte der Verräterei einzelner Stiftsmitglieder im Kyburgerkrieg von 1382 bis 1384. Wegen vermuteter Beteiligung am Verrat wurde Chorherr Johann Inlasser unschuldigerweise 1384 von den erregten Bürgern ermordet, das Haus des eigentlichen Verräters Hans von Stein teilweise zerstört. Der Person des Chorherrn selbst konnte man nicht habhaft werden, er entfloh und übernahm die Pfründe in Madiswil.

Wegen Eingriffe in die Rechte des Stiftes wurde die Stadt 1425 zu zweien Malen mit dem Kirchenbann überzogen. Noch einmal wandte sich das Stift in einer von Propst Felix Hemmerlin verfassten, 1458 abgeschickten Klage an den Papst um Schutz gegen die städtischen Uebergriffe, ohne dass ihm ein greifbarer Erfolg beschieden gewesen wäre. Die weltliche Gewalt war mächtiger als die geistliche. Allmählich verschwand die niedere Gerichtsbarkeit des Stiftes über seine Hörigen.

Zu Beginn der Reformation waren die Auseinandersetzungen der Stadt mit dem Stift im Wesentlichen abgeschlossen. Diese Tatsache ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Haltung des Rates gegenüber der neuen Lehre. Die wirtschaftlichen Vorteile eines Uebertrittes waren angesichts des spärlichen Kirchengutes gering. Ebenso wenig wäre die politische Machtfülle durch Abkehr vom alten Glauben wesentlich gesteigert worden. Die machtpolitischen Kämpfe zwischen Staat und Kirche hatten die beiden Jahrhunderte vor der Reformation ausgefüllt, zu Beginn des Zeitalters der konfessionellen Auseinandersetzungen waren sie bereits abgeschlossen. Das Stift war dem staatlichen Zugriff unterlegen. Ganz andere Gründe leiteten den Rat in seiner konfessionellen Stellungnahme. Die aussenpolitischen Motive hatten bestimmenden Einfluss auf sein Verhalten gegenüber den beiden Glaubensrichtungen.

Das ausgehende 11. und die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts waren die Blütezeit kirchlicher Stiftungen. 1085 wurde das Benediktinerkloster Beinwil von dem Grafen von Egisheim gegründet. In der Nähe von Langenbruck erhob sich unter dem Schutze der Froburger das Kloster Schönthal. 1123 errichteten die Grafen von Montfaucon die Zisterzienserabtei von Lützel, 15 Jahre hernach wurde ein Zisterzienserinnenkloster in Kleinlützel durch den Grafen Hugo von Saugern angegliedert,

das von den Grafen von Thierstein als Kastvögten bald in ein Augustinerkloster umgewandelt wurde.

1280 fanden die Franziskaner in Solothurn Aufnahme. Aus der um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandenen Beginengenossenschaft löste sich 1421 ein Zweig, der im Kloster St. Joseph nach den Satzungen der Franziskaner lebte.

Die bischöflichen Verzeichnisse jener Zeit zählen die auf solothurnischem Gebiete bestehenden Pfarreien auf, von denen wohl schon im frühen Mittelalter einzelne bestanden haben. Zum Bistum Lausanne gehörten 1228 zehn Dekanate mit 301 Kirchgemeinden. Dem Dekanat Solothurn, zeitweilig auch Dekanat St. Immer genannt, unterstanden damals die drei Pfarreien Grenchen, Selzach und Flumenthal.

Konstanz, das grösste Bistum des deutschen Reiches, zerfiel in 10 Archidiakonate und vor der Reformation in 69 Dekanate. Zum Dekanat Burgdorf gehörten: Biberist, Kriegstetten, Deitingen und Messen; zum Dekanat Büren: Lüsslingen und Aetingen; zum Dekanat Aarau: Starrkirch und Gretzenbach.

Die unterhalb der Sigger links der Aare gelegenen Kirchgemeinden unterstanden vier verschiedenen Dekanaten des Bistums Basel. Die Pfarrei Gempen, deren Geistlicher auch Hochwald pastorierte, gehörte zum Dekanat St. Johann in Basel. Dem Dekanat Leimen waren Dornach, Metzleren, Hofstetten, Witterswil, Kleinlützel, Rodersdorf, Rohr bei Breitenbach, Grindel, Bärschwil, Büsserach, Erschwil, Oberkirch, Meltingen und Beinwil unterstellt. Das Dekanat Sisgau umfasste die meisten Pfarreien des heutigen Kantons Baselland und dazu die solothurnischen Kirchgemeinden Seewen, Nuglar und Büren. 18 Pfarreien waren im Dekanat Buchsgau vereinigt: Balsthal, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil, Holderbank, Oensingen, Oberbuchsiten, Egerkingen, Oberkappel, Hägendorf, Fulenbach, Wolfwil, Wangen, Olten, Lostorf, Trimbach, Stüsslingen und Obergösgen. Zum Dekanat Frickgau gehörten die solothurnischen Pfarreien Erlinsbach und das erst 1532 in solothurnischen Besitz gelangte Kienberg.

Bezeichnend für die vorreformatorische Glaubenshaltung sind die zahlreichen Kirchenbauten jener Zeit. In dem Halbjahrhundert vor der Reformation wurden gegen 40 Neubauten aufgeführt. Allerdings waren durch die Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts viele Kirchen zerstört worden und Pfarreien eingegangen. Besonders die 1375 ins Land eindringenden Gugler hatten furchtbar gehaust: Die Pfarreien Wolfwil und Fulenbach gingen infolge Verarmung ein; die Kirchen von Oberwerd,

Fridau, Ober-Kappel, Waldkirch und Wedelswil verarmten. Auch unter der Unsicherheit späterer Zeiten hatten geistliche Stiftungen schwer zu leiden. 1388 verwüsteten die Berner das Stift Schönenwerd, 1445 wurde das Kloster Beinwil zerstört.

Alle diese Umstände mögen jedoch die rege Kirchenbautätigkeit der Vorreformation nicht restlos zu erklären. Ein eifriges Streben nach dem Seelenheil erfasste auch in andern Gebieten der Eidgenossenschaft und des deutschen Reiches Bürger und Untertanen und fand seinen Ausdruck in der Errichtung von Gotteshäusern.

Welche religiöse Erregung das Volk ergriffen hatte, zeigt auch die Wirkung, die die Auffindung der Thebäerreliquien 1473 auf die Gemüter ausübte. Nicht nur verbündete eidgenössische Städte gingen Solothurn um Reliquien an, sondern auch die meisten solothurnischen Kirchgemeinden baten den Rat um ein heilbringendes Andenken an die Märtyrer. Es erhielten Reliquien: Grenchen, Flumenthal, Lüsslingen, Messen, Balm, Biberist, Kriegstetten, Balsthal, Mümliswil, Holderbank, Lapersdorf, Matzendorf, Oensingen, Neuendorf, Kestenholz, Härkingen, Buchsiten, Wolfwil, Egerkingen, Hägendorf, Wangen, Olten, Starkkirch, Gretzenbach, Werd, Trimbach, Lostorf, Stüsslingen, Obergösgen, Erlinsbach, der Abt von Beinwil in fünf Kirchen, Büsserach, Dornach und Mariastein.

Noch ein zweites Mal wurden die Gemüter durch einen hochbedeutenden Reliquienfund in religiöse Wallung versetzt: Im Eingangsjahr der schweizerischen Reformation selbst.

---

## KAPITEL II.

Solothurns Stellung zur Reformation  
1519—1529.

*Die Aussenpolitik. — Der Beginn der Reformation auf der Landschaft.  
Die Bauernunruhen von 1525. — Weitere Ausbreitung der Reformation auf  
der Landschaft. — Die Entwicklung in der Stadt. — Die Volksanfragen vom  
Dezember 1529.*

Am 1. Januar 1519 bestieg Ulrich Zwingli die Kanzel des Grossmünsters in Zürich. Seine Erklärung, unter Missachtung kirchlicher Vorschriften die Evangelien im Zusammenhang zu erläutern und seine Auslegungen ausschliesslich auf den Bibeltext zu stützen, bedeutet den Anfang der schweizerischen Reformation. Am 5. April desselben Jahres wurde bei Umbauarbeiten in der St. Ursenkirche in Solothurn ein Grabmal unter dem Hochaltar entdeckt, das am folgenden Tag im Beisein von Abgeordneten des Stiftes und des Rates untersucht wurde.<sup>1)</sup>

Der steinerne Sarg, der zum Vorschein kam, war nach der eingehauenen Inschrift der einer Römerin namens Flavia Severiana. Als man die mit Blei und Eisenbanden fest verschlossene Steinplatte löste, fand man ein männliches Skelett mit gespaltenem Schädel. Auf dem beigelegten, aus dem 10. Jahrhundert stammenden Silberplättchen stand, dass St. Urs hier begraben läge.

Schon 1473 waren bei der St. Stephanskapelle 34 Skelette mit abgetrennten, auf der Seite oder auf der Brust liegenden Schädeln gefunden worden. Sie wurden als die Begleiter der beiden Thebäerheiligen Urs und Victor angesehen. Hatte diese Entdeckung der thebäischen Blutzeugen die Gläubigen mit nachhaltiger Ergriffenheit erfüllt, so strahlte das wiederentdeckte Grab des Märtyrers eine mächtige Glaubenskraft aus. Der Rat beschloss, die kostbare Reliquie ungeteilt der Stadt zu bewahren, dem gnädigen Stadtpatron wurde in feierlicher Prozession für dieses hochbedeutsame Zeichen gedankt, und in freudiger religiöser

<sup>1)</sup> Amiet, J.: St. Ursenstift S. 16 ff. Stiftsprot. 1505—1526 S. 320. R. M. VII 176 f. Anshelm: IV. 358.

Bewegung pilgerte das Volk zum Hochaltar. Das war der Eingang Solothurns ins Reformationsjahr 1519.

Entschieden nahm die Stadt in den ausbrechenden Glaubenskämpfen für die Altgläubigen Partei, ohne jedoch ihre im Bündnis von 1481 niedergelegten Verpflichtungen als Schiedort zu verletzen oder den vorsichtigen und gemächlichen Schritt des verburgrechteten Bern nicht abzunehmen. In den ersten Jahren der Reformation versuchte Solothurn an der Seite seines mächtigsten Verbündeten der Eidgenossenschaft den Frieden zu erhalten, allerdings gleichermassen wie Bern unter strikter Wahrung des katholischen Standpunktes. Einer Zürcher Botschaft, die am 18. Oktober 1524 in Solothurn Anhänger der neuen Lehre zu gewinnen suchte, erklärte der Rat deutlich, dass er den Glauben seiner Altvordern, die nach seiner Auffassung rechtgläubige Christen gewesen seien, weiterhin hochhalten werde.<sup>1)</sup> Den katholischen innern Orten versicherte er, Solothurn bleibe altgläubig und stehe auf ihrer Seite.<sup>2)</sup> Zu wiederholten Malen unternahm es die solothurnische Regierung, die Stadt Zürich, der sie 1482 auf ihr Ansuchen Reliquien der Thebäer übersandt hatte, zum alten Glauben zurückzumahren unter besonderem Hinweis auf die unabsehbaren Folgen einer Glaubenspaltung, die den Zerfall der Eidgenossenschaft nach sich ziehen würde.<sup>3)</sup>

Führte Solothurn eher noch eine betontere altgläubige Politik als Bern, so versagte es sich doch wie dieses, als die innern Orte den Bruch mit Zürich ins Auge fassten und am 11. Juli 1524 an der Tagsatzung in Zug zu vollziehen drohten, falls es nicht vom reformierten Glauben ablasse.<sup>4)</sup> Demgegenüber hatte Solothurn seinen Gesandten die Instruktion gegeben, gegen Zürich „nützit unfründtlichs handeln wöllen, sunders thuo alls getruw Eidtgnossen“<sup>5)</sup>. Und als im November des gleichen Jahres die innern Orte zum Schutze des alten Glaubens mit Oesterreich ein Abkommen schlossen, beharrte Solothurn auf seinem Standpunkt, mit den Reformierten weiter zu tagen und Zürich die Bundesbriefe nicht herauszugeben. Am Neujahrstag 1525 drängte eine Gesandtschaft der innern Orte Solothurn zu entschiedener Stellungnahme. Doch der Rat wich ihr aus, den spärlichen Sitzungsbesuch an diesem Festtag vorschützend<sup>6)</sup>. Er entzog sich ebenfalls an der Tagsatzung der katholi-

1) R. M. XII. 277.

2) R. M. XIII. 255.

3) R. M. XIII 388 f.

4) Sol. Absch. XII E. A. IV 1 a 453 ff.

5) R. M. XII 201 ff.

6) R. M. XII. 369 f.

schen Orte einer Zustimmung zu den vorgelegten 47 katholischen Reformationsartikeln, deren Annahme den Grundstein zu einer eidgenössischen Staatskirche hätte bilden können und die Stellung der eidgenössischen reformierten Minderheit erheblich verschlechtert hätte.<sup>1)</sup>

Einer allgemeinen eidgenössischen Disputation zeigte sich Solothurn ursprünglich nicht abgeneigt in der Annahme, es lasse sich so eine Einigung der Eidgenossenschaft auf katholischer Grundlage in Verbindung mit einer notwendigen Reformierung herstellen.<sup>2)</sup> Da die Regierung jedoch gewahr wurde, dass die Kluft zwischen den beiden Bekenntnissen sich dauernd weitete und sich eine Ueberbrückung der Gegensätze als unmöglich erwies, riet sie von der Abhaltung eines Glaubensgespräches ab, indem es ihrer Ansicht nach nur noch grössere Uneinigkeit hervorrufen würde.<sup>3)</sup>

Als am 20. Mai 1526 die Disputation zu Baden trotzdem eröffnet wurde, gab Solothurn seinem Vertreter, Altschultheiss Peter Hebolt, keine bestimmten Instruktionen mit.<sup>4)</sup> Schon andern Tags ersuchte der Schultheiss von Baden aus die Regierung, ihn seines Auftrages zu entheben, da das Glaubensgespräch lange dauern werde, und er sich nicht auf diese konfessionellen Streitigkeiten verstehe.<sup>5)</sup> Die Regierung ging aber nicht darauf ein. So blieb der treu altgläubige Schultheiss weiterhin in Baden und berichtete am 4. Juni in Worten des Abscheus von den Prädikanten: „Min Herren, es sind Gassenbuoben, die viel Uebles schaffen“.<sup>6)</sup>

Neben dem für die Katholiken günstigen Ausgang des Badener Gesprächs war für die weitere glaubenspolitische Haltung Solothurns der bernische Pfingstmontageeid des Jahres 1526 von Bedeutung, wodurch die mit Solothurn verbürgrechtete Stadt beim katholischen Glauben zu bleiben sich vor versammelten Abgeordneten der Innerschweiz verpflichtete. Es war eine scharfe Aenderung der solothurnischen Einstellung, als im Juli 1526 die Stadt ihre wohlwollende Haltung gegenüber dem bedrängten Zürich fallen und erklären liess, dass es die Bundesbriefe mit der Zwinglistadt nicht mehr beschwören wolle, ebenso nicht mehr das Burgrecht mit

<sup>1)</sup> E. A. IV. 1 a 570, 572 ff., s. Oechsli: Das eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525. Jahrb. f. S. G. XIV. 261 ff. Rohrer, Franz: Reformbestrebungen der Katholiken in der schweizerischen Quart des Bistums Konstanz 1492—1531 in: Der Geschichtsfreund XXXIII. 52 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XIII. 388 f.

<sup>3)</sup> R. M. XIII. 362.

<sup>4)</sup> R. M. XIII. 472.

<sup>5)</sup> Sol. Absch. XIV.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. XIV. E. A. IV. 1 a 912.

dem benachbarten reformierten Biel, von dem es im folgenden Jahre auch die Reliquien der Thebäer zurückverlangte.<sup>1)</sup> Immerhin fand sich Solothurn im Verein mit Bern zum Vorschlag bereit, dieses Jahr von einer Beschwörung der Bündnisse ganz allgemein abzusehen, wogegen die innern Orte jedoch Einspruch erhoben.<sup>2)</sup>

Die Stadt Bern hatte zu wiederholten Malen die Badener Disputationsakten im Original gefordert, war jedoch mit dem Hinweis darauf vertröstet worden, dass erst noch die Originale miteinander verglichen werden sollten, worauf den einzelnen Orten ein gedrucktes Exemplar, mit Vor- und Nachrede versehen, zukommen würde. Da den bernischen Wünschen trotz verschiedenen Gesuchen nicht entsprochen wurde, liess die Stadt Ende 1526 ihre Forderung fallen und gab die überraschende Erklärung ab, sie werde sich in Glaubensangelegenheiten nur noch auf die Bibel stützen und wolle in der Vor- und der Nachrede der Disputationsprotokolle überhaupt nicht erwähnt werden. Die innern Orte wiesen Bern auf den geschworenen Eid am Pfingstmontag hin in einem Schreiben, das Solothurn auch unterzeichnete, was ihm den Vorwurf der Burgrechtsverletzung von seiten der erzürnten bernischen Regierung eintrug.<sup>3)</sup> Und als Solothurn sich überdies einer katholischen Abordnung mit dem Auftrage, wenn nötig mit ihren Darlegungen vor die bernische Bevölkerung zu Stadt und Land zu treten, nach anfänglicher Ablehnung des Planes ebenfalls anschloss, wurde es von Bern wegen seiner geringen Burgrechtstreue mit Vorwürfen überschüttet.<sup>4)</sup> Demgegenüber beteuerte Solothurn, seine Burgrechtsverpflichtungen stets strikte<sup>5)</sup> beobachtet zu haben.

Den Gesandten von Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und der Stadt St. Gallen, die Solothurn ersuchten, Zürich wieder an den Tag-satzungen teilnehmen zu lassen, gab Solothurn ausweichenden Bescheid, wohl wissend, dass die innern Orte es nicht zulassen wollten.<sup>6)</sup>

Solange Bern auf dem Boden der alten Kirche blieb, war für Solothurn die traditionelle Aussenpolitik an seiner Seite auch in konfessionellen Angelegenheiten gegeben. Schwieriger gestaltete sich die Stellung Solothurns, als Bern immer mehr auf die Seite der Neugläubigen neigte, bis schliesslich bei den Osterwahlen von 1527 die reformierte Partei

<sup>1)</sup> R. M. XIII. 9, 51.

<sup>2)</sup> R. M. XIII. 9, 51.

<sup>3)</sup> E. A. IV 1 a 953, 1026, 1031, 1034, 1059 f.

<sup>4)</sup> R. M. XV. 67 ff. St. A. B. Allg. Eidg. Absch. X. 566. A. A. 10, 47, 48, 178, 186.

<sup>5)</sup> R. M. XV. 67.

<sup>6)</sup> R. M. XV. 93 ff. E. A. IV. 1 a. 1061 f. St. A. B. Sol. Miss. 557 f. Sol. Absch. XIV. XV.

obenauf kam. Eine zielbewusste katholische Politik an der Seite der innern Orte wäre der Wunsch eines Teils der solothurnischen Bürger gewesen; aber die Einsichtigen waren sich bewusst, wie sehr Solothurn in seinen Entscheiden Rücksicht auf das mächtige Bern nehmen musste.

Immerhin liess sich Solothurn durch das Einschwenken Berns nicht aus seiner Bahn bringen. An die Berner Disputation vom Januar 1528 schickte Solothurn keine Abordnung. Wenn auch einem Antrag der sechs katholischen Orte, durch eine Gesandtschaft die Abhaltung der Disputation rückgängig zu machen, von Solothurn nicht zugestimmt wurde, so unterzeichnete es doch im Dezember 1527 mit den übrigen ein in diesem Sinne verfasstes, in freundlichem Tone gehaltenes Schreiben.<sup>1)</sup> Der solothurnische Rat erfuhr aus dem Munde des bernischen Gesandten, wie sehr sich Bern verletzt fühle, weil es bei der Ansetzung der Disputation „mercklich geschmützt, geschmäht unnd getratzt“ worden sei, als ob es unehrlich und unchristlich gehandelt hätte. In ultimativer Form liess die aufgebrachte Stadt anfragen, ob Solothurn das Burgrecht weiterhin halten wolle.<sup>2)</sup>

Die unerwartete Uebergabe eines Ultimatus bewog Solothurn, nach der Abreise der bernischen Gesandten seinerseits eine Botschaft unter Führung von Altschultheiss Stölli nach Bern zu schicken. Dieser fähige Solothurner Diplomat, für diesen heiklen Auftrag infolge verwandtschaftlicher Beziehungen zu Bern besonders geeignet, wusste wohl, dass Bern, eine Einschüchterung Solothurns bezweckend, in seinen Drohungen zu weit gegangen war; in wohldurchdachten Worten wies er auf die im Wechsel der Zeit und der Meinungen sich gleichbleibende solothurnische Freundschaft für Bern hin, so dass es keiner Mahnung, geschweige denn eines solchen ausserordentlichen Schrittes bedurft hätte. Wenn Solothurn in Glaubenssachen sich zu den innern Orten stelle, so sei das Berns Schaden nicht. Zu der auf den 30. Dezember 1527 angesetzten Tagsetzung der innern Orte habe man keine Abordnung geschickt, fühle sich jedoch berechtigt, auch in Zukunft nach freiem Ermessen zu handeln. In dem Burgrecht sei vom Glauben nicht die Rede. Bern möge sich die Abhaltung der Disputation bei den gefährlichen Zeiten überlegen, damit nicht unglückselige Folgen daraus entstünden. Ein solcher ausserordentlicher Schritt, wie ihn das Ultimatum darstelle, sei zeit Be-

<sup>1)</sup> R. M. XV. 388 f., 396, 407, 412 f. Sol. Absch. XVI. E. A. IV. 1 a. 1206; Appenzeller, G.: Die Stellung Solothurns zur Berner Disputation von 1528, im Sonntagsblatt der Solothurner Zeitung 1928, Nrn. 7—11.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. XV. E. A. IV. 1 a. 1221 f.

stehens des bernisch-solothurnischen Burgrechtes noch nie unternommen worden. Es bedünke Solothurn, Bern sollte sich in Zukunft der in den gegenseitigen Verhandlungen üblichen Gepflogenheiten besser bedienen, wogegen die solothurnische Regierung ihren Verpflichtungen gegenüber Bern stets treulich nachzukommen bestrebt sei.

Die Darlegungen des gewiegten Altschultheissen und Bernerfreundes Stölli hinterliessen einen günstigen Eindruck. Sie überzeugten Bern, dass Solothurn trotz konfessioneller Verschiedenheit unverrückbar am bernischen Burgrecht festhielt und so befähigt war, bei den Sondertagungen der katholischen Orte die Interessen Berns zu vertreten und durch seine Politik der Versöhnlichkeit einem Kriegstreiben fanatischer Altgläubiger entgegenzutreten. Deshalb hatte die bernische Regierung nichts dagegen, dass Solothurn wieder mit den innern Orten tagte, wenn bei den Verhandlungen nur Berns Ehre und Gut nicht in Frage gestellt wurden.<sup>1)</sup>

Obschon Solothurn keine Abordnung an das Berner Glaubensgespräch zu schicken beschlossen hatte, wurde doch auf eindringliches Ersuchen Stadtschreiber Georg Hertwig als ein Sekretär des Glaubensgespräches Bern überlassen.

Als die fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug durch ein Bündnis mit Oesterreich ihre Stellung zu stärken beabsichtigten, berief Bern eine Versammlung der Orte Zürich, Basel, Freiburg und Schaffhausen nach Solothurn ein, um einen für die weitere eidgenössische Entwicklung unheilvollen Bündnisabschluss zu verhindern.<sup>2)</sup> Diesen Bemühungen schlossen sich auch Glarus, Appenzell, Graubünden und die Stadt Solothurn an, die nach Möglichkeit die ausbrechenden Glaubensstreitigkeiten zu schlichten und die Eidgenossenschaft vom Bürgerkrieg zu bewahren suchte. Es entging ihr nicht, dass Bern einem Glaubenskrieg abgeneigt war, und sie suchte deshalb zur Rettung des Friedens ganz besonders auf die mächtige verburgrechtete Stadt einzuwirken.<sup>3)</sup> Als das katholische Freiburg ebenfalls seinen Beitrag zur Befriedung der Eidgenossenschaft zu leisten bereit war, traten die beiden altgläubigen Orte Ende April 1529 zusammen mit den reformierten vor die innerschweizerischen Orte und begehrt, sie sollten das Ferdinandeische Bündnis aufgeben.<sup>4)</sup> Gemeinsam mit Freiburg vermochte Solothurn zu erreichen,

<sup>1)</sup> R. M. XV. 413; Sol. Absch. XV. E. A. IV. 1 a. 1221 f.

<sup>2)</sup> R. M. XVII. 145, 149; B. Schr. II. 178.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVI. 37 ff.

<sup>4)</sup> Sol. Absch. XV. Cop. Miss. XVI. 50, 52.

dass der den Reformierten missliebige Unterwaldner Amli nicht als Landvogt in die gemeinen Herrschaften eingesetzt wurde.

Die verschiedenen Bemühungen zur Erhaltung des Friedens schienen ergebnislos zu sein: Am 8. Juni 1529 erklärte Zürich den fünf innern Orten den Krieg, worauf sofort Luzern die Stadt Solothurn um Zuzug ersuchte, da Zürich die fünf Orte ohne Grund angreife. Solothurn liess sich jedoch von seiner neutralen Haltung nicht abbringen, sondern bat die beiden Städte Freiburg und Biel dringend, sich weiterhin für den Frieden einzusetzen. Solothurn selbst schickte eine Botschaft ins Feld, die dort eingreifen sollte, wo es „zu dem Hitzigsten“ zugehe.<sup>1)</sup>

Drei Tage nach der Kriegserklärung Zürichs rief die solothurnische Regierung 1000 Mann unter die Fahnen, bestimmte als Hauptmann Hans Stölli, um für alle Möglichkeiten gewappnet zu sein.<sup>2)</sup> Diese notwendige Vorsichtsmassnahme gab zu dem Gerücht Anlass, Solothurn schicke sich an, in den Krieg einzugreifen. Auf eine entsprechende Anfrage von Freiburg versicherte Solothurn, so lange es mit der Ehre vereinbar sei, werde es weiterhin unbeteiligt bleiben.<sup>3)</sup>

Zu dem nach neuntägigen Verhandlungen vereinbarten Frieden hatte Solothurn als Schiedort sein Möglichstes beigetragen. In seinem Namen siegelte Altschultheiss Hebolt am 26. Juni 1529 die Friedensurkunde.

Nach den langwierigen Verhandlungen war die Freude Solothurns an dem Frieden gross, und in beredten Worten gab es seinen Gefühlen in einem Schreiben an Bern Ausdruck. Hingegen konnte die Stadt nicht umhin, sich über das Verhalten von Berner Bürgern zu beklagen, die beim Heimmarsch die Solothurner Bürger verspottet hätten, sie trügen den Pfauenschwanz in der Brust und seien „lümplislüt“. Die bernische Regierung war sofort eine Untersuchung vorzunehmen bereit und schickte zudem eine Botschaft nach Solothurn, um der Burgrechtsstadt den besonderen Dank abzustatten und ihr zu versichern, dass Bern den guten Willen Solothurns, die viele Mühe und die bedeutende Leistung für die Erhaltung des Friedens zu würdigen wisse.<sup>4)</sup>

\*       \*       \*

Solothurn konnte in seiner Aussenpolitik auch deshalb eine feste katholische Haltung einnehmen, weil die Neuerer auf seinem Gebiete nur

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVI. 86, 107. E. A. IV. 1 b. 228 ff.

<sup>2)</sup> Cop. Miss. XVI. 83 f.

<sup>3)</sup> E. A. IV. 1 b. 243.

<sup>4)</sup> St. A. B. R. M. 222. 139 ff.

wenig Anhänger fanden. In deutlichem Gegensatz zur allgemeinen eidgenössischen Entwicklung, jedoch bezeichnend für Solothurn war es, dass das reformierte Samenkorn auf dem Lande früher Boden fasste, als in der Stadt und seine Frucht vielfältiger und rascher reifte. Im allgemeinen waren es die zum reformierten Glauben übergetretenen Geistlichen, die heimlich oder offen die evangelische Auffassung verkündeten, doch wurden auch im Gegensatz zu katholischen Ortsgeistlichen neugläubige Bekenntnisse abgelegt, aus denen erhellt, dass der ungebildete Landmann um Erkenntnis in den christlichen Wahrheiten rang.

Der erste konfessionelle Zwischenfall auf Solothurner Boden, mit dem sich die Regierung zu beschäftigen hatte, ereignete sich 1521 in dem Dorfe Deitingen, nahe der bernischen Grenze beim Uebergang der Strasse Solothurn—Wangen a. A. über den Oeschbach gelegen. Als der dortige Ortsgeistliche auf dem Kirchhof die Hostie emporhob, sprach Oswald Mohr zu den anwesenden Knaben, sie sollten weglaufen, denn der Pfarrer werde ihr den Kopf „abbeissen und in aben ässen“<sup>1)</sup>. Er verspottete damit öffentlich die katholische Auffassung der Abendmahlslehre, nach der das Brot des Herrn bei der Konsekration wesentlich in den Leib Christi verwandelt wird. Beim Verhör erklärte Mohr, Jesus sei in den Himmel gefahren und habe den Gläubigen seinen Geist geschickt. Das solle den Christen genügen, ihr Herr solle nicht noch anderswo gesucht werden. Wegen seiner ketzerischen Reden wurde Oswald Mohr ins Halseisen gestellt und anschliessend von Stadt und Land gewiesen. Er war der erste reformierte Glaubenszeuge, der 1521 um seiner evangelischen Haltung willen aus dem solothurnischen Gebiet verbannt wurde.<sup>2)</sup>

In Glaubensfragen blieb es nach diesem scharfen Urteil der Regierung auf der Landschaft ausnehmend lang still. Da und dort auf den Landpfarreien hatte die Obrigkeit zum Rechten zu sehen, aber es handelte sich um Angelegenheiten, die den Glaubensstreit nicht direkt berührten: Die Gemeinde Wolfwil wurde aus praktischen Gründen von der weit abliegenden Pfarrei Laupersdorf getrennt und nach Kestenholz pfarrhörig.<sup>3)</sup> Der Rat liess sich über die Beziehungen des Pfarrers zu Metzlerlen zu der Frau des dortigen Meiers unterrichten und verfügte, dass er eine andere Pfarrei zu suchen habe.<sup>4)</sup> Den Pfarrer von Selzach, dessen Schändlichkeiten aufgedeckt worden waren, und der sich zudem öfters betrank, ent-

1) *Peinliche Vergicht* XIX. 187 f.

2) *Peinliche Vergicht* XIX. 187 f.

3) *R. M. X.* 130, 133, 147.

4) *R. M. X.* 242.

setzte er „zuo vermydung grosses Kombers“ seiner Stelle.<sup>1)</sup> Dem Kloster Beinwil endlich, dem Sorgenkind der Regierung, dessen Abt seine Metzge und seine und ihre Kinder im Kloster beherbergte, setzte er einen Aufseher in der Person von Pater Conrad vor.<sup>2)</sup>

Erst 1524 musste die Regierung wegen Verstössen gegen den katholischen Glauben strafen. Der Pfarrer von Oensingen, Ulrich Weber, und der von Lostorf, Heinrich Brügger, konnten nur auf ihre inständigen Vorstellungen hin ihr ferneres Bleiben erwirken.<sup>3)</sup> Der Schwabenschnyder und sein Schwiegersohn, die auf dem Schloss Wartenfels in der Fastenzeit Fleisch gegessen hatten, wurden bestraft und dem Schlossherren, Caspar von Bubenhofen, bedeutet, für die Beobachtung obrigkeitlicher Erlasse auf seinem Sitz besser Sorge zu tragen.<sup>4)</sup>

Im Jahre des Bauernkrieges 1525 war die Regierung bestrebt, die Jahrzeitinse an die Gotteshäuser herabzumindern. Die den Kirchen zukommenden Jahrzeitzinsen konnten von den Landleuten mit dem zehnfachen Betrag losgekauft werden.<sup>5)</sup> Die Regierung sorgte nach Möglichkeit dafür, dass den Pfarrern die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt zukamen.<sup>6)</sup> Dagegen verlangte sie von ihnen ein ehrbares Betragen und Verständnis für die Nöte der Gläubigen.<sup>7)</sup> Wo es notwendig war, schützte sie die Landleute gegen Uebergriffe der Geistlichen.<sup>8)</sup>

\*       \*       \*

Das stürmische Vorgehen der Sundgauer Bauern im Jahre 1525 verfehlte seine aufrüttelnde Wirkung auf die benachbarten solothurnischen Gebiete keineswegs. Bedeutete die Könizer Kirchweih vom Juni 1513 das Signal für den damaligen Aufstand der diesseits des Jura gelegenen solothurnischen Vogteien, so erhoben sich nun die damals ruhig gebliebenen Landleute nördlich des Jura, kurz nachdem am 25. April 1525 die Sundgauer die Stadt Rappoltswiler eingenommen und Adel und Geistlichkeit zur Gleichberechtigung hatten schwören müssen. Den ersten eingehenden Bericht über die ausgebrochenen Unruhen und die Forderungen der solothurnischen Bauern erhielt der Rat von seinem Vogte in Dorneck, Thomas Schmid, der am 28. April vernahm, dass viele solothurnische

<sup>1)</sup> R. M. XII. 212 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XII. 211.

<sup>3)</sup> R. M. XII. 208, 307, 321. Cop. Miss. XIV. 302 ff., 339, 449.

<sup>4)</sup> R. M. XII. 441.

<sup>5)</sup> R. M. XIII. 303, 306 ff., 394.

<sup>6)</sup> R. M. XIII. 290, R. M. XV. 359.

<sup>7)</sup> R. M. XIII. 434.

<sup>8)</sup> R. M. XIII. 361.

Landleute den Sundgauern zugezogen waren.<sup>1)</sup> Eilends begab er sich in die vom Aufstand am stärksten erfasste Enklave Mariastein, wo er die Landleute nach Flühen zusammenrufen liess und dort ihre aus zwei-stündigen Beratungen hervorgegangenen Forderungen entgegennahm. Düsterer war der Bericht vom Gilgenberger Vogt, Hans Hachenberg, der am 4. Mai der Stadt berichten musste, dass die aufständischen Bauern das Schloss Gilgenberg eingenommen hätten und Miene machten, das wehrlose Kloster Beinwil zu überfallen und zu plündern.

Die solothurnische Botschaft unter Anführung von Altschultheiss Peter Hebolt verhandelte am 5. Mai im Beisein einer Basler Botschaft mit den Bauern der drei nördlich des Jura gelegenen Vogteien auf der Dornacherbrücke.<sup>2)</sup> Sie wusste nur Schlimmes über die Zusammenkunft zu berichten. Die Untertanen seien bewaffnet erschienen, wie wenn sie in eine Schlacht ausziehen wollten und hätten einen Eid geschworen, einander nicht im Stiche zu lassen. Die Abgeordneten befürchteten, dass es auch den Baslern in Liestal nicht gelingen werde, ihre Untertanen zur Ruhe zu bringen und ein Zusammengehen aller Bauern zu verhindern. Die solothurnischen Untertanen gaben zu verstehen, dass 300 Leute der solothurnischen Vogtei Falkenstein bereit seien, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, womit der Brand über den Passwang auf die diesseits des Jura gelegenen Vogteien übergegriffen hätte.

Am 6. Mai kamen zu Reinach in der Umgebung von Dornach 2000 Bauern zusammen, um in gemeinsamer Tagung ihre Forderungen in Artikel zusammenzufassen, wobei es nicht an Drohungen gegenüber der Obrigkeit fehlte.<sup>3)</sup>

Das waren düstere Berichte über die Vorgänge und die Gesinnung der solothurnischen Untertanen, von denen die Abgeordneten schrieben: „Es ist nut guotz in den buren alen samen uf siner siten“.<sup>4)</sup> Die Stadt war sich ihrer schwierigen Lage bewusst. Noch waren die Demütigungen nicht vergessen, die vor einem Dutzend Jahren die aufständischen Bauern ihr zugefügt, noch die trutzigen Drohworte des Oltner Rädelsführers Urs Straumann: „Ir sind herren, wir puren aber sind meister“ in peinlicher Erinnerung.<sup>5)</sup> Es galt, die ganze Kraft anzuspannen, um der Lage Herr

<sup>1)</sup> Bauernkrieg I. 143 f. St. A. Solothurn

<sup>2)</sup> Bauernkrieg I. 148.

<sup>3)</sup> R. M. XII. 498; Bauernkrieg II 126 ff. Schmidlin S. 50 u. Franz, Günther: Der dt. Bauernkrieg Textbd. S. 247 geben 1500 Mann an. In beiden Quellen, R. M. und Bauernkrieg II., abgedr. in Franz, Aktenbd. S. 273 steht 2000: „und sind uff . . . 2000 und mer.“

<sup>4)</sup> Bauernkrieg I. 148.

<sup>5)</sup> Ueber 1513 s. Amiet, B.: Die solothurnischen Bauernunruhen 1513 und 1514 in Zeitschrift für S. G. XXI. Heft 4, 653—728.

zu bleiben, auf einzelne Forderungen einzugehen, jedoch eine entschiedene Haltung gegen Eingaben einzunehmen, die der Autorität des Staates von merklichem Schaden gewesen wären. Am 3. Mai bot der Rat 1000 Mann auf, je 15 Mann von jeder Zunft, die übrigen rekrutierten sich aus den der Stadt ergebenden Landleuten. So hoffte man, den Bauern „begegnen und weren“ zu können, wenn es zum Aeussersten käme.<sup>1)</sup> Das wachsame Bemühen Solothurns galt vor allem der Begrenzung der Unruhen auf die nördlichen Vogteien. In verschiedenen Schreiben lenkte die Regierung die Aufmerksamkeit der Beamten auf die Vorgänge in der Landschaft, gebot gutes Benehmen gegenüber den Landleuten und kluge Nachgiebigkeit in unbedeutenden Dingen. Dergestalt hoffte sie, die Erregung südlich des Jura werde nicht aufkommen, was ihre Aufgabe in den nördlichen Vogteien bedeutend erleichtert hätte.<sup>2)</sup>

Solothurn beeilte sich, in Hinweis auf das Burgrecht sich der bernischen Hilfe zu vergewissern, die zu leisten die bernische Regierung sich bereit fand. Sie sah für den Ernstfall einen Auszug von 6000 Mann vor und erneuerte das Burgrecht mit der Nachbarstadt.<sup>3)</sup>

Unterdessen setzten die solothurnischen Vertreter, Altschultheiss Peter Hebolt und Niklaus Ochsenbein, ihren schwierigen Auftrag bei den Bauern nördlich des Jura fort. Sie mussten ihrer Regierung von weitem unfruchtbaren Verhandlungen an der Dornacherbrücke berichten, zu denen die Schiedboten von Bern und Basel zuletzt überhaupt nicht mehr zugelassen worden waren. Immerhin waren ihre Bemühungen endlich insofern erfolgreich, als die Bauern sich am 9. Mai überreden liessen, heimzukehren unter dem Vorbehalt, in acht Tagen wieder bei der Dornacherbrücke zusammenzukommen.<sup>4)</sup>

Die Zwischenzeit benutzte die Regierung dazu, über die Eingaben der Untertanen zu beratschlagen, deren wichtigste Forderung die Loslösung von der Unfreiheit war. Grundsätzlich war die Stadt damit einverstanden, wie das schon 1514 vereinbart worden war.<sup>5)</sup> Hingegen stiess der Austausch von Eigenleuten mit der Stadt Basel auf Schwierigkeiten, die erst 1527 unter Beihilfe von eidgenössischen Orten behoben werden konnten, die einen Vergleich zwischen Basel und Solothurn vermittelten.<sup>6)</sup> Der Rat

<sup>1)</sup> R. M. XII. 477.

<sup>2)</sup> R. M. XII. 489, 492, 493.

<sup>3)</sup> Sol. Absch. XIII. E. A. IV. 1 a. 639 f., 645. St. A. B. Teutsch. Miss. P. 372 f., 379.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XIV. 117 f. E. A. IV. 1 a. 646.

<sup>5)</sup> „Tractaten der statt Soloturn mit iren Untertanen“ 1514, 1525.

<sup>6)</sup> R. M. XII. 505, 521; Cop. Miss. XIV. 133, 135, 136, 140. R. M. XIII. 211, 419; Cop. Miss. XIV. 342 f., 350 ff., 369.

war auch bereit, auf den kleinen Zehnten zu verzichten, erlaubte das Fischen in kleinen Bächen, auf Vögel wurde die Jagd frei erklärt, ebenso auf Hasen, Füchse, Bären, Schweine, hingegen nicht auf Hochwild. Die Zinsen sollten abgelöst werden können. Nicht geneigt war die Obrigkeit dagegen, auf den bösen Pfennig, den grossen Zehnten und den Fall zu verzichten.

Am Sonntag Cantate, den 14. Mai, versammelten sich gleichen Orts auf der Dornacherbrücke die Abgeordneten des solothurnischen Rates im Beisein der Botschaften der Orte Bern, Luzern, Freiburg und Basel mit einigen von der Obrigkeit dazu aufgebotenen Landleuten von den südlichen Vogteien. Doch bei den Verhandlungen führten sich die Untertanen derart „ungeschickt und ungehorsam“ auf, hatten zudem ein Fähnlein im Kloster Mariastein geraubt und stiessen Drohworte gegen die Obrigkeit aus, dass die Gesandten der befreundeten Orte sich anschickten zu verreiten. Es brauchte der unmissverständlichen Erklärung der solothurnischen Abgeordneten, dass „m. h. inen ires unbillichen ubermuts länger nit gestatten wöllten“, dass sich die unbotmässigen Untertanen zur Annahme von bindenden vertraglichen Abmachungen bequemten.<sup>1)</sup>

Aber auch die Vogteien diesseits des Jura hielten nicht mehr länger mit ihren Wünschen zurück, die von der Regierung geprüft und in gleicher Weise wie die übrigen beantwortet wurden. Diese Geschäfte gingen ohne nennenswerte Vorfälle vor sich. Nur einmal flackerte der Aufstand in der Nähe der Hauptstadt auf, als die Bauern von Kriegstetten und das Berner Landvolk aus 13 Gerichten sich in Utzenstorf Treue schwuren, was jedoch keine gefährlichen Folgen hatte.<sup>2)</sup> Die Stadt konnte sich in verhältnismässiger Ruhe die Entscheide zu den Forderungen der einzelnen Gemeinden zurecht legen; erst 1526 wurden die Beratungen abgeschlossen.<sup>3)</sup>

Noch einmal musste die Regierung eingreifen, als Mitte September 1525 Aufrührer aus dem Sundgau die Bauern aufzuwiegeln und zum Zug in den Sundgau zu verleiten suchten.<sup>4)</sup> Besonders in der Vogtei Kriegstetten hatten sie einigen Erfolg.<sup>5)</sup> Die Regierung bestrafte die in den Sundgau gezogenen solothurnischen Knechte mit fünf Pfund Busse und sperrte sie eine Nacht in den Turm; die Rädelsführer aber wurden des Landes verwiesen.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Der Bauernkrieg II. 126 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XII. 530.

<sup>3)</sup> Der Bauernkrieg II. 190 b 191.

<sup>4)</sup> R. M. XIII. 217.

<sup>5)</sup> R. M. XIII. 219 f.

<sup>6)</sup> R. M. XIII. 199, 263.

Dermaßen war Solothurn ohne besonders scharfe Massnahmen des Aufruhrs Herr geworden. Nur einer Vogtei konnte die Stadt nicht so leicht verzeihen: Thierstein, weil hier die Aufrührer am längsten im Ungehorsam verharret hatten.<sup>1)</sup> Ende Juli 1525 baten die dortigen Untertanen kleinmütig um Verzeihung: „wo man inen verzyche, wöllen si unnd ire Kind zuo ewigen zytten des ingedenck sin“<sup>2)</sup>. In strengen Worten verurteilte der Rat ihr unverständliches Verhalten: „wie unbillig si sich empörrt über vilfälttig guotthät die min Herren fürer dann andren bewysen haben“<sup>3)</sup>. In Ansehung der besonders hohen Kosten, die Solothurn ihretwegen hatte auf sich nehmen müssen, verurteilte es sie zu 100 Gulden Busse, die innert Jahresfrist zu tilgen waren.<sup>4)</sup>

Solothurn hatte aus den Ereignissen 1513/14 gelernt; demütigende Auftritte blieben der Hauptstadt erspart. Durch entschiedene Stellungnahme in dem Bereich, welcher die Autorität des Staates berührte, wie durch kluges Nachgeben in weniger wichtigen Einzelforderungen hatte Solothurn den Frieden verhältnismässig leicht bewahren können. Um ein Bedeutendes wurde seine Aufgabe durch die Unterstützung des verburgrechteten Bern erleichtert. Zudem hatten die blutigen Niederlagen der deutschen Bauern auf die aufständischen schweizerischen Untertanen ernüchternd gewirkt.

\* \* \*

Im Jahre der Bauernunruhen wagte sich das reformierte Bekenntnis mutiger hervor. Der geistliche Bruder von Subingen, der wohl an der 1518 umgebauten St. Verenakapelle diente, musste wegen evangelischer Reden des Landes verwiesen werden,<sup>5)</sup> desgleichen der Pfarrer von Kestenholz, Konrad Müller<sup>6)</sup>. Doch erst die gleichzeitige Amtsenthebung von vier Landgeistlichen liess die Untertanen aufhorchen und begegnete der entschiedenen Opposition der betroffenen Kirchgemeinden. Landleute von Deitingen, Flumenthal, Mümliswil und Hägendorf erschienen im Dezember 1525 vor der Obrigkeit mit dem Ersuchen, die Pfarrer zur Verantwortung kommen zu lassen und erst dann zu urteilen, ob die Geistlichen richtig gelehrt hätten oder nicht. Die Regierung schlug es ab mit der Begründung, das Verhalten dieser Priester sei die Ursache für viele

<sup>1)</sup> R. M. XII. 576 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XII. 581 f.

<sup>3)</sup> R. M. XII. 576 ff.

<sup>4)</sup> R. M. XII. 600.

<sup>5)</sup> R. M. XII. 472.

<sup>6)</sup> R. M. XII. 494.

irrig Auffassungen und Unruhen gewesen, weswegen die Regierung sie entlassen habe. Mit diesem Entscheid mussten sich die Bauern zufrieden geben.<sup>1)</sup>

Die Regierung gab sich einer Täuschung hin, wenn sie hoffte, durch ihre Massnahmen die Einheit des Glaubens und damit den konfessionellen Frieden zu erhalten. Eben diese Absetzung der Geistlichen war der Anstoss zu neuen Ausfällen gegen den alten Glauben. Ein ganz schlimmer Fall ereignete sich im Wasseramt, dem heutigen Bezirk Kriegstetten, wo einige angetrunkene Bauern ihr Gespött mit den katholischen Bräuchen trieben, ein Kreuz schlugen, das Brot wie der Priester bei der Wandlung aufhoben und dazu sprachen: „in des tüfels namen!“<sup>2)</sup>. Von andern Gesellen wurde aus blosser Mutwillen der Taufstein in der Kirche von Deitingen umgeworfen.<sup>3)</sup> Der Regierung kamen Anzeigen zu, wonach Landleute an Fasttagen Fleisch assen.<sup>4)</sup> Einer von ihnen, Niklaus Brunner, liess dazu noch verlauten, er halte nichts auf Messe und Sakramente, worauf ihn die Obrigkeit des Landes verwies.<sup>5)</sup>

Auch im folgenden Jahre 1526 musste der Rat in der Pfarrei Kriegstetten zum Rechten sehen. Die Bauern, die an Sonntagen wässerten, bestrafte er mit zehn Schillingen, die, welche sich während Messe und Predigt auf dem Kirchhofe aufhielten und ein „unzimlich wäsen trieben“, mit je zwei Plappart.<sup>6)</sup> Ihr damaliger Seelenhirte, Dr. Johann Friedli, hatte keine gute Meinung von seinen Schäflein, sondern schimpfte sie „böss uffrörerisch“ Untertanen, klagte sie der neuen Lehre an und behauptete, wenn er nicht bei ihnen wäre, hätte man schon längst den schlimmsten Aufruhr.<sup>7)</sup> Den Bauern kam dies zu Ohren, und sie verzigten ihn beim solothurnischen Rat. Oeffentlich leugnete der Pfarrer, solche Reden im Munde geführt zu haben, insgeheim gab er es jedoch zu und ersuchte die Obrigkeit, ihn in Frieden ziehen zu lassen, was ihm gestattet wurde, worauf er nach zehnjähriger Tätigkeit auf der solothurnischen Landschaft nach Worms zog. Seine Prophezeiung aber, dass früher oder später in seiner ehemaligen Kirchgemeinde grosser Zwist ausbrechen werde, sollte sich bewahrheiten.

<sup>1)</sup> R. M. XIII. 263: Hägendorf; eb. 263: Flumenthal; eb. 263: Mümliswil; R. M. XII. 571, R. M. XIII. 263, 268: Deitingen.

<sup>2)</sup> R. M. XIII. 479.

<sup>3)</sup> R. M. XIII. 497.

<sup>4)</sup> R. M. XIII. 329, 497.

<sup>5)</sup> R. M. XIII. 497.

<sup>6)</sup> R. M. XIII. 432.

<sup>7)</sup> R. M. XV. 302 f.

In der Vogtei Gösgen fand die neue Lehre verschiedenen Orts Eingang.<sup>1)</sup> Der Regierung war bekannt, dass sich der vom katholischen Glauben abgefallene ehemalige Pfarrer von Hägendorf dort herumtrieb, ohne dass er jedoch hätte gefasst werden können.<sup>2)</sup> Von Pfarrer Johann Conrad hiess es, dass er sich verehelicht habe.<sup>3)</sup> Der Rat musste gegen die Aufnahme von aus Aarau vertriebenen Wiedertäufern einschreiten,<sup>4)</sup> die in Lostorf sich niederlassen wollten, welche Kirchgemeinde dem Eindringen der reformierten Ideen wenig Widerstand entgegensetzte. Hans Marhart wurde wegen seiner neugläubigen Ansichten über die Muttergottes und die Heiligen mit Gefängnis bestraft.<sup>5)</sup> 1527 hatte der Vogt von Gösgen die reformierten Lostorfer zu warnen, die nicht zu verspotten, welche noch zur Messe gingen, was die Vermutung nahelegt, dass der Mehrheit der Bevölkerung von Lostorf damals übergetreten war.<sup>6)</sup>

Vor dem Palmsonntag des Jahres 1527 beriefen die Untertanen der Gemeinden Däniken und Gretzenbach insgeheim eine Versammlung ein und sprachen sich gegen die an diesem Sonntag übliche Segnung der Palmen und anderer Zweige aus. Hier liess die Obrigkeit Milde vor Recht ergehen; Hans Stahler wurde mit 20 Pfund gebüsst, ein weiterer Anstifter, der Kirchmeier von Gretzenbach namens Hans Schnyder, ging sogar straflos aus; im übrigen liess es die Regierung bei der Androhung schwerer Strafen im Wiederholungsfall bewenden.<sup>7)</sup>

Da der Obrigkeit aus der Enklave Mariastein zu Ohren gekommen war, dass die Landleute von Hofstetten, Witterswil und Bättwil sonntags heimlich den Gottesdienst von reformierten Basler Pfarrern besuchten, ging sie anfangs Juni 1527 mit Basel Verhandlungen ein, um den Gottesdienst solothurnischer Untertanen auf baslerischem Gebiet zu unterbinden.<sup>8)</sup> Als nach jahrelangem Hin und Her 1527 der Bischof von Basel die zwei Dörfer Kleinlützel und Bärschwil und den Hof Himmelried Solothurn übergab, wofür er die auf bischöflichem Gebiet wohnenden solothurnischen Eigenleute erhielt, musste sich die Stadt auch mit den misslichen kirchlichen Verhältnissen in den erworbenen Dörfern abgeben. Die Bauern hatten das Pfarrhaus verkauft, nachdem der Priester

<sup>1)</sup> R. M. XIII. 59, 343, 366.

<sup>2)</sup> R. M. XV. 5 f. Cop. Miss. XIV. 259.

<sup>3)</sup> R. M. XIII. 27.

<sup>4)</sup> R. M. XIII. 342 f.

<sup>5)</sup> R. M. XV. 63 f.

<sup>6)</sup> R. M. XV. 5 f.

<sup>7)</sup> R. M. XV. 139 f., 150.

<sup>8)</sup> R. M. XV. 202.

geheiratet hatte und entlassen worden war. Es hielt sehr schwer, einen geeigneten Ersatz zu finden; erst im folgenden Jahre 1528 erhielt Bärschwil in dem ehemaligen Kaplan von Madiswil, Meinrad Wyssmann, einen Seelenhirten.<sup>1)</sup>

Das durch den Bauernkrieg schwer mitgenommene Kloster Beinwil bereitete der Regierung dauernd schwere Sorgen. Sie suchte vergeblich, dessen Abt Ludwig durch das Anerbieten einer Chorherrenpfründe nach Solothurn zu locken, um ihn besser überwachen und das uneheliche Gesinde aus dem Kloster wegweisen zu können.<sup>2)</sup> Der Abt widersetzte sich diesem Ansinnen, da er sich von seiner ebenfalls im Kloster hausenden Frau und den Kindern nicht trennen wollte. Erst nach seinem 1527 erfolgten Tode konnte hier zum Rechten gesehen werden.<sup>3)</sup> Zuerst war die Absicht Solothurns, einen neuen Abt hinzusetzen, doch die erschütterte Wirtschaftslage des Klosters erforderte dessen Schliessung, wobei die damit zusammenhängenden Geschäfte dem pflichtgetreuen Pater Konrad Wescher zur Erledigung übergeben wurden.<sup>4)</sup>

Die Seelsorge der Pfarrei Büren hatte Gallus Stark inne, den die Regierung entliess, weil er im Verdacht stand, einen Giftmord begangen zu haben, weshalb ihn der Bischof von Konstanz foltern liess, obschon der Pfarrer seine Unschuld beteuerte.<sup>5)</sup>

Besonders in den diesseits des Jura gelegenen Vogteien mehrten sich unter dem Einfluss der Berner Reformation die Verstösse gegen den alten Glauben. Verschiedentlich musste unerlaubtes Fleischessen in der Fastenzeit geahndet werden.<sup>6)</sup> Solothurn besass die grund- und niedergerichtsherrlichen Rechte in Safenwil, das nach Gretzenbach pfarrhörig war. In der Kapelle von Safenwil trieben Landleute mit den Heiligenbildern ihr Gespött, wogegen die solothurnische Obrigkeit einschritt.<sup>7)</sup>

In Trimbach musste der Weibel eingesperrt werden, da er die Sakramente gelästert hatte.<sup>8)</sup> Bapst von Oensingen hatte einen Hut ins Weihwasser geworfen, und zwei andere Gesellen hatten damit verwerflichen Spass getrieben.<sup>9)</sup> Der Kirchgemeinde Balm suchte die Obrigkeit einen katholischen Pfarrer und war bestrebt, die solothurnischen Untertanen

<sup>1)</sup> R. M. XV. 502, 544.

<sup>2)</sup> R. M. XV. 209 ff.

<sup>3)</sup> R. M. XV. 416, 490.

<sup>4)</sup> R. M. XV. 490.

<sup>5)</sup> R. M. XV. 139 f., 150.

<sup>6)</sup> R. M. XV. 421, 459, 569.

<sup>7)</sup> R. M. XV. 505.

<sup>8)</sup> R. M. XV. 536.

<sup>9)</sup> R. M. XV. 548.

vom Besuch des protestantischen Gottesdienstes auf Berner Boden abzuhalten.<sup>1)</sup>

Diese fortgesetzten Vorkommnisse machten es der Obrigkeit deutlich, dass der Widerstand gegen ihre Glaubenspolitik derart war, dass eine Aenderung ihres Vorgehens sich aufdrängen musste. Am 8. Februar 1528 überraschte sie die Landschaft mit der Gewährung der freien Glaubenswahl, indem sie den Landleuten das Recht zusprach, zu glauben, „so si guott bedunkt“<sup>2)</sup>. Ihre Abgeordneten hatten sich über die Stellungnahme der Untertanen zu erkunden und die Bauern vor Aufruhr zu warnen. Das Landvolk erklärte sich mit der Neuerung wohl zufrieden.<sup>3)</sup>

Es steht ausser Zweifel, dass der Ausgang der Berner Disputation zu diesem bedeutungsvollen Schritt zugunsten des neugläubigen Bekenntnisses beigetragen hatte. Nicht weniger aber waren dabei mitbestimmend die konfessionellen Verhältnisse in der Stadt selbst.

\* \* \*

Im Jahre 1522 wurden zum ersten Mal innerhalb der Mauern Solothurns evangelische Ansichten laut, zu gleicher Zeit, als sich in Zürich die Froschauer gegen die Fastengebote wandten und Georg Brunner die evangelische Auffassung in Bern verfocht. Die Kapläne des solothurnischen Chorherrenstiftes vertraten in ihren Predigten und Aeusserungen lutherische Ansichten, worauf sie der Rat im Mai 1522 aufforderte, „des luters sach müssig zegand“. Im Juni mussten die Kaplane Urs Völmi, Heinrich Linggi und Johann Leu einen Eid schwören, nichts mehr mit dem Luthertum zu tun haben zu wollen.<sup>4)</sup>

Bedeutsamer und aufschlussreicher für die ersten neugläubigen Ansätze in der Stadt war die Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer von Kriegstetten, Dekan Benedikt Steiner, und dem Solothurner Bürger Melchior Dürr, der in Paris und Pavia sich eine humanistische Bildung erworben und Zwingli und Glarean zu Freunden hatte. Nach seiner Rückkehr in die Heimat lehrte er im Kloster St. Urban griechisch, unterstützte darauf den Leutpriester Philipp Grotz im Unterricht in Solothurn und amtegte zugleich als Schreiber zur Entlastung von Stadtschreiber Hertwig<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> R. M. XV. 495.

<sup>2)</sup> R. M. XV. 450.

<sup>3)</sup> R. M. XV. 478 f.

<sup>4)</sup> Stiftsprotokolle 393 ff.

<sup>5)</sup> R. M. X. 375. Zwingli Briefe I Nr. 239. Steck, R.: B. B. G. VII. 234. De Quervain, Th.: Geschichte der bernischen Kirchenreformation in Gedenkschrift zur Vierhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation Bd. I. S. 44 f.

Aus Anlass des St. Annafestes vom 26. Juni 1522 war im Kloster Frauenbrunnen eine vornehmlich geistliche Gesellschaft in aufgeräumter Stimmung beisammen; im Verlaufe des Gesprächs stichelten die streng altgläubigen Pfarrherren gegen den Humanismus der Jungen und ihre Sympathien für das Luthertum. Als jedoch der geweckte Humanist Melchior Dürr die Darlegungen Dekan Steiners, die Worte Christi beim Abendmahl hätten nur den Priestern gegolten, verwarf und sich zur Auffassung der allgemeinen Laienpriesterschaft bekannte, erhitzte sich die Stimmung rasch. Mit groben Worten gab der Pfarrer von Kriegstetten dem Solothurner zurück, ein allgemeiner Streit entstand, wobei es fast zu Tätlichkeiten gekommen wäre. Da das Kapitel Burgdorf den Streit vor seine Schranken zu ziehen suchte, ging Melchior Dürr Zwingli um seinen Beistand an. Doch die Stadt Solothurn zog vor, den Streit ihres Bürgers mit Dekan Steiner selbst zu entscheiden. Der Rat ernannte vier Geistliche, worunter den Leutpriester Grotz und Dr. Sebastian Meyer von Bern, und vier Weltliche, u. a. die beiden Schultheissen Hebolt und Stölli als Schiedsrichter. Diese waren der Ansicht, dass der Streit deshalb entstanden sei, weil sich der eine in seinen Ausführungen an das göttliche Wort, der andere an die päpstlichen Vorschriften gehalten habe. Es sei die Meinung der Schiedsrichter, dass das göttliche Wort den Vorrang habe, hingegen sollten die päpstlichen Gebote trotzdem in Kraft bleiben, weil durch ihre Befolgung keine Todsünde begangen werde. Dürr ging straflos aus, und jeder Teil musste seine Kosten selbst bezahlen.

Dieser für die Evangelischen günstige Entscheid musste für die kleine solothurnische Glaubensgemeinde ermutigend wirken, von der Dürr 1522 an Zwingli schrieb, sie bestehe nur aus ein paar wenigen überzeugten Anhängern, worunter zweier Schultheissen Söhne, Christoffel, Sohn des ehemaligen Schultheissen Urs Byss und Wolfgang, Sohn des damaligen Schultheissen Stölli, ferner drei Geistlichen, Stadtpfarrer Philipp Grotz, Urs Völmi und Dietrich Otter<sup>1)</sup>. Insgeheim wurde für die neue Lehre geworben, worauf der Rat durch einen Brief des Meisters Johann Gebwyler an den Solothurner Kaplan Ulrich Berger aufmerksam gemacht wurde.<sup>2)</sup> Von den drei verzeigten Geistlichen Grotz, Otter und Völmi wurden 1522 die beiden letztern weggewiesen, konnten jedoch auf Fürsprache hin wieder in Solothurn bleiben,<sup>3)</sup> Otter bis 1524,<sup>4)</sup> Völmi sogar bis 1527,<sup>5)</sup>

1) Zwinglis Werke VII. 227.

2) R. M. X. 448; über Ulrich Berger s. auch Cop. Miss. XIV. 1 f.

3) R. M. X. 452.

4) Schmid, A., Kirchensätze, 277.

5) Schmid, A., Kirchensätze, 304.

während der mitangeklagte Schulmeister Hans Kunzli des Landes verwiesen wurde.<sup>1)</sup> Philipp Grotz, seit 12 Jahren Leutpriester an der St. Ursenkirche, wurde anfänglich von der Regierung in Schutz genommen,<sup>2)</sup> dann doch im gleichen Jahre 1522 entlassen und mit einer Chorherrenpfründe versehen.<sup>3)</sup> Die Obrigkeit zog alle lutherischen Bücher ein, und die Pfarrer mussten ihre Metzen wegweisen und ihre Waffen zuhause lassen.<sup>4)</sup>

Ruhe brachten diese Massnahmen der Stadt nicht. Der Stellvertreter des Propstes, Urs Conrad, wurde ein Ketzer gescholten, und zwar ebenfalls von einem Geistlichen namens Bartholomäus Spiegelberg, der seinerseits verklagt wurde, dass er an einem Sonntag über die Heiligenverehrung gerade das Gegenteil gepredigt habe von dem am vorhergehenden<sup>5)</sup> und einen schlechten Lebenswandel führe.<sup>6)</sup> Jost Burkhard hatte sich mit einigen Chorherren überworfen, die ihm seine Kaplanei mit der Begründung wegnehmen wollten, er lese keine Messe mehr und sei ein Anhänger der neuen Lehre.<sup>7)</sup> Der Rat schützte Burkhard gegen das Kapitel und beließ ihm seine Pfründe, obschon ihn auch die Bürgerschaft wegen seiner neugläubigen Haltung scharf angriff. Urs Hugli sagte von ihm und Dietrich Otter in Hinweis auf die lutherische Gesinnung, „dass si Buoben syen unnd mitt buobenwerck umbgangen“<sup>8)</sup>.

Auch im Barfüsserkloster fand die neue Lehre Eingang. Der Konventuale Niklaus Schwaller trat aus Gründen des Seelenheils aus dem Orden aus.<sup>9)</sup>

Diese verschiedenen Vorfälle in der Stadt, sowie die Ereignisse auf der Landschaft bestimmten den Rat anfangs 1525 zu dem Entschluss, das zweite bernische Glaubensmandat vom November 1524 auch für das solothurnische Gebiet in Kraft zu setzen.<sup>10)</sup> Es stellt eine Verbindung von alt- und neugläubigem Glaubensgut dar und macht deutlich, wie unsicher die Regierungen in ihrer Stellungnahme zu den Glaubensproblemen in jener Zeit waren. Am Heiligenkult, am Priesterzölibat und an den Fastengeboten wurde festgehalten. Hingegen hatten sich die Pfarrer in ihren

<sup>1)</sup> R. M. X. 530, R. M. XII. 134, Schmid: Kirchensätze 277.

<sup>2)</sup> R. M. X. 448.

<sup>3)</sup> R. M. X. 659. Copb. O. 184.

<sup>4)</sup> R. M. X. 452.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XIV. 60 ff., 253, R. M. XII. 310 ff.

<sup>6)</sup> R. M. XII. 247 f., 254 ff.

<sup>7)</sup> R. M. XII. 244 f.

<sup>8)</sup> R. M. XII. 174.

<sup>9)</sup> R. M. XII. 79. Cop. Miss. XIV. 26 f.

<sup>10)</sup> R. M. XII. 327, 372 f. Mandatenbuch 1491—1648, 79 ff.

Predigten ausschliesslich auf das Evangelium zu stützen und ohne „nuott-durftiger gloss und gefährlicher uslegung“ schriftgemäss das Wort zu verkünden. Niemand konnte gezwungen werden, etwas anderes zu glauben als das, was „Im zeglauben gefellig und anmüttig sye“. Das Mandat wandte sich gegen den Bann, gegen die Auswüchse des Ablasses und gegen Dispens in Ehesachen um Geld, „guotter Hoffnung, was mitt gelt recht sye, das sollichs one gelt ouch mog beschächen“.

Als Anhang zum bernischen Glaubensmandat wurde eine Ordnung über das Schwören und Zutrinken veröffentlicht und die Pfarrer unter Androhung des Pfründenverlustes angehalten, ihre Metzen bis zur Lichtmess, den 2. Februar 1525, wegzuschicken.

Während dieser letzte Punkt des solothurnischen Mandates bei der Landgeistlichkeit auf Gegnerschaft stiess, begegneten die Artikel in der Stadt keiner Opposition. Es war für den Rat erfreulich, festzustellen, dass 1525 kein einziger Zwischenfall den konfessionellen Frieden störte. Diese Tatsache war sicherlich eine Folge der Einführung des Mandates, dann aber auch der Bauernunruhen desselben Jahres. Vor dem Gegensatz von Stadt und Land traten die innern Misshelligkeiten zurück.

Infolge des Misserfolges des deutschen Bauernaufstandes war die sozialpolitische Krise auch in der Schweiz bald überwunden. Die katholische Regierungsmehrheit Solothurns konnte 1526 ruhig daran gehen, die im Mandat von 1525 zugesicherte freie Glaubenswahl, die der Ausbreitung des evangelischen Bekenntnisses Vorschub leistete, durch geeignete Massnahmen abzuschwächen, wenn nicht gar bei günstiger Gelegenheit ganz aufzuheben. Erleichtert wurde ihr das Vorgehen durch den Pfingstmontageid Berns, das sich damit ganz auf die Seite der Altgläubigen stellte. Bei den Wahlen des Johannistages 1526 band Solothurn seinen Amtsleuten in den Eid, beim alten Glauben zu verharren und für die Beobachtung der katholischen Vorschriften besorgt zu sein.<sup>1)</sup> Hans Heinrich Winkeli, der sich in der Schmiedezunft gegen die Auffassung der Verwandlung von Brot und Wein wandte, musste sich vor dem Rat entschuldigen, der ihm für den Fall, dass er sich nochmals etwas zuschulden kommen lasse, eine schwere Busse androhte.<sup>2)</sup>

Den Amtsnachfolger von Philipp Grotz, Leutpriester Simon Mägli, den die Regierung allerdings wegen seines übermässigen Trinkens und Fluchens massregelte, deckte sie gegen die Anfechtungen von geistlicher

<sup>1)</sup> R. M. XV. 525.

<sup>2)</sup> R. M. XIII. 74 ff.

und weltlicher Seite. Ueber eine seiner angegriffenen Predigten gab sie das Urteil ab, sie „gevalle minen herren wol“ und tat ihre Absicht kund, sich nicht in weitere Erörterungen einzulassen, „verver zwytracht zuo vermyden“<sup>1)</sup>. Und als der Apotheker Hans Pfyl auf Grund des Evangeliums gegen die Auffassung des Leutpriesters, ohne Anrufung der Heiligen gebe es keine Seligkeit, Klage erhob, fertigte ihn der Rat mit überlegener Ironie ab: „das nuw und allt testament jetz ruwen ze lassen, dann es sye langest gemacht“<sup>2)</sup>.

1527 ging die Regierung einen Schritt weiter. Das bernische Glaubensmandat von 1525 mit Zusätzen vom darauffolgenden Jahr, in den Hauptpunkten dem in Luzern aufgestellten eidgenössischen Konkordat entsprechend, wurde von Solothurn übernommen und musste zu Stadt und Land von Geistlichen und Weltlichen beschworen werden.<sup>3)</sup> Das Solothurner Mandat von 1525 wurde darin allerdings bestätigt, jedoch dessen bedeutendster Artikel über die freie Glaubenswahl durch den Eingang des neuen Mandates entkräftet, wonach jeder zu glauben hatte, was christlich und recht sei und „nit wie es in guot bedunckt“.

Das neue Mandat war in seiner Grundhaltung katholisch, das apostolische Glaubensbekenntnis, die sieben Sakramente, die Messe wurden in ihrer bisherigen Form belassen. Nach der besonders in Bern hervortretenden Tendenz, die Staatsautorität zu stärken, wurden die Ehegerichtsbarkeit und weltliche Vergehen der Geistlichen den solothurnischen Gerichten unterstellt. Ferner schützte das Mandat Bürger und Untertanen vor Ueberforderungen geldgieriger Pfarrer, die in der Ausübung der Seelsorge ein Geschäft sahen.

Folgte das solothurnische Glaubensmandat im wesentlichen dem bernischen, so wich es doch in zwei Punkten von ihm ab. Einmal nahm Solothurn den Artikel, dass fremde Priester, die sich verheirateten, des Landes verwiesen würden, gar nicht auf, da auf der Landschaft viele nichtsolothurnische Pfarrer amtierten und vermutlich eine zu grosse Zahl von dieser Bestimmung betroffen worden wäre. Merkwürdig war, dass auch der bernische Zusatz von 1526, es sei Artikel 9 des Mandates von 1525, der den Glauben an das Fegfeuer freistellte, aufzuheben, in Solothurn nicht Eingang fand, sondern der Artikel in seiner Form belassen wurde. Deshalb wurde ausdrücklich festgelegt, dass niemand gezwungen

<sup>1)</sup> R. M. XV. 125 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XIII. 85.

<sup>3)</sup> R. M. XV. 26 ff. s. Steck und Tobler, Aktensammlung zur bernischen Reformation Nr. 610.

werden könne, an das Fegfeuer zu glauben, eine Freiheit, die gegen die katholische Auffassung verstieß. Daraus erhellt, wie sehr der Rat den Forderungen der Reformierten entgegenkam. Ein im bernischen Mandat nicht enthaltener Artikel war das Verbot des Psalmensingens auf der Strasse, eine in Solothurn besonders zu den Neujahrszeiten gebräuchliche, von den Altgläubigen betriebene Verspottung der Reformierten, was jeweils zu Reibereien unter den Glaubensparteien führte.<sup>1)</sup> Schon vor Neujahr 1524 hatte der Rat eine entsprechende Verfügung erlassen und diese ins Mandat hinübergenommen. Dass sie nicht immer befolgt wurde, jedoch einer Notwendigkeit entsprach, zeigte ihre Erneuerung im folgenden Jahre.<sup>2)</sup>

Verschiedentlich hatte sich der Rat mit den Zuständen in der St. Ursenkirche und im Stift zu beschäftigen. Schon 1525 nahm er dagegen Stellung, dass auf allen Altären der Hauptkirche Geldopfer niedergelegt würden, mit der Begründung, es geschehe dies „mer der welt zuo Eren unnd gevallen dann uss rechtter andacht“.<sup>3)</sup> Mit dem Stifte wurde vereinbart, dass im allgemeinen nur am Haupt- und St. Niklausaltar geopfert werden solle, doch sei es den Einzelnen nicht verboten, an andern Altären zu opfern. Der Leutpriester solle eine Chorherrenpfründe erhalten, doch solle das nicht zur Regel werden, sondern jeweils vom Willen des Stiftes und der Kirchengemeinde abhängen. Jeder Chorherr habe bei seiner Wahl an die Zünfte je einen Gulden, an die Schultheissen und den Stadtschreiber je acht Gulden zu zahlen.<sup>4)</sup> Ferner verfügte der Rat, dass Stiftspropst und Chorherren in Solothurn zu residieren oder die Pfründe aufzugeben hätten.<sup>5)</sup> Eine Ausnahme machte Solothurn auf dringendes Ansuchen von verwandtschaftlicher Seite einzig mit dem damals beim Bischof von Basel residierenden Stiftspropst Nikolaus von Diesbach, in Rücksicht darauf, dass sich die Stadt Solothurn von ihm gute Förderung ihrer territorialen Absichten auf bischöflich baslerisches Gebiet versprach.<sup>6)</sup> Auf die Dauer war jedoch auch dieser Zustand nicht tragbar. 1526 konnte Diesbach zum Verzicht bewogen werden<sup>7)</sup>, worauf Ludwig Löubli von Bern die Pfründe unter vier Bedingungen erhielt, dass er sich von der Politik fernhalte, das Mandat beschwöre, in Solothurn wohne und einen sittlichen Lebens-

1) R. M. XIII. 185; R. M. XIV. 384.

2) R. M. XV. 394.

3) R. M. XIII. 293.

4) R. M. XV. 208, 217.

5) R. M. XIII. 60 f., 293; R. M. XIV. 25 f.; R. M. XV. 208.

6) R. M. XII. 226, 236, 287 f.

7) R. M. XIII. 499.

wandel führe.<sup>1)</sup> Weil es nach einem Abkommen mit Papst Leo X. seit 1520 keiner Investitur durch den heiligen Stuhl mehr bedurfte, die immer viel Geld gekostet hatte, musste er einer jeden Zunft, sowie aufs Rathaus eine Krone bezahlen.<sup>2)</sup>

Wie Bern und Basel trachtete Solothurn darnach, die übermässige Zahl von Feiertagen zu vermindern, weil an diesen Tagen nicht alle Gott gedient, sondern etwelche mit hoffärtigem Tun und Spiel und Trank die Feiertage entheiligt und damit den Zorn Gottes auf sich geladen hätten.<sup>3)</sup> Es wurde eine Kommission bestimmt, die dem Rat zu beantragen hatte, welche von den 28 Feiertagen gestrichen werden sollten.<sup>4)</sup> Das Ergebnis war, dass man „beim alten harkommen“ blieb.<sup>5)</sup>

1528 beschloss der Rat besonders in Hinblick auf die Vorkommnisse in der Landschaft, das die freie Glaubenswahl gewährleistende erste solothurnische Mandat von 1525 wieder einzuführen, die wichtigsten Artikel auf den Kanzeln verlesen und darnach den ganzen Inhalt wieder beschwören zu lassen.<sup>6)</sup>

Das Jahr 1528, das Bern der Reformation zuführte, verwickelte die beiden Parteien in Solothurn in neue Glaubensstreitigkeiten. Peter Weltmer wandte sich öffentlich gegen die katholische Auffassung vom Abendmahl.<sup>7)</sup> Der Metzger Lux musste des Landes verwiesen werden, weil er gegen das Glaubensmandat gehandelt hatte.<sup>8)</sup> Desgleichen hatte Agnes Linck, die des Wiedertäufertums angeklagt war, Solothurn zu verlassen.<sup>9)</sup> Die Gerberzunft klagte Hans Roggenbach an, er habe den Zunftaltar in der Barfüsserkirche verkaufen wollen. Da aber der Handel noch nicht getätigt worden war und Roggenbach von seinen reformierten Ratsfreunden unterstützt wurde, hatte er nur fünf Pfund Busse zu zahlen.<sup>10)</sup> Werner Saler musste sich vor dem Rate verantworten, weil er über Zwingli ausgesagt hatte, er habe 20 Gulden gestohlen, was Erregung unter den reformierten Bürgern hervorgerufen hatte.<sup>11)</sup> Heftiger Glaubensstreit erhob sich zwischen Benedikt Moser und Urs Lehmann, der zu seinem

1) R. M. XV. 77 ff. Cop. P. 15, 74 ff., 27 ff.

2) R. M. XV. 77 ff.

3) R. M. XV. 218 ff.

4) R. M. XV. 206.

5) R. M. XV. 255 ff.

6) R. M. XV. 450.

7) R. M. XV. 497.

8) R. M. XV. 505.

9) R. M. XV. 527 ff.

10) R. M. XV. 481 f.

11) R. M. XV. 437.

Mitbürger gesagt haben sollte, er sei ein Schelm, Mörder und Bösewicht, und habe „einen fulen glauben“<sup>1)</sup>).

Aufsehen erregte, dass ein bedeutendes Mitglied des Rates immer mehr in die Glaubensstreitigkeiten verstrickt wurde. Im März 1528 hatte sich Seckelmeister Urs Stark zu verantworten, weil er in seinem Hause gesagt haben sollte, „es wäre von der mäss nie nütt guotts entsprungen“<sup>2)</sup>. Vor dem Rat bestritt er zwar diese Aussage und weigerte sich, die ihm von der Obrigkeit überbürdeten Verhandlungskosten zu übernehmen, doch es verbürgten sich für ihn zwei Ratsmitglieder.<sup>3)</sup> Im September wurde Stark von neuem in Glaubenszwistigkeiten verwickelt, die grösseres Ausmass annahmen. Der verstorbene Hausknecht der Schifflerzunft, Hans Keller, war nach seinem Tode in geweihter Erde begraben worden. Da er aber nicht gebeichtet und überhaupt den katholischen Vorschriften nicht nachgekommen war, musste sein Grab wieder aufgedeckt und er in ungeweihter Erde bestattet werden.<sup>4)</sup> Diese Massnahme erweckte grösste Erbitterung bei den Reformierten. Seckelmeister Urs Stark nahm als ihr Wortführer heftig Partei gegen den Leutpriester Simon Mägli, was zu einem allgemeinen Aufruhr führte. In einer gegen Ratsmitglieder ungewohnt scharfen Sprache verurteilte die Obrigkeit das Vorgehen ihres Seckelmeisters, den sie für die Unruhen verantwortlich machte und mit zehn Gulden büsste.<sup>5)</sup> In allem Ernste drang sie in ihn, sich solcher folgenschweren Parteinahme in Zukunft zu entschlagen, sonst würde sie handeln, „das er sächen und spüren wurde, das es m. H. nitt lyden wöllen“<sup>6)</sup>).

Dass Urs Stark unter den Amtsleuten mit seiner Parteinahme für den neuen Glauben nicht allein stand, zeigte der Kampf um den Wortlaut des Amtseides am Johannistag des Jahres 1528. Die Katholiken konnten es nur gegen Einsprache einer reformierten Ratsminderheit durchsetzen, dass wie bisher von den Ratsleuten auch zu St. Urs, dem Stadtpatron, geschworen werden musste.<sup>7)</sup>

Die Auseinandersetzungen zeigten, dass im Zuge der reformierten Fortschritte die evangelische Lehre auch bei den Ratsmitgliedern vermehrten Eingang gefunden hatte. Die katholische Regierungsmehrheit

<sup>1)</sup> R. M. XVI. 56.

<sup>2)</sup> R. M. XV. 506.

<sup>3)</sup> R. M. XV. 506.

<sup>4)</sup> R. M. XV. 74.

<sup>5)</sup> R. M. XVI. 78.

<sup>6)</sup> R. M. XVI. 78.

<sup>7)</sup> R. M. XV. 600.

erkannte die Gefahr eines grösseren Zwiespaltes innerhalb der Obrigkeit selbst, der eine klare Religionspolitik verunmöglicht hätte. Das war der Grund, weshalb sie so scharf gegen den sonst geachteten Ratsfreund Stark eingeschritten war. Doch der Impuls der neuen Bewegung war dermalen stärker als die Gegenmassnahmen der Regierung.

\* \* \*

Durch die Verschärfung der konfessionellen Gegensätze auf eidgenössischem Gebiete wurde Solothurn 1529 zu entschiedener Stellungnahme gedrängt. Es musste sich aber nicht nur aussenpolitisch mit den reformierten Kräften, sondern auch im Innern immer mehr mit den neuen Ideen und ihren Verfechtern auseinandersetzen.

Gerade, als am Vorabend des ersten eidgenössischen Glaubenskrieges die gespannte Lage zwischen Zürich, Bern und den fünf Orten wegen der Landvogteibesetzung in Baden unhaltbar wurde, legten die Neugläubigen der Stadt dem Rat eine Bittschrift vor, die von Hans Heinrich Winkeli im kleinen Rat vertreten wurde.<sup>1)</sup> Sie forderten die Entsetzung des Leutpriesters Simon Mägli, eines erbitterten Feindes der Reformierten, den sie der Verkündung falscher Lehre bezichtigten; zugleich verlangten sie die Berufung eines Prädikanten. Die Obrigkeit ermahnte alle, vor allem die Mitglieder des Rates selbst, zur Ruhe, ordnete an, dass der Stadtpfarrer sich zu verantworten habe, denn er dürfe nur predigen, „das er mit byblicher heiliger Schrift bewären moge“, ging jedoch weiter auf die evangelischen Begehren nicht ein.<sup>2)</sup> Die Abweisung traf die Reformierten empfindlich, zeigte ihnen doch gerade das Beispiel Zürichs, was ein theologisch und politisch geschulter, tatkräftiger Prädikant zu bewirken vermochte. Es war für die Ausbreitung der neuen Lehre von grossem Nachteil, dass die reformierten Laien in der Stadt Solothurn ohne geistliche Hilfe ganz auf sich angewiesen waren, wiewohl sich unter ihnen einige befanden, die sich eingehend mit den religiösen Problemen auseinandersetzten. Das Fehlen eines Prädikanten begünstigte zudem die Verbreitung wiedertäuferischer Ideen.<sup>3)</sup>

Der Ausgang des ersten Kappelerkrieges hatte eine intensivere Tätigkeit der Reformierten zur Folge, die von Bern unterstützt wurden, das Ende Juli 1529 einen Druck auf Solothurn ausübte. Die hohe Gerichtsbarkeit im Buchegg und in Kriegstetten gab nach bernischer Auffassung

<sup>1)</sup> R. M. XVII. 182.

<sup>2)</sup> R. M. XVII. 182.

<sup>3)</sup> Haller 1530 an Zwingli. Zwingli's Werke VIII. 410.

seinen Gesandten die rechtliche Handhabe, sich in die solothurnischen Verhältnisse einzumischen. Denn Bern betrachtete die Glaubenssachen als „malefizische“, zur hohen Gerichtsbarkeit gehörende Angelegenheiten.<sup>1)</sup> Es war Bern daran gelegen, seine solothurnischen Glaubensfreunde nach Kräften zu unterstützen.<sup>2)</sup>

Auch die Basler zeigten ein lebhaftes Interesse für die solothurnischen Glaubenswirren. Sie boten durch ihren Gesandten dem Rat ihre Dienste an, der jedoch erklärte, dass „von den gnaden Gottes die sach hie noch wol stande“ und ihn möglichst rasch zur Stadt hinauskomplimentierte.<sup>3)</sup>

Schon am 22. August 1529 traf eine neue Grossbotschaft von Bern und Biel in Solothurn ein, die sich drohend vernehmen liess, sie sei nicht willens zu verreiten, bis dass man gänzlich zur Ruhe gekommen.<sup>4)</sup>

In jenen Juli- und Augusttagen des Jahres 1529 blickte die solothurnische Obrigkeit mit Besorgnis auf die kommenden Ereignisse. Auf der einen Seite war das solothurnische Gebiet umfasst von dem mächtigen Bern, auf der andern Seite bedrängt von den beiden Städten Basel und Biel, die als Sekundanten Berns Solothurn für die Reformation zu gewinnen suchten. Dazu kam das geschickte Verhalten der Reformierten in der Stadt, die selbst den Rat entzweiten. Jeweils den günstigen Moment benutzend, traten sie mit ihren Begehren vor die Obrigkeit.

Die Räte, die weiterhin mehrheitlich der alten Lehre zugetan blieben, halfen sich mit Kompromissen und geschicktem Lavieren über die Schwierigkeiten hinweg. Der Kampf um den Stadtpfarrer dauerte schon über zwei Monate und spitzte sich immer mehr zu. Um Aufruhr zu vermeiden, sah sich der Rat gezwungen, den eifernden Leutpriester Simon Mägli abzusetzen und provisorisch Philipp Grotz zu wählen, der schon 1522 für den neuen Glauben eingetreten war.<sup>5)</sup> Die Obrigkeit trug ihm auf, das Gotteswort auf Grund der Bibel zu predigen und zu Zeiten, „so es im gelegen“, die Messe zu lesen.<sup>6)</sup>

Die Reformierten gaben sich mit diesem Erfolg nicht zufrieden, sondern zogen scharf gegen alles „Götzenwerk“ zu Felde.<sup>7)</sup> Die Obrigkeit vertröstete auf das kommende, von einem Dreizehnerausschuss verfasste

<sup>1)</sup> Kocher, E.: Der Streit um die Landesherrlichkeit im Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn. S. 2. in Mitteilungen des Hist. Vereins des Kts. Solothurn 1917.

<sup>2)</sup> R. M. XVII. 362.

<sup>3)</sup> R. M. XVII. 367.

<sup>4)</sup> R. M. XVII. 318.

<sup>5)</sup> R. M. XVII. 314; Cop. Miss. XVI. 130.

<sup>6)</sup> R. M. XVII. 316.

<sup>7)</sup> R. M. XVII. 330.

Glaubensmandat und erwartete von ihm die Befriedung der beiden leidenschaftlich erregten Parteien. Als es am 22. September 1529 vorgelegt wurde, fanden wahrhaftig beide Parteien „einhällecklich wol gefallen“ an diesem dritten Glaubensmandat der Obrigkeit, dessen wichtigste Bestimmung die Bestätigung der Glaubensfreiheit war.<sup>1)</sup> Jeder durfte danach der Predigt oder der Messe oder beiden beiwohnen, „nach dem jeden gott und sine andacht ermanett“. Nur durften die Bilder und Kirchenzierden nicht aus den Kirchen entfernt werden. Der Rat verlangte die genaue Einhaltung der Bestimmungen und war willens, Darwiderhandelnde gebührend zu strafen.<sup>2)</sup>

Vom März bis Mitte September 1529 hatte die Obrigkeit durch Kompromisse und Paktieren die aufkeimenden Leidenschaften zu beschwichtigen gesucht. Durch schrittweises Entgegenkommen an die Reformierten war es ihr gelungen, den offenen Aufruhr zu verhindern. „Einhällecklich“ hatten die beiden Räte dem Glaubensmandat zugestimmt. Die Autorität der Obrigkeit schien gefestigt, die Eintracht unter den Parteien wieder hergestellt, der ersehnte konfessionelle Frieden gekommen.

Doch den religiösen Auseinandersetzungen konnte nicht mehr einfach mit gesetzlichen Bestimmungen begegnet werden. Zu sehr arbeitete in diesem Jahre die Zeit für die Reformierten. Einige ihrer Hitzköpfe, voran die Roggenbach, hinter denen die am stärksten reformierte Zunft der Schiffsleute stand, ergingen sich in immer neuen Ausfällen gegen den katholischen Glauben. Nach dem ersten Kappelerkrieg war die eidgenössische Lage der neuen Lehre günstig; mit allen Mitteln förderten die Reformierten ihre weitere Ausbreitung.

Der erste schwere Verstoss gegen das Mandat kam aber nicht von der Stadt, sondern von der Landschaft, die empfänglicher für die neue Lehre war und einige neugläubige Priester besass, während die Stadt lange Zeit ohne Prädikant war. In dem an der bernischen Grenze gelegenen Flumenthal hatten in einer Nacht einige radikale Elemente die Bilder entfernt und damit wider das Glaubensmandat gehandelt.<sup>3)</sup>

Um die Lage im Rat selbst zu klären, wurde eine Abstimmung über das Mandat vorgenommen, die eine Mehrheit für die festgelegten Glaubensartikel ergab. Und weiterhin fasste man den Beschluss, zu allen, ausser den mandatbrüchigen Landleuten, Boten zu schicken und ihnen

<sup>1)</sup> Mandatenbuch 1491—1572, Fol. 179.

<sup>2)</sup> Cop. Miss. XVI. 177.

<sup>3)</sup> R. M. XVII. 450.

den Regierungsbeschluss bekannt zu geben.<sup>1)</sup> Zugleich sollten die Gemeinden abstimmen, ob sie beim Mandat bleiben wollten oder nicht. Wo man sich gegen die Messe und Bilder ausspreche, solle das an den Rat gebracht werden, welcher weiter darüber entscheiden werde.

Am 3. Dezember 1529 brachten die Gesandten die Resultate der Anfragen vor den Kleinen und Grossen Rat.<sup>2)</sup> Sie ergaben folgendes Bild: Beim alten Glauben wollten 19 Gemeinden bleiben, zum neuen übertreten 15; 13 Pfarrgemeinden stellten den Entscheid der Regierung anheim.

Weil die Regierung aus den vielen neutralen Antworten keine Schlüsse auf ihre Glaubenshaltung ziehen konnte, verordnete sie eine zweite Anfrage.

In ihrem Schreiben an die Vögte vom 17. Dezember 1529 betonte sie ausdrücklich, dass die Gemeinden „fryen willen haben sollen, die mäss und billder nach iren consientzen zu behalthen oder darvor zestan“<sup>3)</sup>.

Am 30. Dezember wurden die Resultate dem Rate vorgelegt.<sup>4)</sup>

Nach der ersten obrigkeitlichen Anfrage brachten die Boten 47 Antworten zurück, das zweite Mal wurden nur 28 Antworten eingetragen.<sup>5)</sup> Der Hauptgrund, dass weniger Ergebnisse einliefen, war der, dass nach dem Ratsbeschluss diesmal die Gemeinden selbst oder die Vögte die Ergebnisse nach Solothurn schicken sollten, jedoch nur ein Teil von ihnen dieser Aufforderung nachkam.

Bei der ersten Anfrage stimmten von 47 Gemeinden 19 für den alten Glauben, 15 für den neuen bei 13 Enthaltungen; jetzt von den 28 Antworten aus der Landschaft 15 für den alten Glauben, 11 für den neuen Glauben, zwei, Wolfwil und Dulliken, überliessen die Entscheidung der Regierung.

Das Verhältnis zwischen altem und neuem Glauben blieb dasselbe. Die Katholiken waren in beiden Abstimmungen um vier Gemeinden in der Mehrheit.

Der Appell der Regierung an die Neutralen, sich zur einen oder andern Konfession zu bekennen, — der Grund zur zweiten Anfrage — fand nicht

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVI. 224; Concepten 1500—1529, S. 29.

<sup>2)</sup> R. M. XVIII. 465.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVI. 251.

<sup>4)</sup> Schmidlin in seinem oben zitierten Werk meint, dass die zweite Anfrage „im Anfange des Jahres 1530“ stattfand. S. 157. Die Datierung: „Donstag nach wihenachten anno 1529“ steht sowohl im R. M. und in den R. Pr. Es kann kein Zweifel über dieses Datum bestehen: es ist der 30. Dezember 1529. R. M. XVII. 495.

<sup>5)</sup> R. M. XVII. 531—39; 546—550.

den erwünschten Widerhall. Nur fünf von den 13 die Entscheidung der Regierung anheimstellenden Gemeinden wagten sich mit einer eigenen Glaubensmeinung hervor. Von den acht andern erwartete die Regierung vergeblich die Nachricht eines „dapfferlichen“ Mehres.

Die Hoffnung der Regierung, die Neutralen zur Aeusserung zu bewegen, hatte sich also nicht erfüllt. Dazu liessen 20 Gemeinden, von welchen in der ersten Anfrage ein Resultat überbracht worden war, kein zweites Mal mehr abstimmen. Die zweite Anfrage hatte ein mageres Resultat eingebracht.

Es ist deshalb nicht angemessen, die zweite Anfrage für die Beurteilung der Glaubenslage auf der Landschaft gesondert zu betrachten. Um ein allgemeines Bild von der konfessionellen Lage zu bekommen, ist es notwendig, die aus der ersten Anfrage erhaltenen Resultate den in der zweiten Anfrage nicht mehr aufgeführten Gemeinden hinzuzuzählen. Wir kommen dabei zu einem Resultat, das alle Pfarrgemeinden ausser Welschenrohr umfasst und deshalb die Lage der beiden Konfessionen zu Ende des Jahres 1529 wiederzugeben vermag. Es ergibt folgendes Bild: 20 Gemeinden treten für die katholische Konfession ein, 18 für die protestantische, 10 überlassen den Entscheid der Regierung.

Die beiden Anfragen halten einen interessanten Moment in der konfessionellen Entwicklung der solothurnischen Landschaft fest. Sie fielen in den Zeitpunkt, da Katholiken und Protestanten auf dem Lande um die Vorherrschaft rangen. Wie auf eidgenössischem Boden überhaupt, so gab auch auf der solothurnischen Landschaft die Entwicklung des Jahres 1529 den Reformierten mächtigen Auftrieb.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Haefliger, H.: Die solothurnischen Volksanfragen vom Jahre 1529 über die konfessionelle Zugehörigkeit in JsG. Bd. 11, 1938.

---

### Die Ergebnisse der 1. Anfrage.

Datum: 3. Dezember 1529. — Total der Gemeinden: 47.

\* Diejenigen Gemeinden, welche ausdrücklich betonen, „by m. h. (= meinen Herren) ze beliben“.

Für den kath. Glauben	Für den reformierten Glauben	Die Entscheidung der Regierung überlassend oder neutral
19	15	13
Messen-Balm*	Deitingen	Lüsslingen
Biberist*	Oberdorf	Aetingen
Zuchwil*	Flumenthal	Schnottwil
Selzach	Laupersdorf	Kriegstetten
Grenchen*	Mümliswil	Balsthal
Kestenholz*	Lostorf	Oensingen
Oberbuchsiten*	Kienberg	Egerkingen
Hägendorf*	Dornach*	Wangen
Olten	Hofstetten	Gempen
Dulliken*	Metzerlen*	Hochwald
Schönenwerd- Gretzenbach*	Witterswil-Bättwil	Büren
Erlinsbach*	Erschwil-Beinwil	Rodersdorf
Gösgen*	Bärschwil	Büsserach
Stüsslingen*	Nunningen-Meltingen	
Trimbach*	Kleinslützel	
St. Pantaleon-Nuglar*		
Seewen*		
Breitenbach*		
Grindel*		

**Die Ergebnisse der 2. Anfrage.**

Datum: 30. Dezember 1529. — Total der Gemeinden: 28.

Für den kath. Glauben	Für den reformierten Glauben	Ueberlassen es der Regierung	Vom alten (oder auch neutraler Stellung = *) zum neuen Glauben	Vom neuen (oder auch neutraler Stellung = *) zum alten Glauben
15	11	2	5	3
Kestenholz	Aetingen	Wolfwil	Aetingen*	Hofstetten
O'buchsiten	Oensingen	Dulliken	Oensingen*	Metzerlen
Hägendorf	Lostorf		Stüsslingen	Grindel*
Wangen	Stüsslingen		Obergösgen	
Olten	Obergösgen		Erlinsbach	
Schönenwerd- Gretzenbach	Erlinsbach			
Trimbach	Kienberg			
Nuglar	Dornach			
Seewen	Erschwil- Beinwil			
Rodersdorf	Bärschwil			
Metzerlen	Kleinlützel			
Hofstetten				
Büsserach				
Breitenbach				
Grindel				

### Die Ergebnisse der beiden Anfragen.

Total der Gemeinden: 48. — \* Resultat nur in der 1. Anfrage.

Für den kath. Glauben	Für den reformierten Glauben	Die Entscheidung der Regierung überlassend oder neutral
20 (5*)	18 (7*)	10 (8*)
Messen-Balm*	Aetingen	Lüsslingen*
Biberist*	Deitingen*	Schnottwil*
Zuchwil*	Oberdorf*	Kriegstetten*
Selzach*	Flumenthal*	Balsthal*
Grenchen*	Laupersdorf*	Wolfwil
Kestenholz	Mümliswil*	Egerkingen*
Oberbuchsiten	Oensingen	Dulliken
Hägendorf	Lostorf	Gempen*
Wangen	Stüsslingen	Hochwald*
Olten	Obergösgen	Büren*
Gretzenbach	Erlinsbach	
Trimbach	Kienberg	
Seewen	Dornach	
St. Pantaleon-Nuglar	Witterswil-Bättwil*	
Rodersdorf	Erschwil-Beinwil	
Metzerlen	Bärschwil	
Hofstetten	Kleinlützel	
Büsserach	Nunningen-Meltingen*	
Breitenbach		
Grindel		

## KAPITEL III.

Der Kampf der beiden Konfessionen um die  
Vorherrschaft.*Anfangs 1530 bis zum 2. Kappelerkrieg.***A. Berchtold Haller in Solothurn.**

Die evangelische Lehre verzeichnete grosse Fortschritte. Der Vertrag vom 5. Dezember schrieb vor, dass zwei Prädikanten durch den Rat an- gestellt werden sollten. Vorderhand begnügten sich Obrigkeit und Bürger, Philipp Grotz als Prediger amten zu lassen, der an Wochentagen in der Barfüsserkirche, sonntags in der St. Ursenkirche das Evangelium Christi zu verkünden hatte.

Er verfocht als unerschrockener christlicher Streiter mit Ueber- zeugung seine Sache. Selbstverständlich stand er bei den überzeugungs- treuen Evangelischen in Ansehen, die durch sein Kanzelwort zu ver- mehrter Anstrengung angefeuert wurden. Wohl begegnete ihm auch ein Teil der Altgläubigen mit Achtung, aber sein eiferndes Drauf- gängertum schreckte gerade die Unentschlossenen und Zögernden vom entscheidenden Schritt zurück, während seine Tätigkeit beim Kern der Katholiken tiefen Hass entfachte.

Es kam doch immer mehr die Ueberzeugung auf, dass auch die zweite Prädikantenstelle zu besetzen sei. Als am 15. Januar 1530 ein überraschen- der Antrag im Grossen Rat eingebracht wurde, Berchtold Haller für eine Zeitlang nach Solothurn zu verlangen, fand der Vorschlag eine Mehrheit.<sup>1)</sup> Nicht nur die Reformierten, sondern auch einzelne Katholiken stimmten dafür, sei es aus Neugierde für den bekannten bernischen Prediger, sei es aus religiösem Interesse oder aus einsichtsvoller Erwägung, seine vorsich- tige und überlegene Art werde im Gegensatz zu dem Gebaren Philipp Grotzens nicht so aufreizend wirken.

In besonderer Würdigung der traditionellen Freundschaft der beiden Orte und in der Erwartung, dass es Haller gelingen werde, die evangelische

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 5. Strickler II. Nr. 1060.

Sache in entscheidender Weise zu fördern, sagte der bernische Rat zu und schickte seinen Sachwalter des Evangeliums für einen Monat nach Solothurn.<sup>1)</sup>

Das war der Höhepunkt für die reformierte Gemeinde. Philipp Grotz vermochte die im Glauben schwankenden Bürger nicht für die evangelische Lehre zu gewinnen. Jetzt sahen die solothurnischen Reformierten im bernischen Reformator ihr Heil. Aller Augen richteten sich erwartungsvoll auf den bekannten Prediger, der am 24. Januar in Begleitung eines bernischen Gesandten seinen Einzug hielt. Der Ruf eines durch Klugheit und weise Mässigung gewinnenden Prädikanten ging ihm voraus. Der ihn begleitende bernische Bote Anton Noll ersuchte die Obrigkeit, ihm Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, „dann minen herrn von Bern vil an im gelegen“<sup>2)</sup>. Der Rat gab die Zusicherung, er werde Haller vor Verunglimpfungen bewahren und so lange predigen lassen, als er es für gut befinde.

Es war ein verheissungsvolles Amt, das Berchtold Haller antrat. An allen Wochentagen legte er in der Franziskanerkirche das Evangelium aus, und die Reformierten lauschten andachtvoll der Verkündung der evangelischen Wahrheit. Bedeutsamer für das Schicksal der reformierten Lehre waren seine Predigten in der St. Ursenkirche, die er nach den Vertragsvorschriften am Sonntag Vormittag nach der Messe und nachmittags zu halten hatte. War es ihm möglich, auch die Katholiken durch sein Kanzelwort zu fesseln und zur Befolgung des evangelischen Wesens zu bewegen? In ungefähr 30 Predigten suchte der Prädikant die nach reformierter Auffassung aus verschütteten Tiefen von neuem gewonnene evangelische Wahrheit aufzuzeigen. Da kein Widerspruch sich geltend machte, lag bei dem grossen Zustrom von Stadt und Land die Vermutung nahe, die Botschaft des Predigers erfülle die Herzen und mache sie der neuen Lehre geneigt. Frohlockend erwarteten die solothurnischen Reformierten den Tag des Umschwunges.

Nicht so Berchtold Haller selbst. Je tiefer er in die besondern Verhältnisse Solothurns Einblick erhielt, umso mehr türmten sich ihm die Schwierigkeiten. Seiner Beobachtung konnte nicht entgehen, dass das Zentrum des Katholizismus bei einflussreichen Politikern lag. Wiewohl der überzeugungstreue altgläubige Schultheiss Peter Hebolt von heftiger Gemütsart war, verfocht er mit kluger Beharrlichkeit die Sache der ka-

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 27.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 27.

tholischen Kirche. Im Rat wurde er unterstützt durch den Stadtschreiber Georg Hertwig, einen ehemaligen Berner. Dem Stift stand der wegen eines Rechtshandels aus Bern weggezogene Propst Löubli vor; mehr Politiker als Seelenhirte, waltete er geschickt seines Amtes, und das Chorherrenstift leistete ihm gute Gefolgschaft; die meisten Chorherren hatten andere als religiöse Interessen und überliessen die Führung gerne dem Propst.

Den Katholiken gebrach es also nicht an Führern, das musste Berchtold Haller einsehen. Aber auch der Kern der altgläubigen Stadtbürgerschaft war überzeugter Anhänger katholischen Wesens und bezog scharf Stellung gegen die eifernden Neuerer. Dagegen konnte der Prädikant mit Genugtuung feststellen, dass die neugläubige Minderheit eine regsame Tätigkeit entfaltete. Ihr schloss sich eine mehr politisch-revolutionär gerichtete Gruppe an, die einen Wechsel im städtischen Regimente anstrebte.

Es hätte eines überlegenen Führers bedurft, um die verschiedenen Strömungen innerhalb der Partei zu einheitlicher Aktion zu vereinigen. Aber gerade diese Voraussetzung für einen siegreichen Kampf fehlte der protestantischen Gemeinde sowohl auf religiösem wie auf politischem Gebiet.

Bis im August 1529 war sie in den sie bewegenden religiösen Fragen auf sich selbst angewiesen, eine Herde ohne Hirte gewesen. Was Wunders, wenn hier der Boden für Sektiererei besonders günstig war. Neben der reformierten Gemeinde entstand eine wiedertäuferische Bewegung, weder von den Katholiken noch von den Reformierten in ihrer Ausbreitung wesentlich gehindert.

Aber auch, als es die Protestanten im August 1529 durchsetzen konnten, dass ein Prediger gewählt wurde, hatte das für die innern Verhältnisse keine merklichen Aenderungen zur Folge. Ueber dem heissen Wunsch zu evangelisieren, vergass Philipp Grotz die kluge Mässigung, zudem lagen ihm die politischen Auseinandersetzungen nicht.

Gleichermassen entbehrten die Reformierten auf der politischen Ebene der überragenden Persönlichkeit. Der amtierende Schultheiss Hans Stölli war der neuen Lehre gewogen und half der Partei zu manchem günstigen Entscheid in den Räten. Doch hielt er immer Abstand und liess sich nie dazu herbei, sich offen den Reformierten anzuschliessen. Und sonst besass die Partei niemand, der die schwere Aufgabe hätte übernehmen können. Venner Hans Hugis Name besass zu wenig Klang, Seckelmeister Urs Stark war kein Politiker und zudem mit der wiedertäuferischen Sekte verhängt.

So konnte die reformierte Gemeinde leicht Gefahr laufen, dass bei wichtigen politischen Entscheidungen der linksradikale Flügel unter der Führung der Roggenbach massgebenden Einfluss auf die Geschehnisse gewann und die Reformierten zu folgenschweren Schritten hinriss.

Mit sicherem Blick übersah Berchtold Haller die Lage. Er zweifelte keineswegs an einem reformierten Endsieg, wenn die eidgenössische Entwicklung weiterhin günstig verlief und seine Anhänger mit vernünftiger Mässigung vorgingen. Der Prädikant liess sich nicht irren, als die Altgläubigen erklärten, er werde ihnen „nütt abklappern“, und nicht in die Predigten ins Barfüsserkloster kamen. Umso mehr wandte er seine ganze Aufmerksamkeit darauf, an den Sonntagen in der St. Ursenkirche die Katholiken von der Notwendigkeit der kirchlichen Reform zu überzeugen.

Vergeblich erging mehrmals an den altgläubigen Klerus, der nach obrigkeitlicher Verfügung anwesend sein musste, die Aufforderung, Einwendungen zu machen.<sup>1)</sup> Die katholische Geistlichkeit, welche die Absicht der Reformierten durchschaute, auf diese Weise eine Disputation herbeizuführen, schwieg vorsichtig und liess die Anklagen über sich ergehen.

Sowohl Berchtold Haller als auch die führenden Reformierten waren entschlossen, die Veranstaltung eines Glaubensgesprächs zu erzwingen. Um die katholischen Geistlichen zu einer Stellungnahme zu bewegen, beabsichtigte Haller in seiner nächsten sonntäglichen Predigt vom 4. Februar, die Messe anzugreifen. Zugleich sollte Urs Stark im Grossen Rat eine Anfrage einreichen, ob der katholische Klerus nach den vielen Predigten der Prädikanten es nicht auch als notwendig erachte, eine Disputation zur Klärung der konfessionellen Frage stattfinden zu lassen.<sup>2)</sup> Haller gab über die geplanten Schritte Bericht nach Hause und ersuchte seine Ratsfreunde, rechtzeitig eine bernische Botschaft abzuordnen. Da die Landvögte der benachbarten bernischen Gebiete von Landshut, Wangen und Bipp, wohl auf Ersuchen der solothurnischen Reformierten, in der Stadt erschienen, traten die Neugläubigen mit ihren Begehren vor den Kleinen Rat, ohne weiter die Ankunft der stadtbernischen Gesandtschaft zu erwarten.<sup>3)</sup> Ein Ausschuss von zehn Evangelischen forderte von der Obrigkeit die Einberufung des Grossen Rates. Die Prädikanten hätten die Messe so sehr angegriffen, dass es im Interesse des Friedens und der

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 61 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 52; St. A. B.: Sol. Ref. E. A. IV. 1 b. 538 ff.

<sup>3)</sup> St. A. B.: Acten Sol. Ref. 8—10. Febr. 1530.

Abklärung der konfessionellen Probleme liege, wenn die Disputation abgehalten werde. Der Kleine Rat wies jedoch ihr Begehren ab.<sup>1)</sup>

Die abschlägige Antwort erzürnte die nach Entscheidung drängenden Reformierten. In Haufen liefen sie der Barfüsserkirche zu und versprachen sich gegenseitig, nicht von hinnen zu weichen, bis ihnen eine dem Vertrag vom Dezember 1529 entsprechende Antwort zuteil geworden sei.

Der bernische Vogt zu Landshut, Caspar Kuttler, unternahm es darauf, dem amtierenden Schultheissen Stölli die gefährliche Situation anzuzeigen, worauf dieser den Grossen Rat einzuberufen versprach. Auf die Andeutung des Vogtes, der Schultheiss solle Bern von der Lage Solothurns benachrichtigen, erwiderte Stölli, der Vogt sei „wys und witzig gnuog“, um zu wissen, was er tun solle, worauf Kuttler und Haller sofort um eine bernische Botschaft ersuchten.

Die Unruhen nahmen bedrohliches Ausmass an. Als ein katholischer und ein reformierter Bürger wegen einer belanglosen, die Konfession gar nicht berührenden Frage die Messer zogen, entzündete sich am 7. Februar der allgemeine Aufruhr.<sup>2)</sup> Sofort lief das Gerücht durch die Stadt, der blutige Bürgerkrieg sei ausgebrochen. Von überall her strömten die Bewaffneten zusammen, und wenn nicht einige einsichtige Bürger beider Konfessionen und Landvogt Kuttler eingegriffen hätten, wäre es zum Kampfe gekommen. Nach und nach zogen sich alle reformierten Bewaffneten ins Franziskanerkloster zurück, die Katholiken hintennach, Drohworte ausstossend, man werde ihnen beide „Pfaffen“ erstechen. Vergeblich suchten altgläubige Führer, die in dem allgemeinen Tumult Ruhe und Ueberlegung zu bewahren vermochten, ihre Glaubensgenossen von dieser gefährlichen Aktion abzuhalten, die Fanatiker zückten die Schwerter, und das Volk wälzte sich dem Kloster zu.

Die Reformierten machten sich auf das Aeusserste gefasst. Doch es geschah nichts. Der Zug der Altgläubigen staute sich vor den Klostermauern, ein Angriff unterblieb.

Nichtsdestoweniger hatte der Anblick des überlegenen Gegners bei den Reformierten im Kloster die grössten Befürchtungen wachgerufen, und mehr aus Besorgnis vor einem überraschenden Angriff gegen sie und ihre Prädikanten, als aus der Ueberlegung heraus, durch drohende Haltung den Rat zu einem ihnen günstigen Beschluss zu bewegen, blieben über Nacht gegen 80 Mann im Kloster.

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 52.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 52; E. A. IV. 1 b. 545.

Im richtigen Moment erschien die bernische Botschaft, die sich schon auf dem Weg nach dem unruhigen Solothurn befand, als Landvogt Kuttler die bernische Obrigkeit darum bat.

Der am 8. Februar zusammentretende solothurnische Grosse Rat versuchte vergeblich, die reformierten Grossräte zu bewegen, in die Rats-sitzung zu kommen<sup>1)</sup> und die bernische Botschaft mitanzuhören. Die Reformierten waren nur unter der Bedingung bereit zu erscheinen, wenn sie die Begründung ihres Standpunktes in Anwesenheit der bernischen Gesandten vortragen durften.

Trotzdem von den katholischen Räten ebenfalls einige nicht erschienen waren, sondern bei den auf dem St. Ursuskirchhof sich versammelnden Glaubensbrüdern zu verweilen vorzogen, nahm die auf 20 Klein- und 37 Grossräte zusammengeschrumpfte Versammlung die Beratungen auf und liess die bernischen Boten zu sich bitten.

Welches Interesse Bern für die konfessionell-politische Auseinander-setzung in der Nachbarstadt bekundete, zeigte sich sowohl in der Grösse als auch in der Zusammensetzung seiner Gesandtschaft. Es war eine Grossbotschaft von acht bernischen Räten, angeführt durch Seckelmeister Tillmann und die beiden Venner Stürler und Niklaus Manuel und begleitet durch die vier Landvögte von Landshut, Wangen a. d. Aare, Aarwangen und Bipp.<sup>2)</sup> Die Berner, deren Zahl einen Fünftel der anwesenden solothurnischen Grossratsmitglieder überstieg, versicherten, sie seien geschickt worden, um den Aufruhr schiedlich beizulegen. Sie er-suchten den Rat, ihnen Mittel und Wege zu zeigen, wie man in der Stadt zu Frieden und Ruhe gelangen könne.

Um zu beweisen, dass den Evangelischen nichts „unbillich“ zuge-fügt worden sei, erlaubte der solothurnische Rat, dass die zwölf Refor-mierten, die von der im Barfüsserkloster versammelten evangelischen Ge-meinde abgeordnet worden waren, in Anwesenheit der bernischen Boten angehört werden sollten.<sup>3)</sup>

Die neugläubige Delegation führte Seckelmeister Urs Stark, der die günstige Gelegenheit wahrnahm, da sich eine starke bernische Botschaft bei dem durch den reformiertenfreundlichen Schultheissen Stölli präsi-dierten Rat befand, um die verschiedenen Forderungen darzulegen.<sup>4)</sup> Die Beschwerden enthielten schwere Anklagen gegen die katholische Partei.

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 53 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 53 ff.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 53 ff.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 53 ff.

Die im Mandat vom 22. September 1529 gewährte Glaubensfreiheit werde der reformierten Partei nicht gehalten: Der neugläubige Grossrat Moser sei in der mehrheitlich altgläubigen Gerberzunft angefeindet worden, die Pfisterzunft habe sich herausgenommen, reformierte Bäcker zu strafen, weil sie neulich an einem katholischen Hochamt nicht hätten teilnehmen wollen. Die Anhänger des reformierten Glaubens würden Ketzer und Abtrünnige vom wahren Glauben gescholten. Auch verstiegen sich die Katholiken zu Drohungen, den Kaiser gegen die Reformierten anzurufen.

Ein weiterer Punkt der Darlegungen betraf die Reform der Geistlichkeit. Die Priester sollten entweder heiraten oder ein tugendhaftes Leben führen. Im Chorherrenstift, das auch finanziell schlecht dastand, solle Ordnung geschaffen werden, indem man Bartholomäus Spiegelberg die Stiftsschaffnerei nehme und den übrigen Chorherren verbiete, Güter zu verkaufen.

Der wichtigste Teil der Eingabe betraf die Disputation, deren sofortige Abhaltung die reformierte Partei verlangte, weil sie darin das einzige Mittel sah, den Frieden wieder herzustellen.

Die Antwort des Rates war in versöhnlichem Ton abgefasst. Die Regierung war durchaus bereit, die weniger wichtigen Forderungen der Reformierten anzunehmen. Sie erklärte sich einverstanden, Bartholomäus Spiegelberg abzusetzen und den Chorherren vorzuschreiben, ohne Zustimmung des Rates keine Güter mehr zu verkaufen. Grossrat Moser solle zum Kerzentragen nicht gezwungen werden. Drohworte, man werde den Kaiser anrufen und Schmähworte dürften nicht mehr gebraucht werden.

Obwohl die bewaffneten, in der Franziskanerkirche versammelten Reformierten erklärt hatten, sie würden nicht weichen, bevor die Disputation ihnen bewilligt worden sei, blieb die altgläubige Mehrheit bei ihrem Standpunkt, dass allein die Mehrheit des Grossen Rates darüber zu befinden habe.

Es war für die bernische Botschaft ein schwieriges, wenn nicht aussichtsloses Unterfangen, hierin die altgläubigen Grossräte umzustimmen. Lange und eindringlich redeten die Boten auf die Ratsschar ein und versuchten, ihr klar zu machen, dass es wirklich an der Zeit wäre, das Glaubensgespräch abzuhalten, um die Wahrheit zu erfahren. Die solothurnischen Räte liessen sich jedoch nicht von ihrem Beschluss abbringen. Ohne dass weitere Vermittlungsvorschläge gemacht wurden, geschweige eine Einigung zustandegekommen wäre, ging die Versammlung auseinander, während beide konfessionelle Lager immer noch unter Waffen standen.

Am Morgen des 9. Februar traf die Bieler Gesandtschaft, die zu der bernischen hinzukam, die gleiche verworrene Situation an, wie sie am Tag zuvor bestanden hatte: Die Reformierten im Barfüsserkloster, die Katholiken in der St. Ursenkirche, der Grosse Rat unvollzählig versammelt.<sup>1)</sup> Die Bemühungen der beiden Städte Bern und Biel, eine Verständigung herbeizuführen, waren vergeblich, worauf der Rat die Reformierten nochmals aufforderte, an der Sitzung teilzunehmen und sich dem Mehrheitsbeschluss zu fügen, wozu sich aber diese nicht verstanden. Sie stützten sich dabei auf den Vertrag, der fordere, dass die Geistlichen die Predigten der Evangelischen besuchen und ihre Einwendungen vor dem Rat anbringen sollten. Sie würden erst dann wieder mitberaten, wenn die Pfarrer verhört würden. Und damit kein Zweifel über ihre Haltung aufkommen konnte, ersuchten sie den Rat nochmals, ihrer Eingabe zu entsprechen, „dann sunst werden si ettwas wytters darzuo“ sagen.<sup>2)</sup>

Bei dieser unmissverständlichen Sprache der Evangelischen, die es auf Biegen oder Brechen ankommen liessen, entschloss sich die katholische Ratsgruppe, den reformierten Forderungen so weit wie möglich entgegenzukommen. Bevor jedoch ein Beschluss über die Abhaltung eines Glaubensgesprächs gefasst werde, müsse mit den Katholiken im St. Ursenmünster verhandelt werden.

Die Ratsdelegierten Altschultheiss Hebolt und Gemeinmann Manslyb brachten die grundsätzliche Zustimmung der Katholiken, doch dürfe die Disputation nicht vor dem 11. November stattfinden und bis dahin in der St. Ursenkirche auf keinen Fall etwas geändert werden. Es müsse auch ausdrücklich bestimmt werden, dass es nachher wieder am Grossen Rat und an den Gemeinden liegen solle, weiter über die konfessionelle Haltung Solothurns zu entscheiden. Zu dem Glaubensgespräch dürften nur einheimische Prädikanten zugelassen werden.<sup>3)</sup>

Die Reformierten waren nicht dazu zu bringen, von der sofortigen Abhaltung der Disputation Abstand zu nehmen. Ihre Antwort trug nicht zur Beruhigung der Gemüter bei; am Morgen des dritten Verhandlungstages mehrten sich die Anzeichen, die auf eine gewaltsame Lösung der Krise hindeuteten. Denn der Konflikt breitete sich über die Stadtmauern auf das offene Land aus, die Untertanen um die Stadt herum begannen Partei zu ergreifen und zur Verstärkung ihrer Glaubensgenossen nach Solothurn zu ziehen. Die Katholiken verlangten die sofortige Schliessung

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 61 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 61 ff.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 61 ff.

der Stadttore, wiewohl auch sie durch die Landleute Unterstützung erhalten hatten.<sup>1)</sup> Ihre Besorgnisse waren deshalb begründet, weil die Reformierten in der Umgebung Solothurns die Mehrheit hatten und es ein Leichtes war, in aller Heimlichkeit auf dem Lande eine wohlausgerüstete Mannschaft aufzustellen, welche die der Stadt an Zahl weitaus übertraf. Auf das Drängen der Katholiken hin liess der Rat die Tore schliessen.

Trotz dem bisherigen entmutigenden Ergebnisse wurden die Verhandlungen weitergeführt. Man ging dazu über, die Beschwerden der Katholiken anzuhören.

In ihrer Eingabe nahm die katholische Partei nochmals Stellung zu den Fragen, welche diesen Streit verursacht hatten.<sup>2)</sup> Sie kritisierte das Verhalten der Reformierten, die nur immer sprächen, es müsse so sein, was wahrlich nicht den Mehrheitsbeschlüssen nachgelebt sei. Die Drohung der Evangelischen, wenn das Schwert in ihre Hand käme, so würden sie es gebrauchen, gebe den Katholiken zu denken. Die Neugläubigen hätten ihre Büchsen ins Barfüsserkloster getragen und die Waffen gegen die Altgläubigen gerichtet, was kein Bürger gegen den andern tun solle. Im übrigen seien sie durchaus für eine gerechte Vereinbarung zu haben.

Die Schiedleute, denen sich noch Gesandte aus den Städten Basel und Freiburg zugesellt hatten, nahmen daraufhin noch selbst Rücksprache mit den Katholiken in der St. Ursenkathedrale, die auf keinen Fall die Disputation vor dem 11. November zulassen wollten.

Die Reformierten waren über die in versöhnlichem Tone gehaltene katholische Antwort keineswegs erbaut, sondern stellten mit Bedauern fest, dass ihre Glaubensgegner der sofortigen Abhaltung der Disputation nicht zustimmten.<sup>3)</sup> Tag und Nacht, so führten sie aus, seien sie mit Schmähungen überschüttet worden, und auch dieser Aufruhr sei durch die Drohworte der Katholiken entstanden, was alles sie bewogen habe, die Disputation zu verlangen. Es sei nach wie vor ihre wohlbegründete Bitte, der Rat möge das Glaubensgespräch unverzüglich vorbereiten. Sie seien jedoch bereit, die Bilder und Kirchenzierden bis Martinitag in der Kirche zu lassen, auch wenn das Evangelium sie verwerfe, nur damit man sehe, dass es ihnen um Grundsätzlicheres zu tun sei als um die Zerstörung von Heiligenbildern und Kirchenschmuck. Ergebe sich jedoch aus der Bibel, dass die Messe gehalten und die Bilder im Gotteshaus be-

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 67 ff.; St. A. B.: Kirchl. Angelegenheiten 10. Febr. 1530; E. A. IV. 1 b. 540.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 67 ff.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 67 ff.

lassen werden sollten, so seien sie die ersten, die dem göttlichen Befehl nachkommen wollten.

Wie ein Teil der Bürger, so verlange auch die Landschaft ein Glaubensgespräch der Geistlichen, damit endlich die Wahrheit an den Tag komme. Wenn die Altgläubigen von ihrem Beschlusse nicht abzubringen seien, stelle die reformierte Partei das Begehren, man möge nochmals, gleich wie bei den zwei Glaubensanfragen, je einen Vertreter der beiden Konfessionen zu den Landleuten schicken. Den Mehrheitsbeschluss, der sich aus den Abstimmungsergebnissen von Stadt und Land ergebe, würden sie gern anerkennen.

Gegen diesen Vorschlag verhielten sich die Altgläubigen ablehnend. Dass man die Landleute zu der Glaubensabstimmung beiziehen wolle, sei eine Neuerung, die gegen Recht und Gewohnheit der Stadt Solothurn verstosse. Man habe den Untertanen den Entscheid über die Konfession ihrer Pfarrgemeinde überlassen; das bedeute jedoch nicht, dass man sie in städtische Angelegenheiten hineinreden lasse. Uebrigens habe man den Reformierten schon genug Zugeständnisse gemacht.

Nach vier Tagen banger Ungewissheit einigten sich doch die beiden Konfessionen dahin, dass sie die Schlichtung der Streitigkeiten den Schiedleuten anvertrauten, die mit Hilfe einiger stadtsolothurnischer Bürger am 11. Februar einen Vertrag vorlegten, der folgende Punkte enthielt: 1. Der Vertrag der Schiedboten von Bern und Basel vom 5. Dezember 1529 bleibt in Kraft. 2. Die Disputation wird auf den 11. November, den Martinstag, festgelegt. 3. Nur der Grosse Rat darf nach beendigter Disputation weitere Massnahmen verfügen. 4. Zum Glaubensgespräch werden nur solothurnische Prädikanten geladen, doch wenn die Lehre Berchtold Hallers angegriffen wird, so soll er hinzugezogen werden, um Rede und Antwort zu stehen. 5. Das vertragswidrige Verhalten der beiden Parteien soll gegenseitig aufgehoben sein.<sup>1)</sup>

Beide Glaubensparteien, welche den Frieden wünschten, nahmen den Vertrag an, der Aufruhr war zu Ende.

Es galt jetzt nur noch, die einzige schwebende Frage zu lösen, ob Berchtold Haller weiterhin in Solothurn als Prediger wirken solle. Der Ausgang des Aufruhrs bedeutete für die Reformierten einen Erfolg, an dem er beträchtlichen Anteil hatte. Die Neugläubigen waren sich bewusst, dass eine weitere Wirksamkeit Hallers in Solothurn für sie von

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 76 ff. Mandatenbuch 1491—1572, Fol. 198. E. A. IV. 1 b. 538 ff. St. A. B.: Acten Sol. Ref.

bedeutendem Nutzen sein würde. Mit grossem Eifer setzten sie sich im Rat dafür ein, dass der Prädikant durch die Regierung zu weiterem Bleiben ermuntert werden solle.<sup>1)</sup>

Dagegen kämpften die Katholiken an, denen die Anwesenheit des Predigers, seine ruhige und einigende Tätigkeit unter der reformierten Glaubensgemeinde, seine Predigten besonders an den Sonntagen in ihrer St. Ursenkirche höchst ungelegen waren. Es hatte von altgläubiger Seite nicht an Drohungen gegen Haller gefehlt, und die bernische Regierung, die davon hörte, dass man ihren Prädikanten erstechen wolle, empfand darob „etwas grusens“.<sup>2)</sup> Die Katholiken gaben dem Rat zu verstehen, dass sie nicht mehr für die Person des Predigers garantieren könnten, wenn er noch länger in Solothurn amte.

Nachdem die Zwistigkeiten nicht zuletzt durch die bernische Vermittlertätigkeit zu gutem Ende geführt worden waren, erschienen die Boten nochmals vor dem Grossen Rat und führten aus, wie Bern, eingedenk der jahrhundertelangen treuen Freundschaft, der verbündeten Stadt Solothurn den Prädikanten Berchtold Haller geliehen habe. Aber da sie zu spüren bekommen hätten, dass einige ihn nicht gern sähen, sei ihre Absicht, ihn mit Erlaubnis der solothurnischen Räte wieder mit nach Hause zu nehmen. Wenn die Obrigkeit die Anwesenheit Hallers jedoch weiterhin als wünschenswert erachte, seien sie bereit, ihn hier zu lassen, so lange Solothurn ihn benötige. Die Priester sollten sich aussprechen, ob er unrecht gelehrt habe, er werde ihnen Red' und Antwort stehen.

In der Abstimmung sprachen sich die Räte für die Verabschiedung des Prädikanten aus, doch um nicht den Unwillen der bernischen Boten hervorzurufen, vereinbarten sie, ihn am nächsten Sonntag noch predigen und dann anfangs der Woche durch einen solothurnischen Gesandten nach Bern begleiten zu lassen. Man stellte ihm das die solothurnische Obrigkeit in keiner Weise bindende Zeugnis aus, „das min Herrn nutzit ab im klagen“<sup>3)</sup>. Der Rat bot ihm als Geschenk 20 Kronen an, die er jedoch ausschlug und nur 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Heller zur Deckung seiner Unkosten annahm, denn er sei gekommen, ihrer Seelen Heil, nicht aber ihr Geld zu suchen.

Düstere Gedanken über das Schicksal der Stadt bewegten den Pfarrer. Er hatte während des etwas über drei Wochen dauernden Aufenthaltes genug Erfahrungen sammeln können, um die konfessionelle Lage zu überblicken. Die Reformierten in ihrer Minderheit besaßen nach seiner Auf-

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 79 ff.

<sup>2)</sup> St. A. B.: T. M. R. 4816. 2723. E. A. IV. 1 b. 540.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 76 ff.

fassung zu wenig Einheit und Schlagkraft, um dem Evangelium Gottes zum Sieg zu verhelfen. Statt durch Ruhe und Besonnenheit stach die reformierte Gemeinde durch die Heftigkeit und das Draufgängertum ihrer Anhänger hervor und entbehrte der überlegenen Führung. Bei der Hartnäckigkeit der beiden Glaubensparteien war bei einem neuen Ausbruch der konfessionellen Leidenschaften Schlimmes zu befürchten. In banger Erwartung sah er der weitem konfessionellen Entwicklung in Solothurn entgegen, das er sich selbst und der Fürsorge Gottes überlassen musste.

Schweren Herzens zog er von dannen, die unruhige Stadt hinter sich lassend, deren St. Ursenturm als Wahrzeichen der Stadt und des immer noch unbesiegten Katholizismus weithin über das winterliche Feld grüsste.

Für einige Zeit kehrte in der Stadt wieder Ruhe ein. Ein verspäteter luzernerischer Gesandter trug zwei Tage nach der Beilegung der Streitigkeiten seine Hilfe als Schiedsbote an. Die Obrigkeit wurde rätig, ihm zu danken.<sup>1)</sup> Und zehn Tage nach dem Vertragsabschluss erschienen die beiden französischen Gesandten Meigret und Boisrigaut, die in langer Rede ausführten, wie der König vernommen habe, dass in Solothurn Zwietracht herrsche, und sie angewiesen worden seien, hierin das Beste zu tun. Sie gaben verschiedene Exempel, wie durch Uneinigkeit grosse Reiche zerstört wurden. Ferner teilten sie mit, dass der König ganz unmöglich die ausstehenden Pensionen zahlen könne.<sup>2)</sup>

### **B. Der Schweiss des St. Ursus.**

Während des Solothurner Aufenthaltes Berchtold Hallers hatte sich in der katholischen Kirche ein Ereignis zugetragen, das der Prädikant in keinem der Briefe an seine bernischen Ratsfreunde oder an Zwingli erwähnte, das jedoch auf die Entwicklung des konfessionellen Kampfes nicht ohne Bedeutung blieb.

Als die Erregung der beiden Parteien in jenen Februartagen ihren Höhepunkt erreichte, liessen sich die Reformierten in ihrer Hochstimmung zu unbedachtsamer Rede hinreissen: „sie wollen St. Ursen alls heiss machen, dass er muosse schwitzen“. Es war dies eine Andeutung auf die kommenden Predigten Hallers, der, nach diesem Ausspruch zu schliessen, in seinen Darlegungen die Heiligenverehrung angreifen wollte.

Als die Katholiken am folgenden Tag beim Fronaltar nachsahen, entdeckten sie in der Tat auf der Decke ihres Märtyrers helle Tropfen ge-

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 82.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 96.

sprengt.<sup>1)</sup> Die umstehenden Frauen sprachen sofort von einem Wunderzeichen ihres Heiligen, der aus Angst vor dem drohenden Abfall seiner geliebten Stadt so schwitze. Wutentbrannt, die Augen voller Tränen, flehten sie um sofortige Rache. Ihr Zorn richtete sich besonders gegen den bernischen Erzprädikanten, in dessen dickem Bauch die Ratsfrau Vogelsang ihr Messer umkehren wollte. Wie ein Lauffeuer breitete sich die Neuigkeit bei den Katholiken aus, die in Scharen herbeiströmten, um das warnende Zeichen zu beschauen. Und bald waren auch die Spitzen der katholischen Partei am Ort des Mirakels zugegen, ihre Führer alt Schultheiss Peter Hebolt, Stadtschreiber Hertwig und mit ihnen die Mehrheit des Grossen Rates, die Chorherren, in ihrer Mitte der kluge Propst Löubli, umstanden die Reliquie. Und der französische Gesandte Boisrigaut liess es sich nicht nehmen, die katholischen Gläubigen mit seiner Anwesenheit zu beehren.

Tiefe Ergriffenheit der einen und kluge Berechnung der andern geboten, dem Heiligen für seine unmissverständliche Warnung in besonderer Weise zu danken.

Am folgenden Tag, dem 9. Februar, gerade als Berchtold Haller in der Barfüsserkirche das Evangelium predigte, erklang das Glockengeläute der St. Ursenkirche und rief die Katholiken zusammen. In feierlicher Prozession, mit den Chorherren, dem Mehrteil des Rates, dem Grossteil der Zünfte und dem ganzen katholischen Volk bewegte sich der Zug in das St. Ursenmünster, wo Propst Löubli zu Ehren des denkwürdigen Anlasses ein Hochamt zelebrierte, und auf den Knien dankte das katholische Volk dem Heiligen für sein warnendes Zeichen.

Berchtold Haller und auch der zur bernischen Gesandtschaft gehörende Venner Niklaus Manuel massen diesem Ereignis nicht allzu grosse Bedeutung bei. Für die Katholiken dagegen war es eine Begebenheit von grosser Wichtigkeit, die den Mut und die Glaubenskraft ihrer Anhänger ganz beträchtlich hob. Die Säumigen und Wankelmütigen wurden aufgerüttelt, die Gläubigen in ihrer Haltung bestärkt. Der gemeine Mann wurde von der religiösen Welle erfasst und stimmte gläubigen Herzens ein in das Halleluja des Dankgottesdienstes. Aber nicht nur die Menge, sondern auch Führer der Partei und Mitglieder des Rates hielten viel von dem Zeichen, stand doch in der katholischen Eingabe an den Rat zu lesen: „So ist ettwas zeichen vergangen, das wir nun Gott heim setzen“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Anshelm VI. 21—23: „dan im fronaltar uf siner decki helle tropfen gesprengt lagend, uss gesprengtem vihwasser, îs oder salz geschmolzen, wie ich's selbs gesehen hab.“

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 71.

Das war das erste Mal seit dem Beginn der konfessionellen Streitigkeiten, dass sich die Katholiken nicht nur durch gemeinsame Abwehr der reformierten Einflüsse gegenseitig Halt zu geben suchten, sondern durch ein eigenes Erlebnis in ihrer Glaubenstreue ganz erheblich gefördert wurden.

Die Reformierten nahmen in Spottreden gegen das wundersüchtige Gebaren der Altgläubigen Stellung. Für sie war es eine ausgemachte Sache, dass das Gnadenwunder ein glatter Betrug sei. Deshalb zogen sie tüchtig vom Leder. Hermann Holzmüller erklärte: „rede man vil, so liege (lüge) man vil von St. Ursen, wann er schwitze trän wie hackmesserstil“<sup>1)</sup>.

Bald trieb die Wundergeschichte neue Ranken. In Augsburg wollte man von Schultheiss Peter Hebolt, der am dortigen Reichstag teilnahm, vernommen haben, dass das Bild des St. Ursus so heftig geschwitzt habe, dass der Schweiss selbst durch die Tuchumhüllung des Gemäldes gedrungen sei.<sup>2)</sup> Diese übersteigerte Darstellung des Vorfalles kam nach Zürich, wurde darnach einem Berner Glaubensfreund mitgeteilt, und so erfuhr der reformierte Venner Hans Hugi davon; die Geschichte wurde das Tagesgespräch in Solothurn, was Schultheiss Hebolt veranlasste, in Zürich vorstellig zu werden.

War das Ereignis des schwitzenden St. Urs nicht ohne Einfluss auf die konfessionelle Entwicklung jener Monate, so ging doch keine dauernde Wirkung davon aus. Weder wurde in den Protokollen irgend etwas weiteres festgelegt, noch fand jemals wieder ein Anlass zur Erinnerung an das Geschehnis statt.

### **C. Die Wahlen vom Johannistag, 24. Juni 1530.**

In dieser Zeit des schweren Ringens um die Vorherrschaft kam den Wahlen, die alljährlich am 24. Juni im Baumgarten beim Franziskanerkloster stattfanden, 1530 besondere Bedeutung zu.

Die Neubesetzung der Vogteiämter wurde nicht ohne parteipolitische Nebenabsichten durchgeführt. Die Katholiken wandten dabei ein auch an andern eidgenössischen Orten beliebtes Mittel an, um gefährliche Gegner los zu werden, indem man sie auf die Vogteien schickte. Die Politik der katholischen Führung trat hier deutlich zutage: Man wollte in der Stadt die altgläubige Mehrheit stärken und kümmerte sich vorder-

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 71.

<sup>2)</sup> Strickler, III. 125.

hand nicht so sehr darum, wie sich die konfessionellen Verhältnisse auf dem Lande gestalteten.

Von zehn der insgesamt elf neugewählten Vögte waren nach dem Verzeichnis von 1532/33 neun reformiert, nur einer katholisch;<sup>1)</sup> von einem Vogt ist die Konfession aus dem Verzeichnis nicht ersichtlich.<sup>2)</sup> Durch die zurückkehrenden, grösstenteils katholischen Altvögte erwuchs den Altgläubigen im Rat eine weitere Stärkung.

Ein folgenschwerer Entscheid war die Wegwahl von Seckelmeister Urs Stark auf die Vogtei Dorneck. Die reformierte Partei verlor ihren Führer im Rat. Urs Stark war ein gläubiger Protestant von Format, wenn auch die Quellen seines Glaubens teilweise aus wiedertäuferischem Gedanken gut genährt wurden. Dabei war er von hohem Patriotismus beseelt und diente seinem solothurnischen Vaterland nach bestem Können. Von weltentrücktem Standpunkte aus glaubte er auf glückliche Art in die politischen Geschäfte eingreifen zu können. Von innerer Verpflichtung und persönlichem Ehrgeiz getrieben, wollte der bibelgläubige Mann, der als Seckelmeister seine Verdienste um die Stadt hatte wie jeder andere ehrenhafte Amtsmann, Politiker sein und wiegte sich in der Auffassung, dass, um gute Politik zu machen, allein aufrichtige Gesinnung notwendig sei. Es braucht deshalb nicht zu verwundern, dass der Politiker Stark nicht nur bei den Katholiken Feinde, sondern auch bei seiner eigenen Partei nicht lauter Freunde besass. Die protestantischen Bürger reagierten nicht, als Stark als Seckelmeister nicht wiedergewählt wurde und aus dem Rat auf die ennet dem Jura gelegene Vogtei ziehen musste. Dazu gelang es den Katholiken, den altgläubigen Niklaus von Wengi an seine Stelle zu wählen.

Die Tatsache, dass der aussergewöhnliche Vorstoss der Katholiken auf das Seckelmeisteramt gelang, beweist, dass in der Gemeinde eine gute katholische Mehrheit vorhanden war. — Der Johannistag von 1530 wurde für die nachfolgenden konfessionellen Kämpfe von Bedeutung. Das katholische Element trat in der Staatsleitung wieder stärker hervor.

## D. Die Disputation.

### 1. Vorgeschichte.

Die Regierung war gewillt, die in den Verträgen abgegebenen Versprechungen zu halten und Vorschläge der Glaubensparteien verständnis-

<sup>1)</sup> Bestallungsbuch 1529—1558.

<sup>2)</sup> Das Verzeichnis von 1532/33 im Berner Staatsarchiv in: Sol. Handlungen betreffend die Reformation, Unnütze Papiere, Kirchliche Angelegenheiten Nr. 84 S. 41—47. Abgedruckt im N. Sol. Wochenblatt 1912, Nr. 1.

voll zu prüfen. Als daher eine reformierte Delegation einen zweiten Prädikanten für die Stadt verlangte, wie das der Vertrag vom 5. Dezember 1529 vorsah, kam die Obrigkeit dem berechtigten Begehren nach. Es war ihr daran gelegen, einen Stadtbürger als Seelsorger zu bekommen. Der ehemalige Karthäuser und Solothurner Bürger Niklaus Schürstein, der zu Beginn des Jahres 1530 in Lützelflüh als reformierter Pfarrer amtierte, fand sich bereit, die Stelle zu übernehmen, wenn die bernische Obrigkeit damit einverstanden sei. Bern sagte unter dem Vorbehalt zu, dass er wieder zurückkehre, wenn Gefahr drohe.<sup>1)</sup>

So wagte es denn der Prädikant Schürstein, die schwere Nachfolge Berchtold Hallers anzutreten. Anfangs März zog er nach Solothurn, und nach kurzer Tätigkeit nahm ihn der Rat endgültig an und verlieh ihm eine Pfründe.

Die reformierte Gemeinde setzte grosse Hoffnungen auf ihren neuen Seelenhirten. Es wurde sogar eine Medaille geschlagen, die das Brustbild des Prädikanten in Profil aufwies. Sie ist umso wertvoller, als sie das einzige solothurnische Porträt, das aus jener Zeit erhalten geblieben ist, darstellt. Es ist auffallend, dass auf der Rückseite der Medaille sich das Bild des St. Urs findet, der, in voller Rüstung, mit der Rechten das thebäische Kreuzzeichen hält und die Linke schützend auf das Solothurner Wappen legt. So sehr war damals St. Urs das Symbol des solothurnischen Staatswesens, dass niemand an dieser Verbindung mit dem Bild des Prädikanten Anstoss nahm.

War Niklaus Schürstein der Prediger, der es vermochte, seine Vaterstadt Solothurn für den reformierten Glauben zu gewinnen? Die Reformierten erhofften viel von seiner Tätigkeit, doch sie wurden in ihren Erwartungen getäuscht; nach kaum einem Monat seelsorgerischer Tätigkeit kehrte der reformierte Pfarrer seiner Vaterstadt den Rücken und übernahm die bernische Landpfarrei Oberbipp. Die Hoffnungen der Neugläubigen wurden im Keime erstickt.

Als die österliche Zeit näher kam, war bei der Verschiedenheit der konfessionellen Gebräuche Ursache zu neuen Streitigkeiten gegeben. So wurde katholischerseits der Palmsonntag zur Erinnerung an den Einzug des Heilandes in Jerusalem gefeiert, den eine Eselin durch das jauchzende und mit Palmzweigen grüssende Volk getragen hatte. Wegen des Palmfestes kam es in der Schuhmacherzunft zu offenem Konflikt. Die Katholiken wollten, altem Brauche gemäss, den Palmesel in die Kirche

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 79, 83.

führen, die Reformierten waren dagegen, so dass der Rat einschritt und die Ruhe wieder herstellte.<sup>1)</sup>

Da am Osterfest selbst die Abendmahlsfeier in verschiedener Form begangen wurde, so bestimmte der Rat, dass die Katholiken in St. Ursen die Kommunion, die Reformierten im Barfüsserkloster das Nachtmahl empfangen sollten.

Klug und vorsichtig führte der Rat seine Glaubenspolitik, um der Stadt die Ruhe zu bewahren. Nach aussen hin gelang es leidlich, das Bild einer befriedeten Stadt vorzutäuschen, aber unter der Oberfläche glomm das gefährliche Feuer weiter, genährt vom Fanatismus einzelner Bürger. Aber auch die, welche sich von wahrhaften konfessionellen Motiven leiten liessen, konnten den Ernst der Situation nicht verkennen.

Nachdem die beiden Gemeinden, jede nach ihrer Art, das Fest der Auferstehung Christi feierlich begangen hatten, wollte kurz darauf die alte Wunde des konfessionellen Streites wieder aufbrechen.

Der reformierte Spitalvogt, Hans Ulrich Müller, schürte in gefährlichster Weise den Glaubenshass mit seiner Erklärung: „so es zuo einer uffruor käme, wöllt er in den altten huffen stächen“<sup>2)</sup>. Der Rat beschloss, von den in den Verträgen ausdrücklich erwähnten Strafbefugnissen Gebrauch zu machen, entthob den Vogt seiner Pfründe und verwies ihn ausser Landes.

Gleichermassen ging die Obrigkeit gegen den katholischen Friedrich Dreyer vor, der erklärt hatte: „er wölle der Lutherschen hencker sin“<sup>3)</sup>. Nach gewalteter Untersuchung wurde Dreyer empfindlich gestraft.

Durch rasches Eingreifen und scharfe Verurteilung erreichte die Regierung, dass weitere Vorfälle unterblieben und die Gemüter sich wieder beruhigten. Doch die Obrigkeit brachte es nicht übers Herz, länger als einen Monat bei der verhängten Strafe zu bleiben. Dann begnadigte sie die beiden hitzigen Gesellen und nahm sie wieder in ihre Huld auf; sie durfte es umso eher tun, als es einen Katholiken und einen Reformierten betraf und somit keine Partei Anlass zu Klagen hatte.<sup>4)</sup>

Gegen den ehemaligen Leutpriester Simon Mägli, der mit einem Begnadigungsgesuch an die Obrigkeit gelangte, musste sie jedoch hart bleiben, weil sonst ein neuer Ansturm der reformierten Gemeinde zu befürchten gewesen wäre. Ganz abweisen wollte sie auch ihn nicht, sondern

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 159.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 132, 180.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 181.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 250 f.

liess durchblicken, dass er vielleicht auf den Martinstag, den 11. November, wieder zurückkehren dürfe. Vergeblich forderte sie ihn jedoch zu mehreren Malen auf, seinen Hausrat aus der Leutpriesterei zu schaffen. Wenn auch Simon Mägli an eine Wiedereinsetzung in sein Amt nicht denken durfte, so erwartete er doch eine baldige regierungsrätliche Erlaubnis zu seiner Rückkehr, und er liess deshalb anscheinend zum Aerger seiner Regierung die Ausstattung in seiner früheren Pfarrwohnung.<sup>1)</sup> Der ehemalige Leutpriester sollte noch öfters vergebens sein Bittgesuch wiederholen.<sup>2)</sup>

\* \* \*

Der Vertrag der Schiedboten vom 4. Dezember 1529 hatte doch, wenn auch nur langsam, einen beruhigenden Einfluss auf die Glaubensparteien. Für ein paar Monate herrschte eine leidliche Eintracht unter den Konfessionen, bis in der Nacht vom 14. auf den 15. August der Metzgerzunftaltar aus der Stiftskirche entfernt wurde, was gegen alle Verträge war und unmittelbar eine neue Gefährdung des Friedens zur Folge hatte. Der Rat wies die Metzger an, unter ihren Zunftbrüdern zu scheiden und die Schuldigen zu bestrafen. Die Unruhen nahmen solche Formen an, dass die Regierung eine Verbindung der beiden Parteien mit dem Landvolk befürchtete und deshalb beschloss, niemandem mehr ohne Wissen des Schultheissen das Tor zu öffnen ausser Boten und Hebammen.

Die katholischen Verordneten der Metzgerzunft schoben einen Teil der Schuld auf den Prädikanten Philipp Grotz, der durch seine Predigten für und für Unruhe stifte; sie forderten deshalb seine Absetzung. Der Rat ging teilweise auf ihr Begehren ein. Er verbot Grotz bis auf weiteres jede Tätigkeit in den beiden Kirchen, was sofort die Reformierten auf den Plan rief.

Schultheiss Hans Stölli selbst vertrat am 18. August ihre Beschwerden vor dem Rat. Die Neugläubigen, die alles Interesse an der strikten Einhaltung der gemachten Verträge hatten, gaben ihrem Bedauern über den Zwischenfall in der St. Ursenkirche Ausdruck und erklärten sich bereit, an der Bestrafung der Schuldigen mitzuwirken. Um der Stadt die Einigkeit zu wahren, hätten sie es geduldet, dass der Prädikant für den ersten Tag nicht habe predigen dürfen. Sie würden aber das Kanzelverbot nicht länger anerkennen, es sei denn, dass die Priester darzutun vermöchten, Philipp Grotz habe nicht die Wahrheit und das Gotteswort gepredigt.

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 255. Cop. Miss. XVII. 63 f., 184, 191 f.

<sup>2)</sup> R. M. XX. 7.

Sie drohten, die Schiedleute der drei Städte Bern, Basel und Biel anzurufen, wenn der Rat ihrem Begehren nicht nachkomme.

Die folgende Grossratssitzung gab darüber Auskunft, wer als Unruhestifter vermutet wurde. Die Gebrüder Roggenbach und ihre Anhänger, die unterdessen von einer Ratsbotschaft in ihren Häusern aufgesucht worden waren, liessen vor der Obrigkeit erklären, sie selbst und ihre Mitgesellen hätten das Mandat gehalten und seien bereit, strafen zu helfen. Sie beabsichtigten keineswegs, Unfrieden zu stiften. Der Rat nahm davon Kenntnis und gab seine Nachforschungen nach dieser Seite hin auf.

Die Katholiken sprachen sich nochmals für die Absetzung des Prädikanten Grotz aus; im Grunde sei es niemand anders als er, der den Zwist und die Entfernung des Altarbildes der Metzger verursacht habe. Die Protestanten entgegneten ihnen, sie seien sofort mit der Massnahme einverstanden, wenn erwiesen werden könne, dass er Unwahrheiten gepredigt habe. Sei er aber den Vorschriften des Vertrages in allen Teilen nachgekommen und lasse man ihn nicht weiter predigen, so müssten sie die Schiedleute berufen. Sie beehrten nichts, als was der Vertrag vorschreibe; wenn sich erweise, dass sie im Fehler seien, so würden sie die Kosten übernehmen. Aber die reformierte Partei sei denn doch der Ansicht, dass man nicht sagen dürfe, das sei dem Vertrag nachgelebt, wenn Drohungen ausgestossen würden wie: man wolle den Prädikanten von der Kanzel herabwerfen, wenn er einen Predigtversuch unternehme.

Der Grosse Rat kam zu folgendem Entscheid: Da der gemeine Mann einen so grossen Unwillen gegen Philipp Grotz empfinde, solle er nicht mehr in der katholischen St. Ursenkirche, sondern nur noch in der Franziskanerkirche predigen. Das sei jedoch nur ein provisorischer Entscheid. Als Prediger für das St. Ursenmünster werde man einen zweiten Prädikanten suchen, den anzunehmen bei Kleinem oder Grossem Rat stehen solle.<sup>1)</sup>

Das Drängen der Reformierten, die weiterhin durch ihre Botschaften den Rat bestürmten, nahm kein Ende. Die Obrigkeit entschloss sich deshalb, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen.

Sie liess den reformierten Peter Batt, den ehemaligen Guardian des Barfüsserklosters, der zur Zeit die Pfarrei Deitingen betreute, in der St. Ursenkirche predigen. Diese Lösung befriedigte jedoch die Reformierten nicht. Kurze Zeit nach der Einstellung Batts machten sie eine Eingabe an den Rat und verlangten wiederum Schultheiss Stölli als ihren

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 347 f.

Fürsprecher. Da dieser ablehnte mit der Begründung, er sei vorher davon nicht in Kenntnis gesetzt worden und er sei überhaupt immer als Mittler zwischen den Konfessionen gestanden, vertrat Konrad Glutz das protestantische Begehren. Die Neugläubigen verlangten, dass man Philipp Grotz wieder in beiden Kirchen predigen lasse und einen zweiten Prädikanten anstelle, damit die Bürgerschaft anhören könne, wer ihr gefalle.

Versuchsweise stellte die Obrigkeit Urs Völmi an, der bisher Pfarrer in Balsthal gewesen war.<sup>1)</sup> Die Neugläubigen gaben sich aber damit nicht zufrieden, so dass sich der Rat zu der Neuordnung an der St. Ursenkirche bequeme, dass an Feiertagen morgens Urs Völmi, nachmittags Philipp Grotz amten solle.

Der Zufall wollte es, dass der umstrittene Prädikant am 30. September wieder die Kanzel der katholischen Kirche besteigen sollte, gerade an jenem Tage, da die Altgläubigen das Fest ihres Stadtheiligen St. Urs feierten. Mit doppelter Eile versuchten die Katholiken, den Beschluss des Kleinen Rates rückgängig zu machen. Sie erreichten bei der Obrigkeit, dass der ihnen verhasste Prediger an diesem Tage noch nicht amten durfte, im übrigen aber blieb der Ratsbeschluss in Kraft. Selbst als im Grossen Rat altgläubige Abgeordnete einen Vorstoss dagegen unternahmen, erreichten sie ihren Zweck nicht. Da der Kleine Rat einhellig die Verordnung erlassen habe, wolle man ebenfalls zustimmen, so beschlossen die Grossräte. Und es blieb dabei.

## 2. Der Kampf um die Abhaltung der Disputation.

Am 26. September 1530 erschien Meister Philipp Grotz mit einigen Landprädikanten vor dem Kleinen Rat.<sup>2)</sup> Sie erinnerten die Obrigkeit daran, dass sich der Tag der Disputation nähere und es die Notwendigkeit erfordere, dass man sich über die Aufstellung der Schlussreden berate. Sie anboten sich, ihre Thesen zu überreichen, damit die katholische Partei ihre Ansichten kenne. Um die göttliche Wahrheit zu erfahren, wolle man sich nur auf die Schrift berufen.

Der Kleine Rat nahm die Schlussreden an, um sie den Chorherren zu überweisen, damit diese in der Lage wären, ihren Standpunkt darzulegen.

Die Thesen lauteten folgendermassen: I. Christus ist allein für uns gestorben und ein genugsames Opfer für die Sünde aller Welt. Es ist

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 373 f.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 410 ff.

verwerflich, ihm wiederum in der Messe zu opfern für die Sünden der Lebendigen und der Toten. II. Es darf kein Mittler ausser ihm angerufen werden. III. Ein reinigendes Fegfeuer bekennen ist Christus verleugnen. IV. Alle menschlichen Satzungen binden nur so weit, als sie im Wort Gottes begründet sind. Weihen von Wasser, Salz, Palmen und Kirchen, Jahrzeit feiern, Fasten, Pfarrerweihen, unterschiedliche Kleidung der Priester usw. sind vergeblich und schädlich. V. Bilder machen, um sie anzubeten, ist wider Gottes Wort. VI. Es ist aus der Bibel nicht ersichtlich, dass der Leib und das Blut Christi wesentlich und leiblich im Altarsakrament enthalten seien.

Es ist zu vermuten, jedoch nicht nachzuweisen, dass Berchtold Haller die Schlussreden verfasst und nach Solothurn geschickt habe. In einem Brief an Zwingli vom 29. Oktober 1530 hatte er den Zürcher Reformator, das „Wächterauge“, um Rat gefragt, was für Artikel aufzustellen seien.<sup>1)</sup>

Die erste These hat die Rechtfertigung des protestantischen Christen durch den Glauben zur Voraussetzung. (Römer. I/17.) Der Protestant verwirft die wirkliche und wahrhafte Erneuerung des Kreuzopfers des Heilandes in der Messe.

In dem hierarchischen Aufbau der katholischen Kirche hat der Priester seine besondere Stellung über den Laien. Er ist der rechtmässige Stellvertreter Jesus Christus'; eingesetzt durch die vom Bischof gespendete Priesterweihe, verwaltet er die ihm anvertrauten Gnadenmittel, ein Mittler zwischen Welt und Gott. Die Evangelischen sehen dagegen in Christus ihren einzigen Fürsprecher, wie in These II ausgeführt wird.

Der dritte Artikel wendet sich gegen das Fegfeuer, das von den Katholiken als Zwischenzustand nach dem Tode aufgefasst wird, wo der Gläubige seine Strafen abbüsst und von seinen zeitlichen Sünden gereinigt wird. Die protestantische Auffassung misst dem Kreuzestod Christi, der sich für das Seelenheil der Menschen aufgeopfert hat, solche Bedeutung zu, dass sie auch in ihrer Sündhaftigkeit Gnade bei Gott erlangen können.

Die vierte These vertritt die Autorität der Bibel vor allen menschlichen Satzungen.

In der fünften These wird der Bilderkult der katholischen Kirche verworfen. Der Katholizismus billigt den Gläubigen die Verehrung, nicht die Anbetung der Bilder zu. Doch die Verehrung hat nicht den Bildern selbst zu gelten, sondern denjenigen, die durch sie dargestellt werden.

<sup>1)</sup> Zwinglis Werke VIII. 489 f.

Der sechste Artikel endlich betrifft die Transsubstantiationslehre, wonach gemäss katholischer Auffassung Leib und Blut Christi unter der Gestalt von Brot und Wein gegenwärtig sind. Die Reformierten fassen das Abendmahl nur als Feier zum Gedächtnis an den Tod des Herrn auf. Die Anhänger Zwinglis verwerfen jede wirkliche und wesentliche Gegenwart Christi beim Nachtmahl.

\* \* \*

Am 12. Oktober überbrachten die Chorherren, Kaplane und eine Anzahl katholischer Landgeistlicher dem Kleinen Rat die Antwort auf die evangelischen Artikel<sup>1)</sup>:

1. Die Thesen der Reformierten bringen nichts Neues, sondern sind schon viele Male der katholischen Kirche vorgelegt, jedoch immer wieder abgewiesen worden. Die Messe und die Gebräuche ihres Glaubens sind durch das Herkommen, die „harkommenheyt“, der katholischen Kirche überliefert, und sie verhoffen, dabei bleiben zu können. Wolle man aber den katholischen Kult aufheben, so sind die Altgläubigen bereit, schriftlich oder mündlich Antwort zu stehen.

2. Die Disputation ist von der ganzen Gemeinde bewilligt worden, und deshalb hat auch die ganze Gemeinde über die Erläuterungen zu den Artikeln zu befinden.

3. Wenden sich die Chorherren gegen die Schmähungen von Seiten der Reformierten.

Die Ratsherren hatten es nicht eilig, diese Antwort den Neugläubigen zu übergeben. Erst am 3. November, acht Tage vor dem angekündigten Glaubensgespräch, befasste sich der Kleine Rat wieder mit den Artikeln und kam überein, in allen folgenden Sitzungen, „ein unnd all tag“ die nötigen Vorbereitungen zu besprechen.<sup>2)</sup> Am nächsten Tag übergab er endlich die Sätze den Prädikanten.<sup>3)</sup> Ferner lud er die Chorherren, die städtischen Prädikanten und dazu einige reformierte Pfarrer aus der Landschaft zu einer Versammlung ein, um sie mündlich zu verhören.<sup>4)</sup>

Einmal mit den beidseitigen Ansichten vertraut gemacht, wollte der Rat eine gütliche Vereinbarung versuchen. Wenn diese Bemühungen jedoch fehlschlugen, so sollte die Disputation nach der Vertragsbestimmung abgehalten werden. Auch der Grosse Rat entschied sich am 5. November

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 412, 438 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 462.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 466.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 466.

in gleicher Weise.<sup>1)</sup> Er ging mit dem Kleinen Rat einig, dass alles versucht werden müsse, eine Einigung unter den Parteien herzustellen, damit eine Disputation überflüssig werde, denn es sei zu befürchten, dass ein Glaubensgespräch „wenig guottes werde gebären“<sup>2)</sup>. Werde es jedoch abgehalten, so liege die Entscheidung über die weitere Glaubenspolitik bei den Räten.

Schon drangen Gerüchte auf die Landschaft, es seien in der Stadt Zwistigkeiten ausgebrochen. Bauern aus dem Bucheggberg und der Herrschaft Dorneck bekundeten vor der Regierung ihr Interesse für das Gespräch. Sie ersuchten die Obrigkeit, sich nach dem Wort der Schrift zu vereinbaren, damit auch auf dem Lande umso eher Eintracht herrsche.<sup>3)</sup>

Am Montag vor Martini, dem 7. November, erschienen vor den Räten die eingeladenen Geistlichen, vom Stifte der Propst, alle Chorherren und Kapläne, von den Prädikanten Philipp Grotz, Urs Völmi und von der Landschaft Wilhelm Gipser und Jost Burkhard.

Die reformierten Pfarrer wiesen darauf hin, dass auch andere Prediger in der Stadt angestellt gewesen seien, wobei sie insbesondere an Berchtold Haller dachten, und auf der Landschaft seien noch viele neugläubige Seelsorger. Sie sprächen hier nur in eigenem Namen. Die Regierung habe sie beauftragt, „das gotteswort one zuosatz mönchlicher lerenn rein zuopredigen“. Nicht gegen das göttliche Wort, den christlichen Glauben, das von Christus eingesetzte Abendmahl wollten sie ankämpfen, nur gegen die Missbräuche protestieren. Sie könnten nichts anderes tun und handeln, als was ihnen das göttliche Wort vorschreibe, keinen andern Richter anerkennen als das heilige Evangelium.

Propst und Kapitel ihrerseits begehrten, dass ihre schriftliche Antwort verlesen werde. Die von den Neugläubigen eingereichten Artikel seien von vielen Konzilien verdammt worden; die katholische Kirche verbiete, ihre Glaubenssätze wieder in Zweifel zu ziehen. Sie dürften an keiner Disputation teilnehmen, ausser sie werde in Anwesenheit des Papstes, der Erzbischöfe oder Bischöfe abgehalten. Es gehe ja gar nicht um die heilige Schrift, sondern nur um deren Auslegung, und da könnten nur Gelehrte, nicht jedermann, einen Entscheid fällen.

Aus dem göttlichen Wort sei ihre Lehre entsprungen, entgegneten die Prädikanten, die Obrigkeit habe ihnen befohlen, es zu predigen, den Messepriestern, es anzuhören. Dass Päpste und Konzilien ihre Artikel

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 472 f.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 473.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 474.

verworfen hätten, berühre sie wenig, denn oft hätten sich die Beschlüsse der Kirchenversammlungen widersprochen. Dogmatische Festlegungen des einen Konzils seien von andern verworfen worden. Allein das Wort Gottes, wie es in der Bibel festgelegt sei, bleibe „ewig und unwandelbar“.

Ihnen antwortete Propst Löubli mit einem der wichtigsten katholischen Argumente, das sich auf Matthäus 16, Vers 18 stützt: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will Ich bauen meine Kirche“: Die Kirche sei älter als die Bibel, und deshalb komme die Auslegung der Schrift einzig und allein der Kirche zu.

Die Prädikanten erwiderten ihm, die Kirche sei eine Braut Christi, sie höre nichts „dann die Stimm Cristi“, füge nichts bei, wolle „nitt witziger sin“ als ihr Lehrer und Erhalter.

Der Propst betonte, dass der Streit um die Kirche gehe und nicht um Dinge, welche von den Prädikanten berührt würden.

Die Reformierten entgegneten ihm in versöhnlichem Tone, dass beide Konfessionen über die eigentlichen christlichen Grundsätze eins seien, nämlich dass sie Christus als ihren alleinigen Heiland, Herrn und Gott anerkennen. Im übrigen seien sie anhand ihrer Schlussreden bereit, zu zeigen, dass die altgläubige Partei im Irrtum sei, wenn die Obrigkeit ihnen dies erlaube.

Schliesslich fügten sie noch bei, dass ihnen die Antwort der Chorherren erst freitags, zum Teil erst samstags zugekommen sei, was ihnen verunmöglicht habe, eine gründliche Antwort zu geben. Doch seien sie bereit, ihre Darlegungen schriftlich einzureichen.

Propst und Kapitel gaben hierauf nochmals ihren Entschluss bekannt, sich in keine Disputation einzulassen, worauf der Rat die beiden Glaubensparteien entliess.

\* \* \*

Die Obrigkeit war nicht klüger als zuvor; sie hatte durch die Aussprache keine Uebereinkunft der beiden Glaubensparteien herbeizuführen vermocht. Sie musste deshalb die Chorherren auffordern, sich auf den Martinstag für alle Fälle bereit zu halten, falls die obrigkeitlichen Vermittlungsversuche fehlschlügen. Es müsse mit der Abhaltung der Disputation gerechnet werden, „dann min Herrn den betrage (!) nitt können noch brechen wollen“. Auch hätten sie keineswegs die Absicht, die Angelegenheit einem andern Ort zur Entscheidung zu unterbreiten. Den Chorherren wie den Prädikanten erlaubte sie, weitere Schlussätze schriftlich einzureichen. Nach Anhören der beidseitigen Ansichten wollte der Rat eine vermittelnde Lösung suchen.

Den Landvögten teilte die Obrigkeit mit, dass sie hoffe, eine Abhaltung der Disputation sei nicht notwendig. Trotzdem lasse sie Messenpriestern und Prädikanten mitteilen, sich in Solothurn bis zum Vorabend des Martinstages einzufinden.<sup>1)</sup>

Des weitem ernannte der Rat eine paritätische Glaubenskommission, die aus sechs Abgeordneten des Kleinen Rates, den beiden Katholiken Schultheiss Peter Hebolt und Seckelmeister Niklaus von Wengi, dem reformfreundlichen Schultheissen Stölli, den drei Reformierten Venner Hans Hugi, C. Glutz und Thomas Schmid bestand und aus sechs Mitgliedern des Grossen Rates, den vier Katholiken R. Vogelsang, Urs Hugi, Franz Kalt, Ludwig Specht und den zwei Protestanten Hans Sangli und Heinrich von Arx.<sup>2)</sup>

Am 9. November, zwei Tage vor dem Martinstag, fand die entscheidende Sitzung des Grossen Rates statt.<sup>3)</sup> Die Antwort der Prädikanten auf den Vortrag der Chorherren wurde angehört; sie führte die versammelten Räte zur Ueberzeugung, dass eine gegenseitige Vereinbarung nicht zustande gekommen sei. Deshalb fasste der Grosse Rat endlich den wichtigen Beschluss, die Disputation abzuhalten.

Jetzt sahen die Reformierten nach zweijährigen, schweren Anstrengungen die Zeit nahe, da auf den solothurnischen Kanzeln nur noch das Wort Gottes „ohne Zusatz menschlicher Lehren“ verkündet werde. Das angesetzte Religionsgespräch hofften sie für sich entscheiden zu können, und damit sei der Tag ihres endgültigen Sieges gekommen.

Es bleibt unergründlich, was für Kräfte nach der Beschlussfassung sich einsetzten, um den Entscheid zunichte zu machen. Keine Quelle gibt darüber Auskunft. Tatsache ist, dass sofort nach der Festlegung des Glaubensgesprächs das Problem von neuem aufgegriffen wurde und es der Grosse Rat nun plötzlich angezeigt fand, die Alträte zu beauftragen, ein Mittel zu suchen, um die Disputation nochmals aufzuschieben. Begründet wurde dieser unerwartete Schritt damit, dass bei einer Abhaltung dem solothurnischen Rat Gespött und Zank erwachsen und die Gegensätze nur noch grösser würden: „und zuletzt der widerwill grösser und merer werde“<sup>4)</sup>.

Vermutlich war der Beschluss einer Disputation dem Grossen Rate selbst überraschend gekommen, und die Mehrheit musste sehen, auf

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 381 f.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 475 ff.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 485 ff.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 485.

welche Weise er rückgängig gemacht werden könne. Verständlich ist, dass man die elf Alträte mit dieser heiklen Frage betraute. Sie waren besonders darauf verpflichtet, „der Stadt Freiheit, Recht, Gerechtigkeit, Satzungen und gute Gewohnheiten handhaben zu helfen, zu beschirmen und jederzeit darauf zu urteilen“, wie ein späteres Aemterbuch festhält.<sup>1)</sup>

Mit der grössten Spannung erwartete die Versammlung die Vorschläge des Altrates. Dieser führte aus, dass in Eile und unbedachtsam im Februar dieses Jahres die Disputation auf den Martinstag festgelegt worden sei, da die Landleute ihre Zinsen in die Stadt brächten. Es sei deshalb anzunehmen, dass an diesem Tag viel Landvolk in die Stadt komme, auch um die französischen Herren zu sehen. Der Altrat befürchtete, dass viele Landleute, die in normalen Zeiten in der Stadt nichts zu tun hätten, diese Gründe anführend, in die Stadt kommen könnten. Dadurch würde die eine oder andere Partei zahlenmässig verstärkt und könnte einen Druck ausüben, woraus der Stadt Schlimmes erwüchse. Es sei anzunehmen, dass nach der Disputation der Unwille nur noch grösser sein werde als vorher. Deshalb schlugen die Alträte eine Verschiebung der Disputation auf den St. Gallentag, den 15. Oktober 1531, vor.<sup>2)</sup>

Die Beauftragten empfahlen dem Grossen Rat noch weitere Massnahmen zur Befriedung der entzweiten Stadt. Sie waren der Ansicht, dass der erste Prädikant Philipp Grotz seiner Stelle enthoben und auf eine Landpfarrei versetzt werden müsse, da der einfache Mann so grossen Unwillen gegen ihn hege. Urs Völmi oder ein anderer Prädikant solle an den Feiertagen zu St. Ursen und während der Wochentage in der Barfüsserkirche predigen, das Gotteswort der Gemeinde verkünden und die Sünden und Laster strafen. Er dürfe jedoch weder das heilige Sakrament noch die Messe angreifen, da ja der Glaubenskampf hauptsächlich aus diesem Grunde geführt werde. Handle er aber gegen diese Vorschriften, so solle er ebenfalls entlassen und ein anderer an seine Stelle berufen werden. Der Altrat habe sich in seinen Vorschlägen einzig von dem Gesichtspunkt leiten lassen, der Stadt den Frieden zu wahren. Durch diese neuen Bestimmungen sollen die vorausgehenden Mandate, Verträge und Abschiede nicht aufgehoben werden.

Nach dem vorhergehenden Beschluss war die Aufnahme dieser Vorschläge im Grossen Rat ganz ungewiss. Merkwürdigerweise machte sich keine Opposition in diesen so wichtigen Fragen geltend. Den Ausfüh-

<sup>1)</sup> Ae. B. B. Nr. 14. S. 32. Meyer Kurt: Sol. Verfassungszustände. Olten 1921. S. 347.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 485 ff.

rungen der Alträte wurde „gar nach einhallencklich“ zugestimmt.<sup>1)</sup> Jung-  
räte und Grossräte pflichteten bei und „also mit allen dryen räten be-  
schlossen“.

Diese neuen Vereinbarungen hatten nur für die Stadt Gültigkeit, über  
die Religionsprobleme auf der Landschaft fasste die Ratsversammlung  
keine Entscheidung. Die Obrigkeit betonte dies ausdrücklich in einem  
Schreiben an die Landvögte, worin sie diesen die Verschiebung der Dis-  
putation mitteilte und den Untertanen sagen liess, die Regierung lasse  
ihnen in ihren Glaubensentscheiden freien Willen wie bisher.<sup>2)</sup>

\* \* \*

Dieses bei Sitzungsbeginn nicht zu erwartende Resultat war ein  
schwerer Misserfolg der Reformierten, die bisher während der zwei-  
jährigen Religionswirren mit ihren Forderungen meist durchgedrungen  
waren. Die Neugläubigen waren hellstichtig genug, um die ganze Trag-  
weite dieses Entscheides einzusehen, der in ihrem Lager schwere Be-  
stürzung und zugleich heftigste Empörung hervorrief. Nicht mit Un-  
recht klagten sie den Rat des Vertragsbruches an, hatte dieser doch selbst  
kurz vorher erklärt: „min herrn den betrage nitt können noch brechen  
wellen“<sup>3)</sup>. Vor dem Kleinen Rat hielten sie mit ihren Drohworten nicht  
zurück. „Mit Gottes hilf“ wollten sie sich unterstehen, „solliche dispu-  
tation harfur ze bringen“<sup>4)</sup>.

Die Obrigkeit suchte die erbitterten Bürger zu beruhigen. Sie wies  
auf das Resultat der Ratsabstimmung hin, der Beschluss sei fast einhellig  
gefasst worden.<sup>5)</sup> Da es sich nur um eine Verschiebung handle, sei er  
keiner Partei nachteilig, besonders da beide Konfessionen ihren Glauben  
frei ausüben könnten.

Die Protestanten erwiderten dem Rat, dass diese Angelegenheit die  
ganze Gemeinde betreffe und nicht allein die Räte. Sie liessen sich nicht  
von ihrer Forderung abbringen, das Glaubensgespräch sei unverzüglich  
durchzuführen. Sie wurden abgewiesen und verliessen im Unfrieden den  
Ratssaal.

\* \* \*

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 489 f.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 492. Cop. Miss. XVII. 386 f.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 479. Die Ansicht von Schmid A. S. 96 f.: „Solothurn hat keine  
Eide gebrochen“, die Schmidlin S. 191 kommentarlos übernimmt, ist nicht ganz richtig.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 489 ff.

<sup>5)</sup> R. M. XIX. 489 ff.

Am folgenden Samstag, den 12. November, beschäftigte sich der Kleine Rat nochmals mit den gefassten Beschlüssen und kam überein, es dabei bewenden zu lassen. Doch solle der Grosse Rat die Entscheidung treffen, ob nicht Philipp Grotz statt Urs Völmi predigen solle, „diewyl sollicher (= Grotz) der geschickter und gelerter“<sup>1)</sup>.

Um weitem Unruhen vorzubeugen, liess die Regierung auf der Kanzel verkünden, dass niemand des Glaubens halb einem andern böse Worte geben solle.<sup>2)</sup> Und als dieser Aufruf nichts nützte, kündete sie gegen aufwühlende Elemente scharfe Strafen an.<sup>3)</sup>

Mit tiefer Befriedigung und lebhaftester Freude hatte die ganze katholische Gemeinde den Verschiebungsbeschluss des Grossen Rates aufgenommen. Eine ganze Anzahl ihrer Gläubigen begab sich zum Ratshaus, um den Magistraten den Dank des katholischen Solothurn abzustatten.<sup>4)</sup> Als Fürsprecher erbaten sie sich Schultheiss Stölli, der jedoch als Schiedsmann der beiden Konfessionen ablehnte unter Hinweis darauf, dass er sich auch der reformierten Partei versagt habe. Der Rat würdigte seine Gründe, und so übernahm es Gemeinmann Benedikt Manslyb, als ihr Sprecher dem Rat ihre Befriedigung über die Verschiebung der Disputation kundzutun. Es sei ihnen wohl bekannt, dass einige nachträglich versucht hätten, gegen den wohlweisen Beschluss der Regierung zu opponieren. Inständig ersuchten sie die Räte, bei ihren Verfügungen zu bleiben. Katholisch Solothurn sei bereit, Leib und Gut für die Obrigkeit einzusetzen.

Die katholischen Bürger waren in Bezug auf die Prädikanten der Ansicht, dass sie das Gotteswort predigen, jedoch die Messepriester nicht schelten sollten. Die Altgläubigen verschlossen sich den notwendigen Reformen der Geistlichkeit keineswegs. Sie waren durchaus dafür, dass die Stiftsgeistlichkeit den reformierten Predigern zuzuhören und nicht im Chor zu schwatzen hätte. Die Obrigkeit solle den Priestern befehlen, sich nachts ehrbarlich aufzuführen und nicht auf den Gassen herumzulaufen.

Die Regierung verwies auf die von ihr ausgegebenen Mandate und bestimmte zwei Männer, Jost Graf und Rudolf Roggenbach, welche die Geistlichen zu überwachen hatten.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 492.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 492.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 520.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 495 ff.

<sup>5)</sup> R. M. XIX. 495 ff.

Es fiel der Obrigkeit auf, dass viele Landleute in der Stadt waren. Sie liess sie vor den Rat laden, es erschienen die Ammänner von Kriegstetten, Aetigen, Messen und Zuchwil nebst vielen andern Bauern.<sup>1)</sup> Befragt, warum sie alle in die Stadt gekommen seien, führten sie aus, dass sie von dem Streit wegen der Abhaltung der Disputation gehört hätten. Ihre Prädikanten griffen die Messe so scharf an, besonders Peter Kalt in Aetigen bezeichne sie als die grösste Gotteslästerung und Sünde, die je gewesen sei, dass sie die Obrigkeit ersuchen müssten, die Disputation abzuhalten, damit man in den religiösen Fragen zur Klarheit komme. Sie beteuerten, mit den besten Absichten nach Solothurn gekommen zu sein.

Die Obrigkeit belehrte sie, dass gerade deshalb die Disputation verschoben worden sei, um dem Land den konfessionellen Frieden zu bewahren; sie begehre von ihnen, sich ruhig zu verhalten und Räte und Bürger regieren zu lassen.

\*            \*            \*

Der Rat hatte wohl die Möglichkeit, die kritischen Stimmen von Stadt und Land zum Schweigen zu bringen und die erregten Gemüter zu besänftigen. Viel schwieriger war es aber, die Eintracht zu bewahren, wenn die protestantischen Städte gegen die Verschiebung beim Grossen Rat vorstellig wurden und offen oder geheim die Forderungen ihrer Glaubensbrüder unterstützten. Es war zu erwarten, dass sie gegen den Beschluss der Obrigkeit auftraten, sei es, dass sie aus eigener Initiative als Schiedsleute des Disputationsvertrages vom 11. Februar, oder von den stadtsolothurnischen Reformierten gebeten, ihren Einfluss in Solothurn geltend machten. Beides war diesmal der Fall.

Sonntag, den 13. November, vier Tage nach dem für die Evangelischen so nachteiligen Ratsbeschluss, bekam Bern von solothurnischer reformierter Seite Bericht.<sup>2)</sup> Die Neugläubigen riefen der bernischen Obrigkeit in Erinnerung, man habe in Solothurn durch die Gnade Gottes erreicht, dass eine Disputation abgehalten werde, um die Wahrheit des göttlichen Wortes durch das Mittel des Glaubensgespräches zu erkunden. Die Obrigkeit sei den Bestimmungen des Vertrages nicht nachgekommen.

Die Reformierten waren nicht willens, nachzulassen; sie baten deshalb Bern, das Seinige zu tun, damit ihnen die Abmachungen gehalten würden. Sie hätten keineswegs die Absicht, gegen die Regierung etwas zu unter-

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 504 f.

<sup>2)</sup> St. A. Bern: Sol. Bücher D. 1 ff.

nehmen, aber für Gott und ihr Seelenheil einzustehen, daran könne sie niemand hindern.

Gleichermassen erzählten dem bernischen Rate Boten von Zürich und Basel, wie sie nach Erkundigungen in Solothurn hätten erfahren müssen, dass den seinerseits getroffenen Vereinbarungen nicht nachgelebt werde. Sie ersuchten Bern ebenfalls, einzugreifen.<sup>1)</sup>

Als in Basel das Bündnis der Städte Zürich und Basel mit Philipp von Hessen durch den Eintritt Strassburgs erweitert wurde und sich zu diesem Anlass die christlichen Burgrechtsstädte am 16. November versammelten, gaben die Basler Boten gleichermassen Aufschluss über die konfessionelle Entwicklung in Solothurn.

Am gleichen Tage sprach beim solothurnischen Kleinen Rat eine Delegation der Städte Zürich, Bern, Basel und Biel vor, die bat, vor dem Grossen Rat erscheinen zu dürfen.

Die Gesandten der vier Städte erinnerten die Räte und Bürger an den Februarvertrag. Es befremde sie, dass die Disputation aufgehoben worden sei.<sup>2)</sup> Natürlich wolle man die Freiheiten der Stadt keineswegs schmälern, Solothurn sei auf seinem Gebiet eigener Herr und Meister. Aber den Bestimmungen des Vertrages werde nicht nachgelebt, wenn z. B. der Prädikant nicht mehr über die Messe und die Sakramente predigen dürfe. Diese Fragen berührten das protestantische Seelenheil, die Messe sei der „gröst grüwell und abgötterey“, die Prädikanten müssten in diesem Punkte unbedingte Predigtfreiheit haben. Ein reformierter Pfarrer solle nicht vertrieben werden können, bevor er einer falschen Lehre überwiesen worden sei. Sie betonten nachdrücklich, dass der Vertrag vom 11. Februar von den Kirchgenossen angenommen worden sei. Er könne deshalb nicht einfach vom Grossen Rat abgeändert werden.

Die Regierung gab zu, dass durch den Vertrag der vier Städte die Disputation auf den Martinstag anberaumt worden sei. Aber erst, als man sich dem Datum genähert habe, sei der Rat auf die Frage eingehend zu sprechen gekommen und habe die Erkenntnis gewonnen, dass der Stadt daraus schwerste Zwietracht erwachsen würde. Laut Inhalt des Vertrages habe nach stattgefundenem Glaubensgespräch die Regierung die Entscheidung zu treffen. Um sich der ganzen Tragweite dieser Frage bewusst zu werden, stelle man sich nur einmal die eine der beiden

<sup>1)</sup> E. A. IV. 1. b. 835.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 506 ff. Sol. Absch. 18. St. A. Bern: Sol. B. M. 41.

Lösungsmöglichkeiten vor, nämlich, dass sich der Rat für den katholischen Glauben aussprechen würde; das hätte nicht nur für die Stadt, sondern auch für die Landschaft die grössten Folgen. Da auch unter der Bürgerschaft Unruhen wegen der Messe und der Sakramente entstehen könnten, so habe die Obrigkeit in bester Absicht verordnet, dem Prädikanten die Anklagen gegen Messe und Zeremonien zu verbieten, was jedoch nur für die Stadt Geltung habe. Im übrigen sei den Predigern die Freiheit in der Verkündigung und Auslegung des Gotteswortes zugesagt. Auf der Landschaft habe die Obrigkeit überhaupt nichts geändert, sondern jedermann nach Inhalt der Mandate freien Willen gelassen. Der Grosse Rat habe diese Beschlüsse fast einstimmig gefasst und ersuche die Städte, ihn dabei bleiben zu lassen. Da den Gesandten nun die Beweggründe bekannt seien, könnten sie sicherlich auch dem wohlüberlegten Entscheiden der Obrigkeit zustimmen.

Die Boten liessen die Frage einer Disputation dieser Zeit auf sich beruhen. Hingegen hoben sie hervor, dass die Absicht der Regierung, die freie Predigt des Prädikanten zu unterbinden, den früher gegebenen Zusagen nicht entspreche; auf diesen Punkt solle die Obrigkeit nochmals zurückkommen. Wenn sie erfolglos heimreiten müssten, hätten ihre Obern an ihrer Tätigkeit grosses Missfallen.

Der Zürcher Gesandte Funk fragte die Regierung an, ob die Boten in der Stadt überhaupt sicher seien, da gegen sie ein so grosser Unwille herrsche. Darauf schlug ihnen der Rat vor, heimzukehren, da sonst noch viele andere Delegationen kommen könnten und jede versuchen würde, ihre Partei zu stärken.

Mit Befremden hörten die Boten die Aufforderung der solothurnischen Regierung, und mit Missfallen vernahmen sie die Zwischenbemerkung des Schultheissen Hebolt, der drohte, wenn die Landleute in die Stadt kämen, müsse das vielleicht der eine oder andere entgelten, der es nicht erwarte.<sup>1)</sup> Auch war den Abordnungen aufgefallen, dass die solothurnische Bürgerschaft nicht in ihrer Gesellschaft sein durfte. Erbst darüber, dass sie den solothurnischen Eidgenossen so wenig wert seien, verlangten sie ihren Abschied.<sup>2)</sup>

Nach den Boten der vier Städte wurden auch die evangelischen Stadtbürger angehört.<sup>3)</sup> Sie klagten, dass die Chorherren beabsichtigten, die strittigen Punkte nach Rom vor den Papst zur Entscheidung zu bringen.

<sup>1)</sup> St. A. Bern: R. M. 227. S. 156.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 506 ff. Sol. Absch. 18.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 506 ff.

Man habe sich doch vereinbart, dass die Chorherren die Predigten der Prädikanten anhören und dann Red' und Antwort vor der Regierung stehen sollten.

Inständig ersuchten sie die Räte, die Disputation abzuhalten, damit die einfachen Leute, „so in iren consientzen beladen“, endlich zur Ruhe kämen.

Hierauf übergaben sie ihnen ihre schriftlich verfassten Klagepunkte:

1. Der Vertrag vom 11. Februar erfordere die Abhaltung der Disputation, doch sei er von der Obrigkeit missachtet worden. Die jüngst gefassten Massnahmen der Regierung hätten zur Folge gehabt, dass die freie Predigt des Gotteswortes eingeschränkt worden sei.

2. Es sei in den Verträgen festgelegt, dass die Chorherren bei den Predigten anwesend sein und es anzeigen mussten, falls die Prädikanten gegen den Inhalt der Bibel predigen würden. Es sei niemals eine Klage eingegangen. Warum verbiete denn die Regierung den Prädikanten, gegen Messe und Bilder anzukämpfen, wenn diese doch in der heiligen Schrift keine Begründung fänden?

3. Der Rat habe Philipp Grotz das Predigen untersagt, jedoch kurz darauf einstimmig den Beschluss widerrufen. Warum sei die Obrigkeit nicht eingeschritten, als einige Altgläubige ihm den Weg zur Kanzel versperrt hätten?

4. Etliche Boten seien mit dem Auftrag in die Landschaft geschickt worden, verlauten zu lassen, die Reformierten in der Stadt seien unterlegen und die Chorherren hätten die stadtsolothurnischen Prädikanten im Glaubensgespräch besiegt. Dieses Vorkommnis habe die reformierten Bürger ganz besonders veranlasst, vor die Räte zu treten und die Abhaltung der Disputation zu verlangen, damit die Wahrheit an den Tag käme. Den Vorschriften des göttlichen Wortes unterzögen sie sich gerne.

Sie ersuchten die Obrigkeit, noch am gleichen Tag einen Termin für die Disputation festzulegen. Die Räte hätten den Disputationsvertrag gebrochen, der von den Kirchgenossen sowohl zu St. Ursen wie zu Barfüssern, als auch von den Schiedboten angenommen worden sei. Daraus lasse sich schliessen, dass die Regierung nicht willens sei, die verbrieften Rechte zu halten. Die Reformierten könnten es nicht dulden, dass ihre Ehre angetastet und die Rechte und Freiheiten einer Stadt Solothurn gekürzt würden.

Der Rat liess das reformierte Begehren vorderhand unbeantwortet, sprach sich hingegen mit den beiden reformierten Vertretern Hans Roggenbach und Heinrich Wagner aus, denen er vorwarf, dass sie die Schuld

an diesen Unruhen trügen. Die Räte würden solches in Zukunft nicht mehr dulden.

Gegenüber den Delegierten der vier Orte und den beiden stadtsolothurnischen Neugläubigen hatte der Rat eine unmissverständliche Sprache gesprochen. Gelang es ihm, seinen Standpunkt wirklich durchzusetzen, so erfuhr die obrigkeitliche Autorität eine erhebliche Stärkung.

\*            \*            \*

Die stadtsolothurnischen Reformierten waren sich bewusst, dass es hier neben der Aufschiebung der Disputation um die Beschränkung der ihnen zugebilligten Glaubens- und Lehrfreiheit gehe. Die unmissverständliche Drohung des Rates gegenüber einzelnen ihrer Glaubensgenossen liess sie nicht im Unklaren über die Haltung der Regierung. Die reformierte Partei, zu der auch einige radikale Elemente gehörten, war gewillt, für den Glauben Mehreres zu wagen. Sie nahm die obrigkeitliche Drohung auf und entschloss sich, der Regierung die Stirne zu bieten. Ihrer 40 Reformierte<sup>1)</sup> verliessen am 17. Februar die Stadt und zogen nach Kriegstetten, von dort weiter nach der bernischen Gemeinde Utzenstorf.<sup>2)</sup>

Trotzdem der Rat wusste, dass an eine glatte Durchführung seiner Beschlüsse nicht zu denken sei, hatte er doch nicht an eine solche Wendung der innenpolitischen Auseinandersetzungen gedacht. Es lag auf der Hand, dass die ausgezogenen Bürger sofort mit der bernischen Regierung in Verbindung traten. Die Folge mussten neue Vorstellungen der Schiedsorte sein, die sich die solothurnische Obrigkeit mit unfreundlichen Worten vom Halse geschafft hatte.

Die Regierung trat so rasch als möglich in direkte Fühlungnahme mit den Weggezogenen, indem sie ihnen Venner Hans Hugi und Seckelmeister Niklaus Wengi nachschickte. Am 18. November vernahm sie, warum die Reformierten diesen Schritt getan hatten.<sup>3)</sup>

Die Neugläubigen klagten, die zuständigen Stellen hätten ihre Eingabe kurzerhand abgetan. Dazu seien sie allgemein von den katholischen Bürgern schlecht behandelt worden. Sie stellten erneut das Begehren, der

<sup>1)</sup> Anshelm Val.: Berner Chronik. VI. 23.

<sup>2)</sup> Schmidlin, L. R. Sol. Glaubenskampf und Ref. S. 186 gibt für den Tag des Auszuges den „17. oder 18. November“ an. Es ist der 17. November. Am 18. November (Frytag nach Othmari) wurde im Ratsbuch vermerkt, dass Venner Hans Hugi und Seckelmeister Niklaus von Wengi den Weggezogenen nachgeschickt wurden, die „gestern“, d. h. am 17. November, aus der Stadt gezogen seien. R. M. XIX. 521.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 521 ff.

Vertrag müsse gehalten werden, da er von der ganzen Gemeinde angenommen worden sei.

Sie gaben offen ihren Unwillen gegen die französischen Gesandten kund und gegen alle die, welche Pensionen bezögen.

Dieses ist eine der wenigen Stellen, die ein Licht auf das Verhältnis der solothurnischen Glaubensparteien zu der Vertretung des französischen Königs werfen. Die französischen Diplomaten unterstützten selbstverständlich die Altgläubigen, die dem Söldnerwesen treu blieben.

Bei dieser Wendung der Lage fand es die Obrigkeit für das Klügste, auf ihren Beschluss zurückzukommen. Der Grosse Rat gab folgendes bekannt:

1. Den vier Städten, nicht etwa den Weggezogenen, zuliebe dürften die Prädikanten das Gotteswort wieder frei predigen. Doch die Obrigkeit wolle sich hierin ihre Handlungsfreiheit wahren. Die Prediger dürften die Messe nicht mehr so fürchterlich schelten und Ausdrücke wie „kätzersch, abgöttisch“ gebrauchen.

2. Wenn die stadtsolothurnischen Reformierten zu Utzenstorf bis nächsten Sonntag zurückkehrten, wolle man ihnen verzeihen.<sup>1)</sup>

Vor allem galt es, die Stadt Bern, deren Boten mit denen der drei andern Städte in „Kyb, nyd und zorn“<sup>2)</sup> weggezogen waren, möglichst rasch von dem abgeänderten Beschluss in Kenntnis zu setzen. Durch eine Botschaft liess der solothurnische Rat der bernischen Obrigkeit mitteilen, dass er den Prädikanten wieder frei zu predigen erlaube, um der Nachbarstadt Bern entgegenzukommen. Die Regierung wolle nicht in den Ruf kommen, sie sei gegen die freie Verkündung des Gotteswortes.

Solothurn bedaure es aufs höchste, dass reformierte Bürger aufs Land gezogen seien, mit der Absicht, den fast einstimmigen Beschluss der Obrigkeit zu hintertreiben. Den Herren von Bern zuliebe werde man ihnen verzeihen, sobald sie zurückkehrten; von ihrem Glauben wolle man sie nicht drängen. Wenn die Protestanten aber ausgezogen seien, um den gemeinen Mann aufzuwiegeln, so könne man wohl ersehen, was den Obrigkeiten aus solchen Empörungen erwachsen würde, besonders in diesen Zeiten grosser Armut, da das Volk von vornherein leicht für Streit und Aufruhr zu haben sei.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 521 ff.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 521 ff.

<sup>3)</sup> Sol. Absch. 18, in Sol. Absch. steht irrtümlicherweise Donnerstag nach Martini. St. A. Bern: R. M. 227. S. 156 f.

Den Boten wurde in Bern geantwortet, dass sie sich dafür verwenden sollten, dass das Gotteswort wieder verkündet werde. Man wolle in Bern abwarten, was Solothurn für Zusicherungen geben könne.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Unterdessen liess die Obrigkeit ihre elf Stadtzünfte besammeln und schickte ihnen am 19. November ihre Vertreter.<sup>2)</sup> Sie liess anfragen, ob die Zünfte bereit seien, im Notfall die Stadt schützen und schirmen zu helfen.<sup>3)</sup> Die Antwort ergab einen vollen Erfolg der Regierung. Die Zünfte erklärten, Leib und Gut für die Obrigkeit einsetzen zu wollen. Nur die Schifflutezunft nahm sich die Freiheit des Glaubens aus, und vier Zunftleute der Pfister und drei der Metzger wollten überdies in keinem Fall gegen die Weggezogenen sein.

Nachdem die Räte die erfreuliche Kundgebung der Zünfte vernommen hatten, bekräftigten sie nochmals, dass sie niemanden von seinem Glauben drängen wollten. Doch als Obrigkeit habe sie zu sorgen, dass ihr Regiment erhalten bleibe. Sie könne in Zukunft Rädelsführer, die vor die Obrigkeit hinträten und diese regieren wollten, nicht unbestraft lassen.

In einem Mandat, das am folgenden Sonntag von der Kanzel verlesen wurde, kam der Rat nochmals auf die Beweggründe seines Beschlusses zu sprechen und versicherte jeden Bürger seiner persönlichen Glaubensfreiheit. Für die vorgekommenen Vergehen in Glaubenssachen verkündete er eine allgemeine Amnestie, für künftige Geschehnisse setzte er Strafen fest.<sup>4)</sup>

In zwei aufeinanderfolgenden Schreiben berichtete der Rat den weggezogenen Bürgern seine Verhandlungen mit den Zünften und seine Beschlüsse.<sup>5)</sup> Da sich die beiden Glaubensparteien in der Stadt vertragen, forderte die Obrigkeit die geflohenen Reformierten zur Heimkehr auf. Die Regierung ermunterte sie in besten Absichten zu diesem Schritte, wodurch sie sich als gehorsame Bürger erweisen würden.

Die obrigkeitlichen Bestrebungen wurden durch eine Botschaft der Schmiedezunft an die geflohenen Zunftbrüder wirksam unterstützt. Sie war u. a. von Schultheiss Stölli, Gemeinmann Manslyb, Georg Hertwig und dem gut reformierten Thomas Schmid unterzeichnet.<sup>6)</sup> Wer sie in

<sup>1)</sup> St. A. Bern: R. M. 227. S. 156 f.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 521.

<sup>3)</sup> Mandatenbuch 1491—1572. Fol. 207.

<sup>4)</sup> Mandatenbuch 1491—1572. Fol. 216.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XVII. 391 f., 395 ff.

<sup>6)</sup> Cop. Miss. XVII. 392 f.

ihrem Vorhaben gestärkt habe oder noch stärker, schrieben sie warnend an ihre Zunftgenossen, bewaise, dass er ein Dummkopf sei, denn die Obrigkeit dränge ja niemanden von seiner Glaubensüberzeugung. In der besten Absicht, wie Zunftbrüder einander schuldig und pflichtig seien, bekehrten sie von ihren Mitbürgern, ihr halsstarriges Verhalten aufzugeben und zurückzukehren, so lange ihnen der Weg offen stehe.

\* \* \*

Als sonntags, den 20. November, die nach Bern gesandte solothurnische Botschaft zurückkehrte, gab der Rat nach Anhörung ihres Bescheides sofort an die bernische Obrigkeit Bericht, um sie über die seither gefassten Beschlüsse und Verordnungen zu unterrichten<sup>1)</sup>. Er wies auf seinen guten Willen hin, eine Verständigung herbeizuführen, indem er ein Mandat auf der Kanzel habe verlesen lassen, dass alle Zwietracht unter den Bürgern aufgehoben sein solle. Bern möge die Folgen wohl überlegen, wenn die weggezogenen Bürger die solothurnischen und bernischen Untertanen für ihre Sache zu gewinnen vermöchten, weshalb der Rat die bernische Obrigkeit dringend ersuchte, die solothurnischen Reformierten zur Heimkehr zu bewegen, sie könnten in diesem Fall vollständiger Verzeihung gewiss sein.

Auf dieses Schreiben hin schickte der bernische Rat zwei Gesandte, Hans Franz Nägeli und Benedikt Mattstetter, nach Solothurn, die am 23. November vor dem Grossen Rat das Bedauern der bernischen Obrigkeit über die Behandlung ihrer letzten Botschaft aussprachen.<sup>2)</sup> Sie sei nicht nur von der solothurnischen Obrigkeit übel empfangen, sondern überdies von den Bürgern geschmäht worden. Die Mitbürger von Solothurn hätten sich dann aber eines bessern besonnen, die solothurnische Botschaft habe in Bern einen andern Ton angeschlagen, ein freundliches Schreiben wegen der weggezogenen Reformierten habe das Seinige beigetragen, um die Beziehungen wieder zu verbessern. Die Gesandten seien beauftragt, eindringlich darauf hinzuweisen, was für eine grosse Wichtigkeit Bern dieser Angelegenheit beimesse. Sei es Solothurn nicht möglich, die Disputation zu bewilligen, so solle es doch wenigstens das Gotteswort frei predigen lassen. Den weggezogenen Bürgern sei durch Brief und Siegel genügend Gewähr zu geben, dass sie unbesorgt heimkehren könnten. Die solothurnischen Reformierten in Utzenstorf verlangten nichts

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 531. Cop. Miss. XVII. 394 f. St. A. Bern: Kirchliche Angelegenheiten 20. November 1530.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 529 f.

anderes, als dass die Ehre Gottes gewahrt bleibe und sie behandelt würden, wie es die Billigkeit erfordere. Solothurn möge bedenken, dass seine Bürger auf Bitten Berns von der Appellation an das Recht Umgang genommen hätten.<sup>1)</sup>

Die solothurnische Obrigkeit führte in ihrer Antwort aus, dass die Ausgezogenen ohne Furcht zurückkehren könnten, denn es sei in Solothurn niemand, der ihnen Gewalt antun wolle. Das habe sich gezeigt, als einige heimgekommen seien. Niemand habe sie im geringsten belästigt.

Die Prädikanten dürften predigen, was sie mit der heiligen Schrift beweisen könnten. Urs Völmi wolle man in seinem Amt als Stadtpfarrer belassen, Meister Philipp Grotz möge sich dagegen um des Friedens willen für einige Zeit auf die Landschaft begeben, wo er eine Pfründe erhalten solle. Die Bürger in Utzenstorf hätten keine Ursache mehr, sich zu beklagen; sie sollten deshalb heimkehren und tun, was sie schuldig seien.<sup>2)</sup>

Zugleich wandte sich die Regierung selber in einem Schreiben an ihre Bürger.<sup>3)</sup> Sie habe durch die bernischen Boten vernommen, dass es ihnen noch nicht möglich sei, gesamthaft zurückzukehren. Sie habe sich nochmals beraten und beschlossen, bei ihren Abmachungen zu bleiben, d. h. das Gotteswort frei predigen zu lassen. Damit die entflohenen Bürger wirklich sähen, dass die Obrigkeit keine andere Absicht habe, als die Stadt in Frieden zu regieren und zu schützen vor bösem Schaden und jeglicher Gewalt, schicke sie ihnen das Mandat, das sie ihren Bürgern letzten Sonntag von der Kanzel herab habe verkünden lassen. Die Regierung sei fest entschlossen, dessen Bestimmungen zu handhaben. Auf diese Weise sei ihnen volle Sicherheit gegeben und der Rat bitte sie daher, in ihre friedliche Heimatstadt zurückzukehren.

\*            \*            \*

Das war das letzte Schreiben der Obrigkeit an ihre weggezogenen Bürger, dem, soweit ersichtlich, auch keine mündlichen Unterredungen mehr folgten. Die Position der gegen die obrigkeitliche Glaubenspolitik sich auflehrenden Reformierten war von Anfang an ungünstig, denn nur der radikale Flügel ihrer Partei hatte der Auszugsparole Folge geleistet. Die angesehenen reformierten Persönlichkeiten, vor allem die, welche in Aemtern waren, hielten sich von der Verschwörung ferne, sei es, dass sie,

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 530, 535 ff. Sol. Absch. Bd. 18. St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. CC 577. Abt. Sol. Ref. S. 37—39.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 535 ff. Sol. Absch. 18.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 399 f.

von echter christlicher Ueberzeugung geleitet, einer gefährlichen Rebellion abhold waren, die vielleicht zu einem blutigen Kampfe führen konnte, sei es, dass sie gescheit genug waren, um einzusehen, dass das zwar kühne, durch seine Raschheit verblüffende Beginnen der reformierten Agitatoren viel zu wenig vorbereitet und so von vornherein zum Scheitern verurteilt war. Der reformierte Rat Thomas Schmid gab seine Unterschrift zu dem Schreiben der Schmiedezunft, das die weggezogenen Zunftbrüder zur Heimkehr aufforderte. Und nichts beleuchtet die Zwiespältigkeit im protestantischen Lager besser als der Umstand, dass der in Bern sehr angesehene reformierte Venner Hans Hugli die bernische Obrigkeit im Namen Solothurns ersuchte, seine Glaubensbrüder heimzumahnen.<sup>1)</sup>

Bei dieser Lage konnten die Reformierten in Utzenstorf auf keine ausserordentliche Unterstützung von Seiten Berns rechnen, wie sehr sie auch gerade darauf ihre Hoffnung gesetzt hatten. Schon vor dem reformierten Auszug hatte die bernische Gesandtschaft eine merkliche Zurückhaltung geübt. Nachher nahmen die neuen Boten Berns die gleiche Haltung ein und verlangten nur die freie Predigt des Gotteswortes, während die Reformierten weiterhin den Rat mit der Abhaltung der Disputation bestürmten.<sup>2)</sup>

In dem Schreiben an Bern hatte es Solothurn nicht unterlassen, die Gefahr einer Verbindung der bernisch-solothurnischen Untertanen, die ihre Spitze gegen ihre weltlichen Obrigkeiten richten könnte, an die Wand zu malen. Solothurn wusste, dass Bern für diese Argumente zugänglich war. Nach der Schlacht von Novara hatten 1513 in beiden Gebieten gefährliche Umtriebe der Untertanen gegen ihre Obrigkeiten stattgefunden, und vor fünf Jahren hatten die Auswirkungen des deutschen Bauernkrieges die beiden Orte nicht verschont.

Auch die damalige savoyische Politik Berns legte der Obrigkeit Zurückhaltung gegenüber dem verbündeten Solothurn auf, das im Monat zuvor mit einem Fähnlein am Genferzug teilgenommen hatte.

Aus diesen Gründen verstanden sich die bernischen Gesandten keinesfalls dazu, die weggezogenen Reformierten in ihrem Widerstand zu stärken, sie arbeiteten vielmehr für eine rasche, wenn möglich beide Teile befriedigende Lösung.

Die Landbevölkerung strömte den ausgezogenen Reformierten nicht in dem Masse zu, wie sie es erwartet hatten. Wohl scharten sie in Krieg-

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 521 f. Sol. Absch. 18.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 521 ff.

stetten einen gewissen Anhang Gleichgesinnter um sich.<sup>1)</sup> Der plötzliche reformierte Auszug begegnete besonders bei den reformierten Landgemeinden etwelchem Interesse; im allgemeinen aber blieb das Landvolk ruhig und die Obrigkeit dementsprechend entschlossen.

Als die verwegene Schar schliesslich einsehen musste, dass weder die neugläubigen Freunde in Bern noch das Landvolk sie genügend unterstützten, da war es aus mit der Geschlossenheit der ausgezogenen reformierten Glaubensgruppe. Einige, die sich hatten mitreissen lassen, lösten sich schon nach kurzer Zeit von ihren Glaubensbrüdern los, noch bevor das Mandat der Regierung ihnen zugekommen war; sie kehrten unbehelligt nach Hause zurück.

Da ihr Anhang solchermassen immer mehr schwand, mussten die neugläubigen Eiferer schliesslich froh sein, ungeschoren zurückkehren zu dürfen. Sang- und klanglos zogen die „thorechtigen, verirrt lütt“ heimzu.<sup>2)</sup>

\* \* \*

Die anfänglich gefährlich scheinende Glaubenskrise war unter diesen Umständen rasch überwunden. In der Stadt kehrte allmählich die Ruhe wieder ein. Der Rat konnte es deshalb wagen, die Angelegenheit des Prädikanten Philipp Grotz definitiv zu regeln.<sup>3)</sup> Der reformierte Prediger wurde aus der Stadt gewiesen und an seiner Stelle Urs Völmi gewählt. Ein weiterer Prädikant sollte angenommen werden. Solothurn gelangte in der Folge mit einem Gesuch an seinen Stadtbürger Hans Leu, derzeit Pfarrer in Grindelwald, dieses Amt zu übernehmen. Aber die bernische Obrigkeit verweigerte ihre Zustimmung.<sup>4)</sup>

Der Rat gab dem scheidenden Philipp Grotz für seine Tätigkeit im letzten Viertel des Jahres 25 Gulden und 100 Gulden innert Jahresfrist; diese Summe erhielt er besonders auch in Anbetracht dessen, dass er auf seinem schweren Posten so oft in Todesgefahr geschwebt habe. Man wolle ihm die Pfründe von Balsthal anweisen und sich darum kümmern, dass sie ihm aufgebessert werde.<sup>5)</sup> Wenn er die Stelle annehme, gebe man ihm eine Empfehlung mit, woraus die Untertanen von Balsthal ersehen könnten, dass er nicht aus Selbstverschulden entlassen worden sei.

<sup>1)</sup> Sol. Absch. 18.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 526 f. Cop. Miss. XVII. 391 f.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 535. Cop. Miss. XVII. 402 f.

<sup>4)</sup> R. M. XX. 5; Cop. Miss. XVII. 448; R. M. XX. 69; Cop. Miss. XVII. 484 f.

<sup>5)</sup> Cop. R. schwarz 17.

Der Rat konnte die Absetzung vornehmen, ohne dass in der Stadt Unruhen entstanden. Die Evangelischen hatten in den vergangenen Kämpfen ihre Kräfte erschöpft, und mit unverhohlener Freude konnte es die katholische Gemeinde erleben, dass der gehasste Prädikant das Feld räumen musste. Die Obrigkeit, von einem Ausschuss beraten, stellte ihrem ehemaligen Leutpriester ein für seine Persönlichkeit ehren- des Zeugnis aus. Er hatte den Sieg für seinen Glauben nicht erringen können, die mannigfachsten Widerstände machten dies unmöglich, und dazu zerstörten ihm sein überschäumendes Temperament und seine scharfe Zunge die besten Früchte seiner angestregten Tätigkeit. Er musste mit dem bitteren Gefühl aus der Stadt scheiden, trotz grossem Bekennermut und höchstem persönlichem Einsatz sein Ziel nicht erreicht zu haben.

### **E. Die konfessionelle Entwicklung auf der Landschaft 1530/31.**

In dem Zeitabschnitt von 1530 bis zum zweiten Kappelerkrieg machte der neue Glaube auf der Landschaft bedeutende Fortschritte. In allen Vogteien setzten die reformierten Kräfte ein, um die neutralen und katholisch gebliebenen Kirchgemeinden für den evangelischen Glauben zu gewinnen. Die mehrheitlich altgläubige Stadt hatte solche Mühe, im Innern Herr über die um sich greifende reformierte Bewegung zu bleiben, dass sie ihre Glaubensbrüder auf dem Lande ohne wirksame Hilfe lassen musste. Nichts ist bezeichnender für die Haltung der katholischen Städter als die Wahlen vom 24. Juni; von den elf neuen Vögten waren neun reformiert. Um der Hauptstadt den Katholizismus zu erhalten, war die altgläubige Partei bereit, im Notfall die Landschaft preiszugeben.

In der schweren Krise des städtisch-katholischen Regimentes fiel der Samen des reformierten Glaubensgutes in der Landschaft auf fruchtbaren Boden. Er konnte sich umso freier entwickeln, als die reformierten Vögte, die Vertreter der Obrigkeit, die Zellen der Neugläubigen beschützten. In vielen Gemeinden zeigten sich bald die Früchte der reformierten Bestrebungen, die umso rascher reifen konnten, als es den einzelnen Kirchgemeinden überlassen blieb, sich für den einen oder andern Glauben zu entscheiden.

Die grössten Erfolge erzielte die reformierte Lehre im Bucheggberg. Hier besass Bern die hohe Gerichtsbarkeit und die Kollaturrechte von Aetingen, Lüsslingen und dem bernischen Oberwil, zu dem eine ganze Reihe bucheggbergischer Gemeinden pfarrhörig waren. Dazu umgab

grösstenteils bernisches Gebiet die solothurnische Vogtei, so dass sie auch dem reformierten Einfluss der bernischen Landschaft offen stand.

Am frühesten fand der neue Glaube in den Gemeinden des Bucheggbergs Eingang, die zur bernischen Kirchgemeinde *Oberwil* gehörten: vor allem Schnottwil, ferner Biezwil, Gossliwil, Bibern, Ichertswil und Lüterkofen. Als 1528 die Reformation auf bernischem Gebiet eingeführt wurde, untersagte der solothurnische Grosse Rat den bucheggbergischen Gemeinden jeglichen Kirchgang nach Oberwil; doch hielten sich die Untertanen nicht an das Verbot.<sup>1)</sup>

In der ersten Anfrage hatte sich keine bucheggbergische Kirchgemeinde für den protestantischen Glauben erklärt, sie blieben neutral, Messen-Balm sprach sich sogar für den alten Glauben aus.

Schon in der zweiten Abstimmung vom 30. Dezember aber trat *Aetingen* zum Protestantismus über. Die Pfarrgemeinde teilte dem solothurnischen Rat mit, dass alle Einwohner ausser drei Mann sich gegen die Messe ausgesprochen hätten, worauf man übereingekommen sei, die Bilder zu verbrennen.<sup>2)</sup> Der Pfarrer habe zwei Messgeräte aus der Kirche getragen und seine Metze immer noch nicht weggeschickt. Die Untertanen beehrten einen Prädikanten. Solothurn schlug den ehemaligen Lesemeister des Barfüsserklosters, Peter Batt, vor, der einige Zeit in Aetingen predigte, jedoch Bern nicht genehm war.<sup>3)</sup>

Als Prädikant Georg Binder die Pfarrei übernahm, begann in der Kirchgemeinde ein schärferer Kurs gegen den Katholizismus. In heftigen Ausführungen erging sich der Prediger gegen die Messe, die Götzendienst und vom Teufel her sei. Als ihn Hans Hachenberg in Solothurn traf und übel schalt, wettete er seinen Kopf, dass in der Bibel nichts über die Messe aufgezeichnet sei. Daraus entspann sich ein langer Rechtshandel, in dem Bern seinen Prädikanten lebhaft unterstützte;<sup>4)</sup> Solothurn schlug einen gütlichen Vergleich vor<sup>5)</sup>.

Die Pfarrgemeinde *Lüsslingen*, die 1529 die Entscheidung der Regierung überlassen hatte, trat ebenfalls zum neuen Glauben über. Der dortige Kirchmeier beklagte sich in Solothurn, dass nicht nur die Jahrzeiten, sondern auch Zehnten und Zinsen von solothurnischen und bernischen

<sup>1)</sup> Kocher-Furrer: Gedenkschrift S. 31.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 5.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 19, 30 f. Ref.-Akte 1523—1533 Bern an Sol.; Bern Schreiben 3, Fol. 40.

<sup>4)</sup> B. Schr. 3. Fol. 4; Cop. Miss. XVII. 592, 597, R. M. XX. 263, 412 ff., 415 ff.; Sol. Absch. 18.

<sup>5)</sup> R. M. XX. 724 f.

Untertanen nicht mehr bezahlt würden, worauf die Regierung beschloss, diese gerichtlich zu belangen; hingegen gestattete sie die Ablösung der Güten.<sup>1)</sup> Das Jahrzeitenbuch händigte sie unter der Bedingung Bern aus, dass es den Landleuten übergeben werde.<sup>2)</sup>

*Messen-Balm* wurde in den Anfragen als eine Kirchgemeinde betrachtet, obwohl Balm damals noch selbständig war; die Kollatur gehörte dem Kloster St. Urban, die von Messen dem St. Ursenstift in Solothurn. Möglicherweise war damals in Balm kein Pfarrer, so dass die Einwohner nach Messen in die dortige Kirche zum Gottesdienst gingen.

Messen-Balm blieb 1529 beim alten Glauben, aber schon im Mai 1530 war die Pfarrei zur Reformation übergetreten, wie der solothurnische Rat an Bern schrieb.<sup>3)</sup> Nach der Einführung der neuen Lehre wollte die solothurnische Regierung nach ihrem Brauche die Kirchengерäte in Verwahrung nehmen, doch Bern setzte es in seiner Eigenschaft als hoher Gerichtsherr durch, dass sie auf diejenigen Untertanen verteilt wurden, die irgend ein Anrecht darauf hatten.<sup>4)</sup>

\* \* \*

Im solothurnischen Wasseramt, der Gegend südöstlich der Aare und der Emme, war die konfessionelle Einstellung der Kirchgemeinde *Kriegstetten* von besonderer Wichtigkeit, da sie eine der grössten Pfarreien des Kantons war. Die Stadt Bern besass in Kriegstetten die Blutsgerichtsbarkeit, jedoch nicht, wie in einigen Gemeinden des Bucheggbergs, die Kollatur, die in den Händen von Solothurn lag.

Bern setzte alles daran, die Pfarrgemeinde zu reformieren; es erklärte immer wieder, dass in Sachen des Glaubens der hohe Gerichtsherr zu entscheiden habe.<sup>5)</sup>

Kriegstetten hatte 1529 die Entscheidung der solothurnischen Obrigkeit überlassen. Da die Reformierten des Dorfes die Wegweisung des katholischen Priesters verlangten, drängte Bern erneut auf eine Abstimmung. Doch die Mehrheit der Pfarrgemeinde blieb beim alten Glauben, und die Protestanten mussten in einem Schreiben an Berchtold Haller

<sup>1)</sup> R. M. XX. 36.

<sup>2)</sup> R. M. XX. 184. Sol. Absch. 18.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 151.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 95, 151. Ref.-Akte 1523—1533. 5. Mai 1530. St. A. Bern: D. M. 80. 2785. 5. Mai 1530.

<sup>5)</sup> St. A. Bern: D. M. 80. 466.

zugeben, dass sie in Minderheit seien. Es gebe jedoch viele fromme Leute in der Gemeinde, die gerne das Wort Gottes anhören möchten. Es würde sich rechtfertigen, einen Prädikanten zu schicken.<sup>1)</sup>

Die Tat eines Geistesgestörten namens Schwaller aus Deitingen, der vermutlich auf Anstiften von Reformierten die Altarbilder in Kriegstetten zerschlug, hatte keine konfessionellen Folgen. Die Regierung verfügte, dass ihm Degen und Dolch abgenommen und die Anstifter bestraft werden sollten.<sup>2)</sup>

Die Kirchengemeinde wurde dermalen durch Ulrich Weber, genannt Stapfer, betreut. Obwohl er sich verheiratet hatte, durfte er dank eines Dispensscheines der Obrigkeit gleichwohl Messe lesen.<sup>3)</sup> Die bernische Obrigkeit erhob dagegen Einspruch und teilte der solothurnischen Regierung zugleich mit, dass der katholische Pfarrer am letzten Ostersonntag das Sakrament nach katholischem und reformiertem Brauch ausgeteilt habe. Bern könne als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit das nicht dulden und verlange Wegweisung.<sup>4)</sup> In einem nicht endenwollenden Federkrieg wurde der Kampf um den Pfarrer Ulrich Weber ausgefochten.<sup>5)</sup>

Die Angelegenheit nahm eine plötzliche Wendung durch den sensationellen Uebertritt des katholischen Priesters zum Protestantismus, bei dem konfessionelle Motive kaum mitspielten.<sup>6)</sup> Das hatte zur Folge, dass die Rollen der beiden Konfessionen vertauscht wurden und nun die Katholiken seine Wegwahl verlangten. Trotz der altgläubigen Mehrheit, die nach wie vor bestand, verging das Jahr 1531, ohne dass eine Lösung getroffen werden konnte.

*Biberist*, 1529 noch katholisch, trat erst zu Beginn des Jahres 1531 zur Reformation über. Der Amtmann und einige Untertanen verlangten vom Rat einen Prädikanten. Sie erhielten die Antwort, sie sollten selber einen suchen, der ihnen genehm sei, die Obrigkeit werde einer Anstellung keine Schwierigkeiten bereiten.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> St. A. Bern: K. A. 79. 5. S. 27, 38. 2. März 1530. Siehe auch: St. A. Sol.: Verhandlungen mit Bern wegen Landesherrlichkeit, Malefiz und Religionsspänen 1276 bis 1600 Nr.: Fol. 190. 3. März, 16. Sept., 18. Okt., 30. Okt. 1530.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 189.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 437.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 502, 519.

<sup>5)</sup> St. A. Bern: R. M. 227. 154 S. 2907; St. A. Sol.: Sol. Absch. 18; R. M. XIX. 11, 541, 559; R. M. XX. 62, 65, 186, 490, 499, 505; Cop. Miss. XVII. 415, 422, 524 f., 866 f.; Ref.-Akte 7. Dez. 1530. St. A. Bern: D. M. 822 f. S. 2917.

<sup>6)</sup> R. M. XX. 65, 186, 490, 499, 505. Cop. Miss. XVII. 866 f.

<sup>7)</sup> R. M. XX. 62, 69.

Auch das in der Nähe der Hauptstadt gelegene *Zuchwil* nahm kurz nach Ostern 1531 die Reformation an und verlangte vom Rat Pfarrer Niklaus Scholl, der ihnen als Prädikant überlassen wurde.<sup>1)</sup>

Schon während der Bauernunruhen von 1525 hatte *Deitingen* einen Pfarrer gewünscht, der ihnen das Wort Gottes predige. 1529 wurden in der Pfarrkirche nach dem Beispiel von Flumenthal nächtlicherweise Bilder und Kirchenzierden ausgeräumt.<sup>2)</sup> Da es im Einverständnis mit der Mehrheit der Untertanen geschah, bat Solothurn den Kollator von St. Urban, einen Prädikanten nach Deitingen zu senden; sie empfahlen für diesen Posten ihren Stadtbürger Peter Hans Jomi. Dieser war aber dem Abt nicht genehm, und deshalb wurde Peter Batt mit der Pfarrstelle betraut.<sup>3)</sup>

\* \* \*

Den bernischen Reformationsbestrebungen setzten die solothurnischen Untertanen von Grenchen und Selzach noch stärkern Widerstand entgegen als die Pfarrkinder von Kriegstetten. In diesen beiden Gemeinden hatte Bern die kirchenherrlichen Rechte und versuchte sie mit Prädikanten zu versehen.

*Grenchen* sprach sich in der Abstimmung für den alten Glauben aus. Obwohl der Priester Benedikt Veschan verheiratet war, durfte er weiterhin Messe lesen, was ihm wegen zunehmenden Alters allerdings sehr beschwerlich fiel. Die bernische Obrigkeit als Kollator beschwerte sich bei Solothurn wegen des Pfarrers, der zu nichts mehr taugte. Pfarrhaus und Scheune lasse er verlottern und haushalte überhaupt dermassen, dass Bern gezwungen sei, einzugreifen.<sup>4)</sup> Solothurn nahm den alten Priester in Schutz und betonte, dass Grenchen einhellig beschlossen habe, katholisch zu bleiben und sich mit seinem alten Seelsorger zu begnügen.<sup>5)</sup> Als Antwort verminderte die bernische Obrigkeit dem Pfarrer die Pfründe.<sup>6)</sup> Sie gab die Versuche nicht auf, den Kirchengenossen einen Prädikanten aufzudrängen. Solothurn musste bei ihr vorstellig werden, weil Bern eine „frömbde person“ als Pfarrer habe hinschicken wollen.<sup>7)</sup> Als die

<sup>1)</sup> R. M. XX. 207, 506.

<sup>2)</sup> R. M. XVII. 448.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 29, 31. Cop. Miss. XVII, 27, 71. St. A. Luzern: Abt. St. Urban abgedr. in Strickler, J.: Aktensammlung II 423. Schmid A.: Kirchensätze S. 85 nimmt an, dass Peter Hans Jomi als gewählter Prädikant in Deitingen amtete. Der Vorschlag Solothurns hatte die Zustimmung des Abtes von St. Urban nie erhalten.

<sup>4)</sup> St. A. B. D. M. S. 2745. Ref.-Akte. Bern an Solothurn. 10. März 1530.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XVII. 61 ff.

<sup>6)</sup> Cop. Miss. XVII. 440 f.

<sup>7)</sup> Cop. Miss. XVII. 61 ff.

Untertanen von Grenchen der solothurnischen Obrigkeit mitteilten, ihr Priester sei altersschwach und könne die Pfarrei nicht mehr weiter versehen,<sup>1)</sup> schickte Solothurn den katholischen Pfarrer Wilhelm Witzing, genannt Wendenberg, der eigentlich Saige hiess und aus Burgund stammte. Der Rat empfahl ihn Bern zur Bestätigung, das nachgab.<sup>2)</sup>

Der Kirchensatz von *Selzach* war 1528 durch Säkularisation des Klosters zu Gottstatt an Bern gelangt. Wie Grenchen wollte Selzach beim Katholizismus bleiben, so lange Gott seine Gnade dazu gebe.<sup>3)</sup> Sein Geistlicher jedoch, ein Konventuale des Klosters Gottstatt, trat zum neuen Glauben über und verheiratete sich. Solothurn verlangte hierauf einen Priester, der Messe halte und anschliessend das Evangelium Gottes predige.<sup>4)</sup> Bern entgegnete, diese beiden Dinge schlossen sich aus, eher würden Feuer und Wasser beieinander bleiben.<sup>5)</sup> Solothurn fragte den katholisch gebliebenen Pfarrer von Messen, Johann Hauri, an, ob er als Messepriester nach Selzach kommen wolle, und nach seiner Zustimmung schlug es ihn dem Kollator Bern vor.<sup>6)</sup>

Die bernische Obrigkeit gab ausweichende Antwort: Die Untertanen von Selzach hingen gar nicht so sehr an der Messe und den katholischen Gebräuchen, wie es den Anschein erwecke.<sup>7)</sup> Solothurn ordnete darauf eine neue Glaubensabstimmung an.<sup>8)</sup> Das Resultat wurde nicht aufgezeichnet; es ist jedoch bei der konfessionellen Lage im Dorfe nicht zweifelhaft, dass es wiederum zugunsten der Altgläubigen ausfiel. Bern gab seine Antwort darauf, indem es die Pfründe verkleinerte und den Untertanen kein Korn vom Zehnten mehr im Dorfspeicher liess, wie das früher der Abt von Gottstatt getan hatte, damit sie es in den Zeiten der Teuerung kaufen oder auf Bürgschaft nehmen konnten.<sup>9)</sup>

\* \* \*

Der Vogt von Falkenstein wurde von der Obrigkeit beauftragt, in dem 1529 neutralen *Balsthal* nochmals eine Abstimmung vorzunehmen, da der Regierung noch kein definitives Ergebnis zugekommen sei. Die Mehrheit sprach sich für den neuen Glauben aus, so dass der Prädikant Urs Völmi

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 697 f.

<sup>2)</sup> R. M. XX. 490. Cop. Miss. XVII. 857 f.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 490.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 52 ff.

<sup>5)</sup> St. A. Bern: D. M. R. 493 ab. S. 2736.

<sup>6)</sup> R. M. XIX. 136. Cop. Miss. XVII. 96.

<sup>7)</sup> Ref.-Akte 1523—1533. 30. März 1530.

<sup>8)</sup> R. M. XIX. 160.

<sup>9)</sup> R. M. XX. 412 ff., 495, 509. Cop. Miss. XVII. 861, 879 f.

mit der Pfarrei betraut wurde.<sup>1)</sup> Allerdings blieb eine Minderheit dem Katholizismus treu, und der Kaplan von Balsthal hielt in einem Hause Messe. Weil der Mehrheit in Balsthal reformiert war, verbot die Regierung den katholischen Gottesdienst.<sup>2)</sup> Sie griff ein, als nicht alle Untertanen des Dorfes dem Prädikanten den Zehnten geben wollten.<sup>3)</sup> Der Vogt wurde angewiesen, die Messgeräte und Bilder im Schlosse zu versorgen.<sup>4)</sup>

Anfangs September 1530 wurde ihr Seelsorger Urs Völmi nach Solothurn berufen und die Pfarrei Ende Dezember Philipp Grotz übergeben.<sup>5)</sup>

Die Kirchgemeinde *Oensingen* hatte 1529 auf die zweite Anfrage der Obrigkeit geantwortet, die Regierung und die Gelehrten sollten einen Entscheid fällen, sie seien bereit, sich diesem zu fügen. Vergeblich hätten sie Ulrich Weber um Rat gefragt, ihr Pfarrer habe ihnen keine Auskunft geben wollen. Sie seien deshalb willens, die Reformation anzunehmen, die Messe abzuschaffen und die Bilder zu entfernen, wenn es die Obrigkeit erlaube.<sup>6)</sup> Als sie keinen Bescheid erhielten, schrieben sie nochmals, sie beabsichtigten, „mäss und götzen“ zu verabschieden.<sup>7)</sup> Bald darauf verbrannten die Dorfbewohner die Bilder.

Gegen dieses Vorgehen erhoben nach Oensingen pfarrhörige Kirchengenossen von Kestenholz und Niederbuchsiten Einspruch. Ohne ihr Wissen sei ein zweites Mal abgestimmt worden, worauf man die Bilder entfernt habe. Sie gingen nicht mehr nach Oensingen in die Kirche. Der Rat überliess es ihnen, in der Pfarrgemeinde den Gottesdienst zu besuchen, wo es ihnen gefalle und sie ihr Glaube hinweise.<sup>8)</sup>

Nach dem Wegzug des Pfarrers Ulrich Weber nach Kriegstetten wurde Wilhelm Gipser als Prädikant nach Oensingen geschickt.<sup>9)</sup> Die Kelche und Kirchenzierden wurden den Landleuten auf ihr Ansuchen hin zur Verwahrung übergeben.<sup>10)</sup>

1) Cop. Miss. XVII. 273. R. M. XIX. 11.

2) Cop. Miss. XVII. 12. R. M. XIX. 24. Alexander Schmid legt in Sol. Kirchensätze S. 114, A. 1 diesen Brief ganz falsch aus, wenn er schreibt: „der Rath von Solothurn sah sich genötigt, den Kaplan für die Katholiken Messe lesen zu lassen“. Ebenfalls ist es irrig, wenn er von einem zweifelhaften Mehr in Balsthal spricht.

3) Cop. Miss. XVII. 13.

4) R. M. XIX. 130.

5) R. M. XIX. 442. Cop. Miss. XVII. 430.

6) R. M. XVII. 531.

7) R. M. XIX. 5.

8) R. M. XIX. 358.

9) R. M. XIX. 78; Cop. Miss. XVII. 67 f.

10) R. M. XIX. 203; Cop. Miss. XVII. 152 f.

Vom katholischen Glauben trat im August 1530 *Oberbuchsiten* zur evangelischen Lehre über, nachdem es noch im März des Jahres einen Messepriester, Jakob Edlibach von Zürich, angenommen hatte.<sup>1)</sup> Die Gemeinde wurde darauf mit einem Prädikanten versehen.<sup>2)</sup>

Bewegten konfessionellen Auseinandersetzungen sah die Pfarrgemeinde *Egerkingen* entgegen, die 1529 den Entscheid der Regierung überliess. Dort amtete als Pfarrer Thiebold Robin, ein Johanniter aus dem Kloster Thunstetten, das den Kirchensatz bis 1528 besessen, worauf ihn Bern übernommen hatte.

Als zu Ostern 1530 die Altgläubigen die Kommunion empfangen hatten, verlangten 14 oder 15 Reformierte das Abendmahl. Der Pfarrer weigerte sich, es ihnen auszuteilen, worauf sich die Neugläubigen beim Schaffner von Thunstetten beklagten.<sup>3)</sup>

An Pfingsten brachen im Dorfe Unruhen aus. Als einen der Anstifter ermittelte die Obrigkeit den Schulmeister von Oberbuchsiten, Nünlists Tochtermann, dem sie verbot, sich fernerhin in Egerkingen aufzuhalten.<sup>4)</sup>

In der Absicht, die Kirchengemeinde für den reformierten Glauben zu gewinnen, schickte Bern den Prädikanten Kaspar nach Egerkingen,<sup>5)</sup> was Ursache zu neuen Reibereien war. Die Katholiken sahen sich umso mehr benachteiligt, als ihr Priester sie verlassen hatte. Man erlaubte deshalb den Untertanen, neben dem Prädikanten noch einen Messepriester auf Kosten von Thunstetten anzunehmen. Der Prediger sollte in der Kapelle zu Härkingen, der Pfarrer, Heinrich Mäder, in der Kirche zu Egerkingen Gottesdienst halten.<sup>6)</sup>

Diese Bestimmungen hatten bis zum Martinstag 1530 Geltung, worauf Abgesandte der beiden Parteien vor dem solothurnischen Rat erschienen, die Altgläubigen mit der Forderung, den protestantischen Gottesdienst in der Gemeinde aufzuheben, die Neugläubigen, um sich die Kulturfreiheit zu wahren, da doch in Solothurn das Glaubensgespräch verschoben worden sei.<sup>7)</sup> Ihre Forderung wurde durch eine bernische Botschaft unterstützt, die von Solothurn die Zusicherung verlangte, dass der Prädikant in Egerkingen bleiben könne, sonst hätte die bernische Obrigkeit Ursache, selbst zu handeln.<sup>8)</sup> Beide Priester erhielten

1) Cop. Miss. XVII. 94 f.

2) R. M. XIX. 325; Cop. Miss. XVII. 277.

3) Cop. Miss. XVII. 726.

4) R. M. XIX. 262, Cop. Miss. XVII. 200.

5) B. Schr. 2. 203. R. M. XIX. 339, 358. Cop. Miss. XVII. 283, 285.

6) R. M. XIX. 342.

7) R. M. XIX. 498.

8) R. M. XIX. 500.

die Erlaubnis, in ihrer Gemeinde weiter zu amten. Als im Dezember der katholische wie der protestantische Seelsorger die Gemeinde verliessen, da begannen die beidseitigen Anstrengungen von neuem.<sup>1)</sup>

So stark hatte die Gemeinde unter dem konfessionellen Hader zu leiden, dass die Untertanen einmal der Regierung mitteilten, sie seien übereingekommen, für eine Zeitlang überhaupt keinen Priester anzunehmen.<sup>2)</sup> Aber im Januar 1531 waren schon wieder zwei Seelenhirten im Dorf und sammelten ihre Schäflein um sich.<sup>3)</sup> Die Reformierten erzwangen es, dass ihr Pfarrer ebenfalls in der Dorfkirche predigen durfte.<sup>4)</sup> Erst nach einiger Zeit gelang es den Katholiken, diesen Beschluss der Obrigkeit wieder rückgängig zu machen.<sup>5)</sup>

Der Unfriede unter den Kirchengenossen wirkte sich immer unheilvoller aus. Als die Reformierten die Kirche nicht mehr für ihren Gottesdienst benutzen durften, wollten sie ihren Gottesdienst auf dem Dorfplatz in aller Oeffentlichkeit fortführen.<sup>6)</sup> Ihr Prediger war ein unruhiger Schwabe<sup>7)</sup>, der die Anhänger der Messe Diebe und Mörder schalt und seine Aussagen der Regierung gegenüber mit der Bibel beweisen wollte.<sup>8)</sup> In eiferndem Zorne hetzte er seine Anhänger gegen die katholischen Dorfbürger auf. Und der Kuhhirt erklärte, er pfeife auf der Herren Mandate; zur Rede gestellt, entsann er sich seiner Worte nicht mehr.<sup>9)</sup> Eine bernische Botschaft wusste nichts Gutes vom katholischen Priester zu berichten: Er weise besonders das junge Volk auf die päpstlichen Vorschriften hin und warne es vor dem Abfall, worüber sich die Reformierten beklagt hätten.<sup>10)</sup>

Obwohl Solothurn seine bernischen Kollaturen ohne weiteres mit Prädikanten versah, nahm sich die bernische Obrigkeit das Recht heraus, in Egerkingen nach ihrem Gutdünken ohne grosse Rücksicht auf das solothurnische Mandat zu handeln.<sup>11)</sup> Am 24. Juni 1531 wurde dem katholischen Pfarrer in Egerkingen, Michael Merz, kurzerhand von Bern

1) R. M. XIX. 564, 579; R. M. XX. 36; Cop. Miss. XVII. 423.

2) Cop. Miss. XVII. 467 f.

3) B. Schr. 3. 24. R. M. XX. 49, 62.

4) R. M. XX. 71.

5) R. M. XX. 71, 95, 111, 126, 141. Cop. Miss. XVII. 464, 474, 492 f., 496 f., 506 f. B. Schr. 4. 11.

6) R. M. XX. 215; Cop. Miss. XVII. 205.

7) R. M. XX. 510.

8) R. M. XX. 175, 215.

9) R. M. XX. 175, 205, 216.

10) St. A. Bern: Sol. Bücher D. 9. 30. März 1531.

11) Cop. Miss. XVII. 512 ff.

gekündigt,<sup>1)</sup> was die entrüsteten Katholiken zu einem Protest beim solothurnischen Rat veranlasste.<sup>2)</sup> Doch erst als die allgemeinen eidgenössischen Ereignisse in den konfessionellen Angelegenheiten eine blutige Sprache gesprochen hatten, billigte Bern gegen Ende des Jahres 1531 der altgläubigen Mehrheit einen katholischen Seelsorger zu.<sup>3)</sup>

\*       \*       \*

In *Hägendorf* waren schon 1525 reformierte Ideen durch den damaligen Pfarrer verbreitet worden, was ihm sein Amt kostete.<sup>4)</sup> Noch 1529 hing die Gemeinde dem alten Glauben an, doch ihr Priester war ein schlechtes Vorbild; er wies die Frau, mit der er ein Verhältnis hatte, nicht fort und wurde deshalb entlassen. Das gab Hägendorf zugleich Anlass zum Glaubenswechsel, es erhielt im Februar 1530 den Prädikanten Joachim Gächlinger als Seelenhirten.<sup>5)</sup>

*Wangen* hatte sich in der Abstimmung von 1529 gleichfalls für den alten Glauben entschieden. Doch im folgenden Jahr kam es zu Auseinandersetzungen der Kirchengemeinde mit ihrem Pfarrer, Johann Siebmacher,<sup>6)</sup> was zu seiner Entlassung führte<sup>7)</sup> und in Wangen der Einführung der Reformation den Boden ebnete. Obschon Siebmacher nachträglich auch noch übertrat und deshalb vom Rat seine ehemalige Pfründe wieder verlangte, wiesen ihn die Kirchgenossen von Wangen ab. Sie erklärten der Regierung, sie brauchten überhaupt keinen Pfarrer mehr, die einen gingen nach dem katholischen Olten, die andern nach dem reformierten Hägendorf zur Kirche, ihre bisherigen pfarrherrlichen Abgaben überliessen sie der Regierung.<sup>8)</sup>

Die Obrigkeit schickte ihren Vogt nach Wangen, der die kleine Gemeinde von ungefähr 15 Kirchgenossen anzufragen hatte, ob sie die Pfründe wirklich der Obrigkeit abliefern wolle. Das wäre ihr allerdings schon am liebsten, aber sie sei auch bereit, ihnen einen Prädikanten zuzubilligen.<sup>9)</sup> Erst nach drei Monaten, im Februar 1531, entschlossen sich die Landleute, doch wieder einen Pfarrer anzustellen und schlugen den reformierten Ambrosius Zehnder vor, der angenommen wurde.<sup>10)</sup>

1) Cop. Miss. XVII. 644.

2) R. M. XX. 340. Cop. Miss. XVII. 644. St. A. Bern: Sol. Bücher D. 13.

3) R. M. XX. 487, 499, 510; Cop. Miss. XVII. 850 ff., 870; Sol. Absch. 18.

4) Cop. Miss. XIV. 259.

5) R. M. XIX. 25. Cop. Miss. XVII. 33.

6) R. M. XIX. 388.

7) R. M. XIX. 402.

8) R. M. XIX. 556; Cop. Miss. XVII. 417.

9) Cop. Miss. XVII. 417 f.

10) R. M. XX. 74.

Treu hing am alten Glauben das Städtchen *Olten*, dessen Kirchensatz vom Chorherrenstift Zofingen 1528 an Bern gekommen war. Entschieden stellte sich die Oltner Pfarrgemeinde bei der Anfrage auf die Seite der Altgläubigen und änderte ihre Stellungnahme keineswegs, als ihr katholischer Pfarrer auf Geheiss Berns abgesetzt werden musste, weil er sich eine Frau hielt und sie nicht nach obrigkeitlichem Mandat wegwie.<sup>1)</sup>

Einwohner aus Olten, denen sich auch Untertanen aus Trimbach anschlossen, wollten nach der Absetzung ihres Pfarrers dem Chorherrenstift die Zinsen nicht mehr geben, worauf Bern einen Rechtstag auf den gemeinsamen Schiedort Jegensdorf ansetzte, den Solothurn trotz wiederholter bernischer Aufforderungen jedoch nicht besuchte.<sup>2)</sup> Es begründete sein Fernbleiben damit, dass die Streitigkeiten nur einzelne Personen berührten und deshalb an Ort und Stelle erledigt werden könnten.<sup>3)</sup>

Für kurze Zeit erhielt Olten am 13. Mai 1530 den Stadtsolothurner Urs Manslyb als Messepriester,<sup>4)</sup> doch als er noch im gleichen Jahre wieder wegzog, da nahm der Schaffner des Chorherrenstiftes die Pfründe an sich. Bern unterstützte ihn und führte gegenüber Solothurn aus, so lange die Stelle unbesetzt bleibe, werde die Pfründe eingezogen.<sup>5)</sup>

Mit vielen fruchtlosen Versuchen verwendete sich die solothurnische Regierung für die Oltner Kirchengemeinde.<sup>6)</sup> Es gelang ihr mit Mühe, den Dekan von Zurzach, Rudolf von Tobel, nach Olten an die Pfarrstelle zu bringen. Er war altershalber so geschwächt, dass er sich kaum nach Bern begeben konnte, um sich dem Kollator vorzustellen.<sup>7)</sup> Doch den Katholiken von Olten war er wohlgefällig.<sup>8)</sup>

Die beiden obrigkeitlichen Anfragen zeigten, dass die Kirchengemeinde *Starrkirch-Dulliken* in ihrer Haltung zu den Glaubensproblemen nicht ganz schlüssig war. In der ersten Anfrage bekannte sie sich zum Katholizismus, in der zweiten überliess sie es der Regierung. Solothurn sandte darauf im Januar 1530 den katholischen Pfarrer Heinrich Kyburz vom Chorherrenstift von Schönenwerd,<sup>9)</sup> das den Kirchensatz *Starrkirch-Dulliken* besass<sup>10)</sup>.

1) R. M. XIX. 149, 166. St. A. Bern: D. M. S. 27. 20. März.

2) St. A. Bern: D. M. S. 95, 100, 116, 124.

3) R. M. XIX. 156.

4) R. M. XIX. 190. Cop. Miss. XVII. 137, 163 f. R. M. XIX. 232.

5) B. Schr. 2. 248; R. M. XIX. 588. Cop. Miss. XVII. 443 f. B. Schr. 4. 15.

6) R. M. XX. 95. Cop. Miss. XVII. 476.

7) R. M. XX. 165. Cop. Miss. XVII. 522, 574.

8) Cop. Miss. XVII. 523 f.

9) R. M. XIX. 11. Cop. Miss. XVII. 270.

10) Denkw. Sachen. XXIV. 151.

Immer mehr machte sich eine Strömung für den neuen Glauben geltend, und im Juli 1530 verlangte die Pfarrgemeinde einen Prädikanten. Solothurn gab ihr den ehemaligen Ordensgeistlichen Johann Ziegler.<sup>1)</sup> Er fand bei den Untertanen keine gute Aufnahme, und der solothurnische Rat musste sie beschwichtigen und ersuchen, es ein Jahr lang mit ihm zu versuchen.<sup>2)</sup>

\* \* \*

In gleicher Lage wie Olten war die Kirchgemeinde *Trimbach*, deren Kollatur ebenfalls der Stadt Bern gehörte. Der bernische Rat beschwerte sich bei Solothurn, dass die Landleute von Trimbach ihre Zinsen und Zehnten nicht mehr zahlen wollten.<sup>3)</sup> Wie Olten blieb Trimbach dem alten Glauben treu.

Erst seit 1523 gehörte die Herrschaft *Kienberg* mit allen ihren Rechten der Stadt Solothurn, die sie vom Schultheissen von Aarau, Ulrich von Heidegg, gekauft hatte. 1532 wurde dieser Kauf vom Reich bestätigt.

In beiden Anfragen sprach sich Kienberg für den neuen Glauben aus, das zweite Mal in scharfer Ablehnung der Messe, „die es weder gesotten noch gebraten wolle“.<sup>4)</sup> An Stelle ihres alten Priesters Johann Frei von Zofingen, der nach mehr als 50 Jahren seelsorgerischer Tätigkeit nicht mehr weiter amten konnte, verlangten die Kirchgenossen einen Prädikanten. Die solothurnische Regierung schickte Pfarrer Niklaus Scholl, der die Verpflichtung übernehmen musste, den alten Pfarrer bis an sein Lebensende im Pfarrhaus zu behalten.<sup>5)</sup>

Auf ihn folgte Prädikant Johann Gasser, der die solothurnische Obrigkeit wegen der Aufschiebung der Disputation im November 1530 heftig angriff. Er nannte den Rat eine „fule oberkeyt“, die rechtswidrig handle und sich schmieren lasse „mit Hammer wächss und verkouffen die iren“.<sup>6)</sup> Der reformierte Vogt Urs Dürr hatte es mit der Einvernahme der Zeugen nicht eilig, so dass der Rat ihn ermahnen musste, auf seine Anfrage Ant-

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 235. Schmidlin. Ref. S. 201: „Dulliken, gen. Starrkirch, das dem alten Glauben in beiden Abstimmungen (1529 und 1530 [= 30. Dez. 1529]) hold war, erhielt unerklärlicher Weise einen Praedikanten“. In Wirklichkeit überliess 1. St.-D. in der 2. Anfrage den Entscheid der Regierung, und 2. verlangte die Pfarrgemeinde im Juli 1530 ausdrücklich einen Prädikanten.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 310. Cop. Miss. XVII. 250 f.

<sup>3)</sup> St. A. Bern: D. M. S. 27, 51. Sol. Absch. 18. Cop. Miss. XVII. 205.

<sup>4)</sup> R. M. XVII. 535.

<sup>5)</sup> R. M. XIX. 12. Cop. Miss. XVI. 271 in Schmid A.: Kirchensätze S. 180 wird Niklaus Scholl überhaupt nicht erwähnt, obschon er in den R. M. namentlich an zwei Stellen aufgeführt wird.

<sup>6)</sup> Cop. Miss. XVII. 405.

wort zu geben.<sup>1)</sup> Da die Regierung selbst Klägerin war, belangte sie den Pfarrer vor dem Landtag in Lostorf, den die Obrigkeit als unparteiisch ansah und an dem sie Niklaus Wengi und Franz Kalt als ihre Vertreter abordnete.<sup>2)</sup> Der Prädikant wurde schuldig befunden und zum Widerruf und zur Bezahlung der Kosten verurteilt.<sup>3)</sup> Er verlor wegen seiner unbedachten Reden die Pfründe in Kienberg und wurde so lange im Schloss Gösgen gefangen gehalten, bis er sich zum Widerruf bequeme, hingegen ihm ein Teil der Kosten erlassen, weil er arm war.<sup>4)</sup>

\* \* \*

Die grössten Veränderungen in Bezug auf die Kirchensätze und Zehnten im Gebiet von Dorneck-Thierstein bedeuteten die Abmachungen Solothurns mit dem nach Freiburg i. Br. übergesiedelten Domkapitel von Basel. Der solothurnische Rat kaufte am 16. September 1530 die Kirchensätze und Zehnten von Nunningen, Büren, Hochwald und Gempen, dazu die Zehnten von Rodersdorf, Büsserach, Metzleren, Witterswil und Bärschwil um die Summe von 1500 Gulden.<sup>5)</sup> Die Erwerbung dieser kirchenherrlichen Rechte bedeutete eine Stärkung des kirchenpolitischen wie staatlichen Einflusses, was in den Zeiten konfessioneller Veränderungen von besonderer Wichtigkeit war.

Das hatte aber keineswegs eine verstärkte Einflussnahme des städtisch-katholischen Regiments zur unmittelbaren Folge. Die solothurnische Regierung fuhr in ihrer vorsichtigen Glaubenspolitik fort und überliess auch hier die konfessionelle Entscheidung den Untertanen. Sie tadelte es, als der Vogt von Thierstein Untertanen der Enklave Mariastein schwer bestrafte, weil sie die Heiligenbilder verbrannt hatten. Der Vogt wurde angewiesen, die solothurnischen Landleute besser zu behandeln, sonst könnten leicht Unruhen entstehen.<sup>6)</sup>

Die Kirchgemeinde *Gempen* hatte 1529 den Entscheid der Regierung anheimgestellt, weil sie sich nicht auf die Frage der Obrigkeit verstehe. Da der Pfarrer 1530 zum reformierten Glauben übertrat, folgte ihm die Kirchgemeinde nach. — Der Seelsorger von Gempen versah zugleich auch die 1529 neutrale Nachbargemeinde *Hochwald*, die ebenfalls mit dem Uebertritt des Pfarrers einverstanden war.

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 567; Cop. Miss. XVII. 419.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 571; R. M. XX. 3.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 148, 157.

<sup>4)</sup> R. M. XX. 148, 157.

<sup>5)</sup> Sol. Absch. 18. Dornacher Urk. XI.

<sup>6)</sup> Cop. Miss. XVII. 114.

*Seewen* hatte sich auf die zweite Anfrage von Solothurn deutlich für Beibehaltung von Messe und Bildern ausgesprochen. Die Untertanen blieben dabei, auch als ihr Pfarrer die Reformation annahm.<sup>1)</sup> Die katholischen Landleute von *Seewen* traten vor den Grossen Rat und erklärten, die Gemeinde wolle diesen Pfarrer nicht mehr.<sup>2)</sup> Daraufhin war die Regierung bereit, ihnen Jost Habermann zu schicken, der angenommen wurde, jedoch im gleichen Jahr in das Gebiet der Aebtissin von *Masmünster*<sup>3)</sup> weiter zog. Der Rat stellte ihm auf Ansuchen seiner neuen Herrin das Zeugnis aus, dass er von guten Leuten stamme, sich schicklich betragen habe, doch gegen das obrigkeitliche Mandat „ettlich frowen oder mätzen by im sitzen gehapt“.<sup>4)</sup> Die Pfarrei übernahm nach ihm der ebenfalls katholische Pfarrer Michael Wagner von *Münchenstein*.<sup>5)</sup>

In der Enklave *Mariastein* versah ein Pfarrer zugleich den Gottesdienst in *Metzerlen*, *Hofstetten* und in der Kapelle Unserer Lieben Frau vom Stein, einem seit langer Zeit bekannten Wallfahrtsort. Die beiden Kirchgemeinden *Metzerlen und Hofstetten* waren in der ersten Anfrage für den reformierten, in der zweiten für den katholischen Glauben eingetreten. Am 11. Januar 1530 amtierten gegen die Bestimmungen der solothurnischen Mandate zwei Geistliche, der reformierte Peter Batt, der predigen musste, und Pater Johann Ziegler, der die Messe las,<sup>6)</sup> vierzehn Tage später besorgte an ihrer Stelle der Messepriester Johann Müller aus Solothurn den Gottesdienst;<sup>7)</sup> im Juni desselben Jahres fand ein weiterer Pfarrwechsel statt.<sup>8)</sup>

Es gab in der Enklave *Mariastein* reformierte Neuerer, denen die Rückkehr dieser Gemeinden zum alten Glauben aufs äusserste missfiel. Sie suchten mit Gewalt einen konfessionellen Wechsel herbeizuführen und räumten deshalb bei Nacht die Kirchen aus und verbrannten Bilder und Schmuck. In *Metzerlen* wurde überdies noch ein silbernes Kreuz weggetragen.<sup>9)</sup> Später unternahmen die reformierten Elemente einen neuen Versuch und zerschlugen die Kanzel des Wallfahrtsortes *Mariastein*.<sup>10)</sup> Einen Erfolg trugen sie nicht davon, die Katholiken blieben bei ihrem Glauben.

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 16.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 44; Cop. Miss. XVII. 23.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 102.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 198.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XVII. 218.

<sup>6)</sup> R. M. XIX. 12.

<sup>7)</sup> R. M. XIX. 44.

<sup>8)</sup> Cop. Miss. XVII. 218.

<sup>9)</sup> Cop. Miss. XVII. 69.

<sup>10)</sup> R. M. XX. 9.

An der Ausräumung der Kirchenzierden hatten die Meier von Witterswil und Bättwil Anteil, die durch die Regierung ihres Amtes enthoben wurden, sobald ihre Täterschaft erwiesen war. Die Angelegenheit erregte so grosses Aufsehen, dass auch die bernische Obrigkeit Kunde erhielt und sich für die beiden Meier ins Mittel legte. Sie wollte allerdings bei der solothurnischen Regierung nicht den Eindruck erwecken, als ob sie den Glaubensfanatikern Recht gebe, obwohl dieser Frevel nicht gegen Gottes Gebote sei; Solothurn möge bedenken, dass die Tat aus christlichem Eifer geschehen sei.<sup>1)</sup>

Nicht nur die beiden Meier, sondern auch die andern Kirchgenossen der Gemeinde *Witterswil-Bättwil* waren glaubenseifrige Reformierte, die 1529 die katholischen Gebräuche klar abgelehnt hatten. Sie hielten den Prädikanten Konrad Müller auf ihre Kosten.<sup>2)</sup> Im Jahre 1530 bauten die Landleute eine neue Kirche.<sup>3)</sup>

Weniger eindeutig waren die konfessionellen Verhältnisse in *Rodersdorf*, das in der zweiten Antwort mit starker Mehrheit beim alten Glauben zu bleiben beschloss.<sup>4)</sup> Trotzdem amtete dort zu Beginn des Jahres 1530 für kurze Zeit der Prädikant Peter Hans Irmi; neben ihm hielt der Kaplan weiterhin Messe für die Katholiken.<sup>5)</sup> Wie in den Kirchen von Mariastein, Metzlerlen und Hofstetten wurden auch in Rodersdorf nachts Bilder, Kirchenschmuck und dazu noch das Jahrzeitenbuch aus der Kirche getragen und verbrannt; die Meier von Witterswil und Bättwil, die ebenfalls hier die Anstifter waren, wurden im Gegensatz zu den andern Vorfällen von einer ganzen Anzahl von Landleuten in ihrem Vorhaben unterstützt.<sup>6)</sup> Eine Delegation des Dorfes trat am 7. Februar vor die solothurnische Obrigkeit, die nach Anhören ihrer Darlegungen Rodersdorf mit einem Prädikanten versah, da die Mehrheit beschlossen habe, überzutreten.<sup>7)</sup> Auf Nachforschungen des Rates hin stellte es sich heraus, dass der Mehrteil der Bevölkerung nach wie vor katholisch gesinnt sei und einen Messepriester verlange, der ihnen in der Person des ehemaligen Pfarrers von Deitingen, Kaspar, gegeben wurde.<sup>8)</sup> Der Rat machte die Landleute darauf aufmerksam, dass in Zukunft Leute, welche die Obrigkeit belügen, bestraft würden.<sup>9)</sup>

1) St. A. Bern: D. M. S. 29. S. 2763.

2) R. M. XIX. 219; Cop. Miss. XVII. 26.

3) Cop. Miss. XVII. 186 f.

4) R. M. XVII. 547.

5) R. M. XIX. 11.

6) R. M. XIX. 50.

7) Cop. Miss. XVII. 42.

8) R. M. XIX. 91; Cop. Miss. XVII. 72 f.

9) R. M. XIX. 88.

Der Rat hatte sich weiterhin mit den Verhältnissen dieser Kirchengemeinde zu beschäftigen. Er wurde benachrichtigt, dass der Pfarrer die Ehefrau eines andern öffentlich bei sich hatte und als er dieser Anzeige nachging, erwies sie sich nicht nur als wahr, sondern es stellte sich noch heraus, dass sich auch der Kaplan eine Metze hielt.<sup>1)</sup> Diese Zustände erforderten rasches Einschreiten. Die beiden Geistlichen gingen ihrer Pfründe sofort verlustig und mussten innert acht Tagen das solothurnische Gebiet verlassen.

Nach Erledigung dieser schlimmen Angelegenheit schickte Solothurn von neuem den Prädikanten Hans Irmi nach Rodersdorf. Da die Regierung den Kaplan nicht ersetzte, wurde in der Kirche keine Messe mehr gehalten. Der Rat schrieb an seine Untertanen, wenn sie einen Messpriester wollten, sollten sie selber einen suchen, er werde ihm dann die Kaplanei übergeben.<sup>2)</sup> Bis zu seinem Tode im Jahre 1533 behielt der reformierte Geistliche diese Pfarrgemeinde. Er hatte gegen Widerstände zu kämpfen, was daraus hervorgeht, dass er sich beim solothurnischen Rate beklagte, dass ihm nicht alle Untertanen die Abgaben ausrichteten.<sup>3)</sup>

\* \* \*

Die gleichen Vorfälle wie in einigen Gemeinden von Dorneck ereigneten sich auch in der Kirche von *Breitenbach*, die in einer Nacht des Juni 1530 ausgeräumt wurde. Die Untertanen legten bei der Obrigkeit Klage ein und erklärten, sie wollten ihren katholischen Gottesdienst weiterhin beibehalten, wie sie es in ihrer Antwort auf die Anfrage betont hatten.<sup>4)</sup> Die Regierung teilte ihnen mit, dass man sie gern bei ihrem katholischen Glauben lassen wolle.

Der Pfarrer von *Büsserach* verstieß gegen das Mandat, weil er die Predigt während statt vor der Messe angesetzt hatte; zudem gab er sich arge Blößen in seinem Lebenswandel. Die Regierung fühlte sich verpflichtet, ihn zu Ende des Jahres 1530 wegzuweisen.<sup>5)</sup>

Zwei Jahre lang blieb Büsserach ohne Pfarrer. Es war auch deshalb schwierig, eine Lösung zu finden, weil die Verhältnisse nicht einfach lagen. Büsserach und *Erschwil* bildeten zusammen eine Pfründe. Je zwei Sonntage gingen die Landleute von Erschwil in die Kirche von

<sup>1)</sup> R. M. XIX. 232, 262; Cop. Miss. XVII. 198 f., 199.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 123; Cop. Miss. XVII. 275.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 9.

<sup>4)</sup> R. M. XVII. 537; R. M. XIX. 257.

<sup>5)</sup> R. M. XIX. 547.

Büsserach, jeden dritten Sonntag die Kirchgenossen von Büsserach nach Erschwil in den Gottesdienst. Büsserach verlangte einen katholischen Priester, die Landleute von Erschwil aber wollten nach ihrem Mehrheitsbeschluss einen protestantischen Pfarrer.<sup>1)</sup> Sie liessen erklären, dass sie als reformierte Gläubige nicht mehr nach Büsserach pfarrhörig sein möchten.<sup>2)</sup> Doch waren keine Gülten vorhanden, die es möglich gemacht hätten, dort einen Pfarrer einzusetzen. Die Regierung sah vor, dass der Prädikant von Nunningen ein bis zwei Mal in der Woche herüber kommen solle, und wenn es nicht genüge, auch der Prädikant von Bärschwil je einen Tag.<sup>3)</sup> Aber die Regelung war nicht von Dauer. 1531 verlangten die Erschwiler von neuem einen Prädikanten, und auch Büsserach meldete sich wieder und wollte einen katholischen Priester.<sup>4)</sup> Der Rat ersuchte den Kollator, das Kloster Beinwil, eine vermittelnde Lösung zu finden, sonst müsse man an eine Aufteilung der Pfründe denken.

Seit der Mitte des Jahres 1530 besass die Pfarrgemeinde *Bärschwil* einen Basler Prädikanten namens Fritz Sixt. Die Kirchgenossen hatten sich schon 1529 für den neuen Glauben ausgesprochen. Der Basler führte ein scharfes Wort; es wurde der Regierung mitgeteilt, er solle gesagt haben, alle die, welche zur Messe gingen, seien des Teufels.<sup>5)</sup>

---

1) R. M. XX. 491.

2) Cop. Miss. XVII. 16.

3) Cop. Miss. XVII. 128.

4) R. M. XIX. 491.

5) R. M. XX. 505.

## KAPITEL IV.

## Die Aussenpolitik 1530/31.

**A. Auseinandersetzungen mit Bern.***1. Grenz- und Rechtsstreitigkeiten.*

Es war bei den damaligen schwierigen rechtlichen Verhältnissen nicht anders möglich, als dass Kompetenzstreitigkeiten zwischenstaatlicher Natur auftauchten. Die Herrlichkeiten der beiden Orte reichten über die gewundene bernisch-solothurnische Grenze hin- und herüber. Und neben den geschriebenen obrigkeitlichen Abmachungen bestand das Gewohnheitsrecht der Landleute. Diese Verwicklungen und Ueberschneidungen gaben oft Anlass zu Streit.

Zwischen den solothurnischen Untertanen von Messen und dem bernischen Ezelkofen entstanden Streitigkeiten wegen der Feldfahrt, worauf Solothurn einen Tag zur Beseitigung des Zwistes festlegte. Da den bernischen Untertanen eine solche von Solothurn angesetzte Besprechung nicht von Vorteil schien, gingen sie den bernischen Rat um Beistand an. Dieser liess Solothurn mitteilen, dass die Verhandlungen verschoben werden müssten; die Festlegung eines Zeitpunktes wurde auf später in Aussicht genommen.<sup>1)</sup>

Deitingen hatte bisher um einen Gulden Zins eine Weide des Dorfes Wangen a. Aare benützen dürfen. Wangen gestattete es nicht mehr, und die bernischen Landleute halfen auch nicht wie bisher die an die Allmend stossenden Güter einfrieden.<sup>2)</sup>

Grosse Erbitterung herrschte in Fülenbach, als Bern in der Allmende einen Einschlag machen liess, um einen Weiher anzulegen. Die Untertanen des Dorfes verwahrten sich dagegen beim solothurnischen Rat und wurden von den umliegenden Gemeinden Kestholz, Buchsiten und Neuendorf unterstützt.<sup>3)</sup> Eine bernisch-solothur-

<sup>1)</sup> B. Schr. 3, 64.

<sup>2)</sup> B. Schr. 2. 206, 4. 14, 90, 109.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 145. Cop. Miss. XVII. 533. Sol. Absch. 18.

nische Kommission hatte sich an Ort und Stelle mit dem Streitfall abzugeben.<sup>1)</sup>

Zu Auseinandersetzungen zwischen Solothurn und Bern führten die Gerichtsverhältnisse in Safenwil und Uerkheim. Seit der Eroberung des Aargaus 1415 besass Bern das hohe Gericht, Solothurn hatte 1458 von Thomas von Falkenstein das niedere Gericht erhalten.

Der Streit ging um die Besetzung des niedern Gerichts und um die Appellation. Bisher hatte der solothurnische Vogt von Gösigen nach altem Brauch diese Rechte ausgeübt.<sup>2)</sup> Die Frage war nicht leicht zu lösen, weil Solothurn früher gegenüber der Mehrzahl der Untertanen neben gerichtsherrlichen auch die leibherrlichen Befugnisse besessen, sie dann aber an Bern abgetreten hatte. Die Verhandlungen zogen sich längere Zeit dahin, ohne dass eine Einigung zustande gekommen wäre.<sup>3)</sup> Endlich nahm man als Verhandlungsgrundlage den Vertrag Berns mit den Edelleuten in der Grafschaft Lenzburg an.<sup>4)</sup> Die Besetzung des niedern Gerichtes wurde folgendermassen geregelt: Nur Leute aus dem Gebiet von Safenwil oder der Grafschaft Lenzburg konnten zu Gericht sitzen, das unter dem Vorsitz des Vogtes von Gösigen stand. Die Appellation ging an Bern über.

## 2. Münster-Granfelden.

Viel bedeutender als diese kleinen, lokal begrenzten Streitigkeiten waren die politischen und konfessionellen Kämpfe, welche die beiden Orte auf dem Gebiet von Münster-Granfelden gegeneinander ausfochten.

Seit 1404 war der Propst des Chorherrenkapitels mit Solothurn verbürgrechtet; 1462 trat die Propstei ins solothurnische Bürgerrecht ein, 1486 erhielt sie das bernische. Diese Verbindungen des Chorherrenstiftes mit den beiden Städten bedeuteten eine Beschränkung der Oberherrlichkeit über das Stiftsgebiet, die seit 1210 in den Händen des Bischofs von Basel lag.

1530 begann Wilhelm Farel wie in St. Immer auch im Münstertal seine reformatorische Tätigkeit.

Ueberall machte sich die evangelische Arbeit bemerkbar. Dort, wo Münster-Granfelden den Kirchensatz hatte, wurden reformierte Pfarrer gewählt;<sup>5)</sup> die Untertanen des Stiftes wollten ihre Abgaben nicht mehr

<sup>1)</sup> B. Schr. 2. 197, 208. Sol. Absch. 18, 4. und 10. April 1530.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 19; B. Schr. 3.

<sup>3)</sup> R. M. XXII. 332. Cop. Miss. XVIII. 191 f.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVIII. 201 f., 208 f., 312. B. Schr. 3. Fol. 38.

<sup>5)</sup> R. M. XX. 5; Cop. Miss. XVII. 450 f.

bezahlen, Religionsunruhen wurden befürchtet, eine allgemeine Bilderstürmerei schien bevorstehend.<sup>1)</sup>

Die bernische Obrigkeit liess diese der Reformation günstige Stimmung nicht unbenutzt. In einem Schreiben wiesen die Berner die Propsteileute auf die gegenseitige Pflicht hin, sich als gute Nachbarn, Verburgrechtete und „frères chrétiens“ zu unterstützen.<sup>2)</sup> Die Stadt kündete eine bernische Botschaft an, die Sonntag den 23. Januar 1531 Münster, Court und Malleray, am folgenden Tag die Gläubigen von Corban, Courrendlin und Sornetan besuchen werde.<sup>3)</sup> Dem bernischen Vertreter wurde ein Reiter in den Standesfarben beigegeben.<sup>4)</sup> Der Rat hoffte, dass den Landleuten die Gnade Gottes gegeben werde, das heilige Evangelium anzunehmen, um den Weg des Lebens und des ewigen Ruhmes gehen zu können.

Der solothurnischen Regierung war insgeheim Kunde von den bernischen Absichten zugegangen.<sup>5)</sup> Sie warnte sofort die Chorherren und schickte auf die gleiche Zeit hin eine Gesandtschaft nach Münster-Grangfelden, die ebenfalls mit den Untertanen reden und, wenn nötig, die Geistlichen beschützen und die Stiftskirche vor reformierten Eingriffen bewahren sollte.<sup>6)</sup>

Für den Moment gelang es, die drohende Gefahr abzuwenden; auf die Dauer zeigte sich der Widerstand des Stiftes als zu schwach: Am 17. März 1531 wurde die Pfarrkirche von Münster ausgeräumt,<sup>7)</sup> die evangelische Lehre hatte mit der kräftigen, durchgreifenden Hilfe Berns die Oberhand gewonnen.<sup>8)</sup>

Beim Stifte gingen immer weniger Zehnten und Zinsen ein; für die Chorherren waren die mageren Jahre angebrochen. Ihre Boten, ebenso Gesandtschaften des Bischofs von Basel und Solothurns wurden bei der bernischen Regierung vorstellig, damit sie die Untertanen anhalte, ihre Schuldigkeit zu tun.<sup>9)</sup>

Die bernische Obrigkeit verlangte einen hohen Preis für ihre guten Dienste. Vor allem sollten die Prädikanten eine gute Besoldung erhalten. Ferner legte sie den Chorherren nahe, ebenfalls zur Reformation über-

<sup>1)</sup> R. M. XX. 22.

<sup>2)</sup> St. A. Bern: Welsch. Miss. A. 187 a.

<sup>3)</sup> St. A. Bern: Welsch. Miss. A. 187 a.

<sup>4)</sup> St. A. Bern: R. M. 228. 115.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XVII. 450 f., 451.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18. s. E. A. IV. 1. b. 888, 889.

<sup>7)</sup> R. M. XX. 160.

<sup>8)</sup> R. M. XX. 140; Cop. Miss. XVII. 445 f.

<sup>9)</sup> Sol. Absch. undat. St. A. Bern: R. M. 229. 56 f.

zutreten, ohne den Genuss ihrer Rechte zu verlieren.<sup>1)</sup> Auf diese Forderungen gingen die Stiftsgeistlichen nicht ein und wurden deshalb ohne bestimmte Antwort verabschiedet.

Die bernische Regierung hatte sich das Ziel gesetzt, das Kapitel der reformierten Lehre zuzuführen. Eine bernische Gesandtschaft drängte die Geistlichen, den Uebertritt zum neuen Glauben gleich wie die Landleute zu tun. Die Fürbitte Solothurns nützte nichts, die Stiftsherren sollten ihren katholischen Glauben abschwören.

Die gesteigerte religionspolitische Tätigkeit Berns erhöhte Solothurns Wachsamkeit. Wenn es noch ein Grenzgebiet gab, wo Solothurn an eine Erweiterung seiner politischen Machtsphäre denken konnte, so war es das fürstbischöfliche.

Um die bernischen Absichten zu durchkreuzen, setzte die solothurnische Regierung im Chorherrenstift Münster-Granfelden einen Vogt ein. Conrad Tägescher wurde hiezu bestimmt;<sup>2)</sup> später, als französische Sprachkenntnisse sich als notwendig erwiesen, wurde Urs Stark ernannt, da er „wälscher sprache ettlicher masse bericht“.<sup>3)</sup> Doch durfte er die Vogtei Dorneck bis zum Ablauf seiner Amtsdauer behalten.<sup>4)</sup> Die Stiftsgeistlichkeit hatte zuerst der Einführung dieser Neuerung Widerstand entgegengestellt, doch unter dem Drucke des über sie hereinströmenden Missgeschickes die ihr unangenehme Bevogtung angenommen,<sup>5)</sup> die bei der Erneuerung des Burgrechtes ihre schriftliche Bestätigung erhielt.<sup>6)</sup> Bern war durch einzelne Chorherren, die ausplauderten, frühzeitig über die solothurnischen Absichten unterrichtet worden und bereitete zweckmässige Gegenmassnahmen vor.<sup>7)</sup> Mit erneuter Anstrengung wurde die evangelische Sache bei den Landleuten des Stiftes gefördert. Die bernischen Gesandten versprachen den Untertanen den Schutz und Schirm ihrer Obrigkeit. Die Pfarrgemeinde Münster-Granfelden wurde aufgefordert, Bern anzurufen, damit ihr aus den Kirchengütern gegeben werde, was ihr zukomme. Die Tore der Stifskirche St. Germain sollten dem protestantischen Gottesdienst ebenfalls geöffnet und Bilder und katholische Zierden weggeräumt

<sup>1)</sup> R. M. XX. 178, 221; Cop. Miss. XVII. 555 f. B. Schr. 4. 88. St. A. Bern: R. M. 229, 56 f.

<sup>2)</sup> Cop. Miss. XVII. 685 f.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 684 f., 685 f.

<sup>4)</sup> R. M. XX. 384.

<sup>5)</sup> R. M. XX. 178, 273. Sol. Absch. 18 undat.

<sup>6)</sup> Cop. Miss. XVII. 666, 669; Urkunden; s. E. A. IV. 1. b. 1029 ff.

<sup>7)</sup> E. A. IV. 1. 6. 954.

werden. So hoffte Bern, den Angriff Solothurns „zerslagen“ zu können.<sup>1)</sup>

Das Ansinnen der bernischen Obrigkeit begegnete dem Widerstand der Stiftsgeistlichen, die, auf den Schutz der Stadt Solothurn bauend, die Entfernung des Kirchenschmuckes ablehnten. Sie wurden indes bald gewahr, dass bei den Machtmitteln Berns Widerstand nutzlos war. Am 15. Juli 1531 räumten die Neugläubigen die Kirche St. Germain aus und verlangten obendrein allen Ernstes den Lohn für ihre Arbeitsleistung.<sup>2)</sup>

Obwohl Solothurn noch am 4. August 1531 schrieb, die Stadt sei guter Hoffnung, dass im Münstertal alles eine gute Wendung nehme,<sup>3)</sup> konnte sie der Propstei nicht mehr zu ihrem Ansehen und zur Wiedererlangung ihrer Rechte verhelfen.

Der konfessionelle Umschwung in Münster war von Dauer. In Religionsfragen und in der Ehegerichtsbarkeit bildete sich Bern ein Aufsichtsrecht aus. Die Chorherren mussten untätig dem Fall ihres Glaubens zusehen, ja sie durften diesen nicht einmal mehr selbst bekennen.<sup>4)</sup> 1533 zogen sie nach Solothurn, dann liessen sie sich in Delsberg nieder.

Mit ihrem Wegzug fiel auch der letzte Rest des solothurnischen Einflusses im Münstertal zusammen. Die solothurnischen Machträume, die letzten Endes auf eine Besitznahme und Eingliederung des Münstertales hinausliefen, waren für immer begraben.

## **B. Solothurn an der Seite Berns.**

### *1. Die Regelung der Verhältnisse im Thurgau.*

Im Thurgau hatten die reformierten Bestrebungen, von Zürich und andern Orten gefördert, früh grossen Erfolg zu verzeichnen. Am 6. Dezember 1528 erklärte sich die thurgauische Landsgemeinde für die Glaubensfreiheit. Der erste Kappelerfriede von 1529 beschleunigte die Arbeiten zur Festlegung des reformierten Kirchensystems und Beseitigung der katholischen Minderheiten.

Die eigentliche Landeshoheit lag immer noch bei den sieben Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, wenn sich auch Zürich in vielem über sie hinwegsetzte. Am Landgericht waren

<sup>1)</sup> E. A. IV. 1. b. 954.

<sup>2)</sup> Cop. Miss. XVII. 587 f., 588 f. B. Schr. 3. Fol. 1, Fol. 20.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 670.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 712.

neben den sieben die drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn beteiligt, die zu Beginn des Jahres 1530 auch Aufnahme in die bisher von den sieben Orten verwalteten Kastvogteien der thurgauischen Klöster verlangten.<sup>1)</sup> Zürich unterstützte diese Forderung lebhaft, und Bern war es nicht unlieb, neben sich zwei ihm eng verbündete katholische Orte zu haben, die es benutzen konnte, um allzu umwälzende Neuerungen Zürichs zu verunmöglichen. Die sechs andern Orte, vor allem die katholischen, waren gegen ihren Eintritt und baten, man möge bis auf ruhigere Zeiten hin die Angelegenheit aufschieben.<sup>2)</sup> Doch die bernische Obrigkeit gab nicht nach; es gelang ihr, die beiden andern Städte zu einheitlichem Vorgehen zu bewegen;<sup>3)</sup> auf Verhandlungen in Bern wurde eine gemeinsame Instruktion auf die Tagsatzung in Baden von Mitte Januar 1530 festgelegt.<sup>4)</sup> Längere Verhandlungen mit den fünf katholischen Orten und Glarus folgten,<sup>5)</sup> aber eine Einigung war schwierig.<sup>6)</sup> Die sechs Orte missbilligten besonders die Forderungen Berns; die Stadt Luzern schrieb an Solothurn, nach Ansicht der innern Orte seien die beiden Städte Freiburg und Solothurn mit den ihnen gemachten Zugeständnissen zufrieden gewesen, nur Bern habe sie nicht angenommen, sondern neue Bedingungen gestellt.<sup>7)</sup>

Schliesslich kam man doch zu einer Uebereinkunft,<sup>8)</sup> da Bern einlenkte, gedrängt durch Freiburg und Solothurn<sup>9)</sup>, und die sechs Orte ihren Widerstand aufgaben, als die drei Städte sich anerbaten, die Beschwerden der Thurgauer gütlich vermitteln zu helfen.<sup>10)</sup> Auf der Tagsatzung zu Baden vom 16. Mai 1530 nahmen die sieben Stände die drei Orte in die Kastvogtei und die Schirmherrschaft über die Klöster auf,<sup>11)</sup> behielten sich jedoch ausdrücklich alle Rechte der Landvogtei vor.<sup>12)</sup>

Die Gefolgschaft, die Solothurn Bern leistete, ging sehr weit. Das zeigten am besten die Verhandlungen über die Streitigkeiten der Gerichts-

<sup>1)</sup> Sol. Absch. 18. E. A. IV. 1. b. 496 f., 523.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 18. E. A. IV. 1. b. 496 f.

<sup>3)</sup> B. Schr. 2. 245; Cop. Miss. XVI. 264f. St. A. Bern: D. M. R. 467 (6. Jan. 1530). R. M. 224. 114 f., abgedr. in E. A. IV. 1. b. 514 f.

<sup>4)</sup> E. A. IV. 1. b. 523.

<sup>5)</sup> Sol. Absch. 18. 17, 31. Jan. 1530; s. E. A. IV. 1. b. 532 f.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18. 31. Jan. 1530

<sup>7)</sup> Lu. Schreiben. 1. 1500—1560. E. A. IV. 1. b. 555.

<sup>8)</sup> St. A. Bern: D. M. R. 488 b. S. 2733.

<sup>9)</sup> Freiburger Schreiben 1500—1580. E. A. IV. 1. b. 629.

<sup>10)</sup> E. A. IV. 1. b. 634.

<sup>11)</sup> Cop. Miss. XVII. 182; Sol. Absch. 18. 16. Mai, 25. Mai, 27. Juni 1530. s. E. A. IV. 1. b. 641, 689.

<sup>12)</sup> Sol. Absch. 18. 16. Mai 1530. E. A. IV. 1. b. 641.

herren mit den Untertanen. Ohne Mitwirkung oder Zustimmung der sechs andern Orte hatten Zürich, Bern und Glarus die Vermittlerrolle übernommen, und das katholische Solothurn half mit, Verhandlungen zu führen, die die Stärkung des reformierten Elementes zum Zwecke hatten. Die Beschwerden der Thurgauer vom 23. Mai 1530 liessen darüber keinen Zweifel. In Artikel 2 ihrer Klageschrift forderten sie, dass alle Prälaten, Klosterleute, Edelleute, Gerichtsherren und andere thurgauische Einwohner den reformierten Glauben annehmen sollten. Diesem Artikel wurde als „göttlich und der Billigkeit gemäss“ von den vier eidgenössischen Vermittlern, also auch von Solothurn, zugestimmt.<sup>1)</sup>

Als eine Delegation von Zürchern und Thurgauern beim solothurnischen Kleinen Rat vorsprach, um über die Bussen der Untertanen zu unterhandeln, die diese wegen Empörung ihren Gerichtsherren zu entrichten hatten, machte die solothurnische Obrigkeit den Vorschlag, die Klosterschätze zu äufnen, um die Schulden der Untertanen zu erleichtern und die Gerichtsherren zu befriedigen.<sup>2)</sup> Diese Auffassung vertrat auch der solothurnische Gesandte bei der Tagung der vier Schiedsorte im Namen seiner Obrigkeit.<sup>3)</sup>

Hand in Hand mit Bern arbeitete Solothurn an der gütlichen Beilegung des Konfliktes. Es erkundigte sich bei der bernischen Obrigkeit, was über den Thurgau verhandelt werde,<sup>4)</sup> und diese teilte ihm ihre Beschlüsse mit.<sup>5)</sup> Die Stadt stellte sich bei den Verhandlungen an die Seite Berns;<sup>6)</sup> so war es den beiden Orten möglich, einen ihnen günstig scheinenden Aufschub der Verhandlungen zu erreichen.<sup>7)</sup> Die solothurnische Regierung drang mit Bern darauf, dass die andern sechs am Landgericht beteiligten Orte auch befragt werden sollten, weil ohne sie kein fruchtbarer Vergleich zustande kommen könne.<sup>8)</sup> Als die vier Schiedsorte nach längeren Auseinandersetzungen<sup>9)</sup> im „Vergriff“ vom 17. September die Streitpunkte zwischen Gerichtsherren und den Gemeinden regelten,<sup>10)</sup> da

<sup>1)</sup> Sol. Absch. 18. 23. Mai 1530.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 18. 27. Aug. s. E. A. IV. 1. b. 746 f.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 307 f.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 223.

<sup>5)</sup> St. A. Bern: D. M. S. 146. S. 2828.

<sup>6)</sup> E. A. IV. 1. b. 765 ff.

<sup>7)</sup> Sol. Absch. 18. s. E. A. IV. 1. b. 729.

<sup>8)</sup> Sol. Absch. 18. 15. Aug. 1530.

<sup>9)</sup> Sol. Absch. 18. 15. Aug. 1530. s. E. A. IV. 1. b. 727.

<sup>10)</sup> Sol. Absch. 18, 15. Aug. 1530. s. E. A. IV. 1. b. 727. Sol. Absch. 18, 27. Aug., 1.—9. Sept. 1530. s. E. A. IV. 1. b. 755 ff. B. Schr. 2. 224. R. M. XIX. 386. Cop. Miss. XVII. 306 f.

verwendeten sich Bern und Solothurn weiterhin dafür, dass die Vereinbarung von den sechs Orten ebenfalls anerkannt werde,<sup>1)</sup> doch ihre Bemühungen waren erfolglos.<sup>2)</sup>

Unschwer lässt sich im Verlaufe der Verhandlungen feststellen, dass Solothurn weniger im eigenen Interesse als um der Stadt Bern willen mitmachte. Es bemühte sich redlich, eine friedliche Abmachung mit herbeizuführen; aber die katholische Stadt war zugleich sehr vorsichtig und nicht gewillt, ihre Zustimmung und Unterschrift zu Vereinbarungen zu geben, die ihr hätten Schaden bringen können. Der Bote von Solothurn hatte von Anfang an nur Instruktion, gütlich zu verhandeln<sup>3)</sup> und sich in diese Händel „nitt vertieffen“.<sup>4)</sup> Als die Schiedsorte daran dachten, wegen der kaiserlichen Zinsen und Güter im Thurgau ein Beschwerdeschreiben an Habsburg zu richten, da nahm Solothurn sofort Abstand; der solothurnische Gesandte durfte an der Tagung nichts anderes tun „dann zuhören“, auf keinen Fall das geplante Schriftstück unterschreiben.<sup>5)</sup>

Die Vereinbarungen vom 17. September hatte Solothurn ebenfalls angenommen<sup>6)</sup> in der Hoffnung, die sechs Orte würden später noch beitreten. Eine sofortige Besiegelung lehnte es jedoch ab.<sup>7)</sup>

Durch das kluge Nachgeben erhielt sich das katholische Solothurn die Sympathien der zwei mächtigen reformierten Orte Zürich und Bern, die vorsichtige Zurückhaltung verhinderte Klagen und Protest der sechs Orte gegen das konfessionswidrige Verhalten ihrer solothurnischen Glaubensbrüder.

## 2. Der Genfer Zug von 1530.

Bern wagte trotz der gespannten eidgenössischen Lage am 3. Oktober 1530 den Auszug nach dem von Savoyen hart bedrängten Genf, um seine Bündnisverpflichtungen von 1526 einzuhalten und seine Westpolitik zu fördern. Mit ihm zogen Freiburg, das den Vertrag ebenfalls unterzeichnet hatte, und kraft des bernischen Bündnisses Solothurn.

Schon vor dem Aufbruch der Mannschaften hatte Bern den solothurnischen Rat über gefährlichen savoyischen Truppenzusammenzug unterrichtet, der einen Anschlag auf die verbündete Stadt Genf befürchten

<sup>1)</sup> E. A. IV. 1. b. 768 ff.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 18. 17. Nov. 1530.

<sup>3)</sup> Sol. Absch. 18. 18. Juli s. E. A. IV. 1. b. 699 ff.

<sup>4)</sup> Sol. Absch. 18. 15. Aug. 1530.

<sup>5)</sup> Sol. Absch. 18. 24. Juli.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18. S. E. A. IV. 1. b. 765 ff. 15.—19. Aug.

<sup>7)</sup> Sol. Absch. 18. S. E. A. IV. 1. b. 765 ff. 15.—19. Aug.

liess.<sup>1)</sup> Die bernische Obrigkeit mahnte Solothurn zu getreuem Aufsehen,<sup>2)</sup> das sofort eine Botschaft absandte, wofür Bern seinen Dank aussprechen liess. Rasch und umsichtig stellte die solothurnische Regierung ein Fähnlein auf Pikett, 100 Mann aus der Stadt, jede der elf Zünfte stellte acht Mann, dazu der kommandierende Hauptmann Thomas Schmid und die Stadtdiener,<sup>3)</sup> aus der Landschaft 400 Mann, die alle Waffen, Rüstung, Proviant und Geld bereit zu halten hatten.<sup>4)</sup>

Am 3. Oktober gab Bern den Marschbefehl<sup>5)</sup> und am 6. Oktober in der Frühe brach das solothurnische Fähnlein auf.<sup>6)</sup> In einer schriftlichen Erklärung wies Solothurn darauf hin, dass es wegen Gerüchte von Truppenansammlungen im Sundgau nur 500 Mann habe schicken können,<sup>7)</sup> doch im Notfall sei die Stadt zu jeder Hilfeleistung bereit. Als weitere beunruhigende Schreiben Berns eintrafen, wurde der ganze Auszug in Stadt und Land bereit gestellt, um bei zunehmender Gefahr der verbündeten Stadt sofortige Hilfe bringen zu können.<sup>8)</sup> Die treue Bereitschaft Solothurns verfehlte ihren Eindruck bei den Bernern nicht: „Welchend söllichs zu ewigen zyten . . . . nit vergessen“,<sup>9)</sup> teilten sie dem solothurnischen Rat mit. Aber eine allzu grosse Beteiligung Solothurns lag nicht in den Absichten Berns, es hätte dies ein stärkeres Mitspracherecht und eine angemessene Mitbeteiligung an den erhofften Siegespreisen zur Folge haben müssen. Deshalb schrieb Bern, es sei nicht nötig, dass Solothurn mit dem ganzen Banner ausziehe, besonders da das viele Kriegsvolk im Sundgau eine solche Massnahme nicht rechtfertigen würde.<sup>10)</sup>

Im Grunde war dieser Zug nach Genf der solothurnischen Obrigkeit von Herzen zuwider. Solothurn grenzte nicht an savoyisches Gebiet, eine westliche Expansion auf Kosten des Herzogs kam kaum in Frage. Schon fünf Tage nach dem Aufbruch gaben die Räte ihren Hauptleuten im Felde ihr Missvergnügen über die unnütze militärische Aktion kund, die nur zur „verderbung der armen Landtlütten“ führe.<sup>11)</sup> Die solothurnischen Führer sollten sich dafür verwenden, dass der arme gemeine Mann in

<sup>1)</sup> B. Schr. 2. 237; R. M. XIX. 421; Cop. Miss. XVII. 330 f.

<sup>2)</sup> B. Schr. 2. 233; E. A. IV. 1. b. 793.

<sup>3)</sup> Kriegswesen III. 60.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 424; Cop. Miss. XVII. 331.

<sup>5)</sup> B. Schr. 2. 232.

<sup>6)</sup> Cop. Miss. XVII. 334; R. M. XIX. 426.

<sup>7)</sup> Cop. Miss. XVII. 335 f.

<sup>8)</sup> R. M. XIX. 426.

<sup>9)</sup> B. Schr. 2. 234.

<sup>10)</sup> B. Schr. 2. 234.

<sup>11)</sup> Cop. Miss. XVII. 350.

Bälde dieses Zuges ledig gehe, was besonders in diesen Zeiten der Teuerung wünschenswert sei.<sup>1)</sup> Je weiter die Truppen gegen Westen vorsties- sen, umso mehr drängte Solothurn die Räte im Felde, für die Beendi- gung des Zuges zu wirken, da in diesen gefährlichen Zeiten Solothurn ihnen mit dem Banner nicht einmal zu Hilfe eilen könnte, wenn ihnen etwas zustiesse.<sup>2)</sup>

Berichte von brutaler Kriegsführung der Eidgenossen lösten in Solo- thurn Empörung aus. Es seien jämmerliche Nachrichten eingetroffen, meldete die Obrigkeit den Solothurnern im Felde: Kirchen, Klöster, alles werde zerstört, weder Edelleute noch der gemeine Mann seien geschont worden. Sie geisselte diese unwürdige Haltung der Truppen. Die Alt- vordern, denen Gott der Herr so viele Siege verliehen habe, hätten nie- mals solchermassen gehaust.<sup>3)</sup> Gegenüber Bern liess Solothurn in diesem Punkte jede Rücksicht fallen. Es erhob gegen dieses wüste Kriegstreiben den Drohfinger: Es sei zu besorgen, dass Gott der Herr seine Strafe über sie alle verhängen werde.<sup>4)</sup>

Solothurn war froh, als am 19. Oktober der Friede von St. Julien ge- schlossen wurde.<sup>5)</sup> Als Pfand für die Sicherheit Genfs musste der Herzog den beiden Städten Bern und Freiburg das Gebiet der Waadt einsetzen.

Die solothurnische Obrigkeit war bitter enttäuscht, dass die Stadt nicht neben Bern und Freiburg genannt wurde. Die Regierung betrachtete dieses Vorgehen als gegen das alte Herkommen und gegen die Vorschriften der Bundesbriefe gerichtet. Wenn ein Ort mit einem andern ausziehe, sei ihm auch Anteil am Erfolg zu geben.<sup>6)</sup> Solothurn sei sogar mit dem Banner zum Auszug bereit gewesen, und es ersuche deshalb die beiden Orte, die mitgezogenen Verbündeten nicht vom Friedensvertrag auszuschliessen, schrieb die Obrigkeit an Bern.<sup>7)</sup> Der bernische Rat antwortete auf die solothurnische Forderung ausweichend: Er hoffe, es werde bald in Payerne ein Schiedsspruch erfolgen, so dass man die Bestimmungen von St. Julien nicht mehr brauche. Wenn es aber zum Friedensbruch käme, so würde man nicht gegen eidgenössisches Recht verfahren.<sup>8)</sup>

Anfangs Dezember 1530 begann die Tagung in Payerne. Die vier- köpfige solothurnische Delegation wurde nicht als Vertreterin der For-

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 350.

<sup>2)</sup> R. M. XIX. 440; Cop. Miss. XVII. 354 f.

<sup>3)</sup> R. M. XIX. 440; Cop. Miss. XVII. 354 f.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 356.

<sup>5)</sup> E. A. IV. 1. b. 810 f.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18 b. E. A. IV. 1. b. 812 f.

<sup>7)</sup> R. M. XIX. 460. s. E. A. IV. 1. b. 863 ff.

<sup>8)</sup> St. A. Bern: R. M. B. 227. S. 184. E. A. IV. 1. b. 863.

derungen ihrer Stadt betrachtet, sondern als Rechtssprecher, was Solothurn sehr verdross. Es liess zwei Boten heimrufen, die andern beiden, Hieronymus von Luternau und Hans Wallier, mussten das ihnen zugedachte Amt ausschlagen und als Partei sich auf die Seite der beiden Städte Bern und Freiburg stellen.<sup>1)</sup> Als Bern jedoch eindringlich bat, die beiden Vertreter wie bisher als Schiedleute amten zu lassen, weil sonst zu befürchten sei, die Verhandlungen könnten nicht zu Ende geführt werden, zudem auch der Herzog von Savoyen in gleichem Sinne schrieb,<sup>2)</sup> gab Solothurn nach. Doch es stellte die Bedingung, dass die Delegierten die solothurnischen Forderungen wegen der Kriegskosten vertreten dürften;<sup>3)</sup> ausser dem Sold für die Knechte hatte die Obrigkeit etwas über 1000 Pfund ausgegeben.<sup>4)</sup>

Die Stadt Solothurn trug aus diesem Unternehmen keinen Gewinn davon. Sie hatte, ihre Verpflichtungen treu einhaltend, mit einer wenn auch kleinen Schar den Feldzug mitgemacht. Trotzdem war sie beim Friedensschluss leer ausgegangen.

### 3. Der Müsserkrieg.

Der mailändische Statthalter Giangiacomo de' Medici, Kastellan von Musso, hatte durch die Hinmordung einer bündnerischen Gesandtschaft und durch die Besetzung von Morbegno, der Schlüsselstellung des Veltlins, den Krieg heraufbeschworen. Gesandte aus den drei Bünden riefen die eidgenössischen Orte um Hilfe an. An der Tagsatzung von Baden vom 17. März 1531 sagten nur vier Orte sofort ihre vorbehaltlose Unterstützung zu: Zürich, Bern, Glarus und, als einziger katholischer Ort, Solothurn.<sup>5)</sup>

Es waren verschiedene Gründe, die Solothurn dazu führten, mit den reformierten Ständen gegen den Kastellan auszuziehen, der sich in ehrgeizigen Plänen wiegte. Einmal mehr marschierte Solothurn als treuer Bundesgenosse an der Seite Berns.<sup>6)</sup> Die bernische Obrigkeit gab ihrer grossen Freude Ausdruck, dass Solothurn sich dem bernischen Auszug anschliessen wolle,<sup>7)</sup> und wiederholte die zur Zeit des Genferzuges gegebene formelhafte Wendung: „sol ouch, ob got wil, in die Ewigkeit nit vergässen wärden“.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 434; E. A. IV. 1. b. 867 f, 868; B. Schr. 2. 241.

<sup>2)</sup> Cop. Miss. XVII. 435, 437.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 435, 438.

<sup>4)</sup> R. M. XIX. 542 ff.

<sup>5)</sup> Sol. Absch. 18. s. E. A. IV. 1. b. 926.

<sup>6)</sup> R. M. XX. 187, 190, 197; Cop. Miss. XVII. 531, 535, 538 f, 539.

<sup>7)</sup> R. M. XX. 187, 198. Cop. Miss. XVII. 531, 539.

<sup>8)</sup> B. Schr. 4. 81.

Wenn auch Solothurn statt der offiziell genannten 300 Mann<sup>1)</sup> — im Ratsmanual stand: „le nom est trois cent(s) hommes<sup>2)</sup> — nur 230 sandte, war doch die Stadt diesmal mit ganz andern Gefühlen dabei als im vergangenen Genferzug.

Solothurn hatte die Bündnisse der eidgenössischen Orte 1497/98 mit dem Grauen und dem Gotteshausbund nicht mit abgeschlossen. Aber die Tage schwerer Bedrängnis im Schwabenkrieg hatte den beiden freiheitsliebenden Orten Graubünden und Solothurn das Gemeinsame ihrer Stellung deutlich vor Augen geführt, und die Abwehrfront gegen den feindlichen Habsburger und das deutsche Reich hatte ein Band herzlichen Vertrauens geschaffen. Calven und Dornach, das waren die Zeugen der ungeschriebenen, aber mit Blut besiegelten Schicksalsgemeinschaft.

Durch seine Teilnahme am Zuge bewies Solothurn, dass es in diesem Kampfe den gemeineidgenössischen Gedanken vor den konfessionellen Standpunkt stellte. In Giangiaco von Medici sah es den eidgenössischen Feind schlechthin und hoffte, die innern Orte trotz ihrer Absage doch noch zum Eingreifen gegen ihn bewegen zu können, wie der luzernische Landvogt in Lugano seiner Obrigkeit mitteilte.<sup>3)</sup> Solothurn erklärte sich bereit, in diesem Krieg alles zu tun, was den Nutzen, das Lob und die Ehre der Eidgenossenschaft fördern könnte.<sup>4)</sup>

Zudem war ihm der Kastellan von Musso der Feind der Freiheit. Auch als die Kampfeslust der Eidgenossen erlahmte, wurde Solothurn nie müde, den Feldzug gegen den „Thirannen in Musso“ zu predigen.<sup>5)</sup> Es schickte der Mannschaft mehrmals Geld,<sup>6)</sup> ermahnte sie, in gutem Einvernehmen mit den andern eidgenössischen Orten zu leben,<sup>7)</sup> bestimmte Strafen gegen die Rückkehr ohne besondere Erlaubnis.<sup>8)</sup> Es ersuchte die Hauptleute, Gott vor Augen zu haben und vor den Listen des schlaun Gegners sich in acht zu nehmen.<sup>9)</sup> Es brandmarkte die bündnerische Kriegsführung als lau und liederlich<sup>10)</sup> und trat für neue Sammlung und Bereitstellung zum Angriff ein,<sup>11)</sup> damit der Wüterich

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 530, 532.

<sup>2)</sup> R. M. XX. 193, 199.

<sup>3)</sup> E. A. IV. 1. b. 973.

<sup>4)</sup> Sol. Absch. 18. Cop. Miss. XVII. 605.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XVII. 618, 855 f.

<sup>6)</sup> R. M. XX. 282 Pt. 4, 295 ff. (Abrechnung über die Kriegskosten); Cop. Miss. XVII. 563 f., 618, 693, 855 f.

<sup>7)</sup> Cop. Miss. XVII. 563 f.

<sup>8)</sup> R. M. XX. 282.

<sup>9)</sup> Cop. Miss. XVII. 554, 563 f.

<sup>10)</sup> Cop. Miss. XVII. 846 f.

<sup>11)</sup> Cop. Miss. XVII. 705 f.

seinen gebührligen Lohn empfangen und biederbe Leute in Ruhe lassen.<sup>1)</sup>

Trotzdem die übrigen reformierten Stände nach den drei Orten Zürich, Bern und Glarus ebenfalls Hilfe bewilligt hatten und auch aus Freiburg einige Mannschaftsmitglieder eingetroffen waren, zog sich der Krieg mehr und mehr in die Länge. Die vielen solothurnischen Ermahnungen nützten nicht viel, das Jahr 1531 ging zu Ende, ohne dass eine Entscheidung herbeigeführt worden wäre. Erst am 13. Februar 1532 kam der für die Eidgenossen günstige Friede von Musso zustande; Solothurn sah seinen Wunsch in Erfüllung gehen: Die Zwingburg des Tyrannen von Musso wurde geschleift.

### C. Der Galgenkrieg.

Die Uebergangszeit von der in Auflösung begriffenen mittelalterlichen Feudalordnung zur Herausbildung des modernen Staates war eine Periode voller rechtlicher Unklarheiten, die oft Anlass zu kriegerischen Auseinandersetzungen gab. Unter den Erben der sinkenden Feudalgewalten stachen besonders die Städte hervor, welche die frei werdenden Territorien an sich rissen.

Im Sissgau spannten die Rheinstadt Basel und die Aarstadt Solothurn ihre Kraftfelder über die zurückgehende Macht des baslerischen Krummstabes wie über die Trümmer kleiner Adelsgeschlechter. Die Zeit des ausgehenden 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts sah die beiden sich konkurrenzierenden Orte eifrig bestrebt, die Gebiete der adligen Herren zu kaufen und zu festgeschlossenen Territorien zusammenzufügen. Es war das Ziel Solothurns, vom Jura her seine Oberherrlichkeit auf der ganzen Front bis an die Birs vorzutreiben und auch dieses handelspolitisch wichtige Flusstal in seine Gewalt zu bringen. Basel suchte das Netz seiner Erwerbungen und Rechte bis an die Jurakette auszuspannen.

Am 6. Juni 1510 hatte die Stadt vom Bischof die Blutsgerichtsbarkeit über den Sissgau erhalten; doch behielt sich der Bischof das Recht vor, das hohe Gericht wieder einzulösen.<sup>2)</sup> Von diesem Rückkaufsrecht waren einige Orte ausgenommen: Tuggingen, Angenstein, Dorneck, Birseck, Arlesheim, Münchenstein, Muttenz, Pratteln, Büren, Hochwald, Seewen, Oberäsch, Nuglar, St. Pantaleon und Gempen, „so inn die landtgrafschaft nit gehorsamen, sonder inn iren unnd andern handen standen“.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Cop. Miss. XVII. 563 f.

<sup>2)</sup> Boos, H.: Urkundenbuch der Landschaft Basel. 1112.

<sup>3)</sup> Boos, H.: Urkundenbuch der Landschaft Basel. 1118.

Unter „andern handen“ kann niemand anders als Solothurn verstanden sein. Diese Gebiete waren also von der Landgrafschaft ausgenommen, und Basel und Solothurn hatten hier ihre nicht näher festgelegten Rechtsansprüche. Dass darüber keine Klarheit bestand, zeigte sich, als ein Ermordeter vom Grauenboden nördlich des Passwangs nach Reigoldswil getragen wurde.<sup>1)</sup> Solothurn betrachtete den Grauenboden als zu seiner hohen Gerichtsbarkeit gehörend und forderte von Basel die Auslieferung des Toten, welche die Basler Obrigkeit verweigerte. Solothurn fasste dieses Verhalten als eine Verletzung seiner Hoheitsrechte auf und beabsichtigte, sich Genugtuung zu verschaffen. Da legte sich Bern ins Mittel, das mit Besorgnis die zunehmende Verfeindung der beiden ihm befreundeten Städte verfolgte. Seit 1295 stand Bern mit Solothurn im Bündnis, mit Basel gehörte es zu den protestantischen Burgrechtsstädten. Es gelang den Bemühungen Berns, am 18. April 1531 einen „Anlass“ der beiden Städte zustande zu bringen.<sup>2)</sup> Die unabgeklärten Rechtsverhältnisse wurden einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen, das sich aus zwei Solothurnern, zwei Baslern und drei Bernern zusammensetzte. Die Vereinbarung bestimmte, dass die Verordneten Recht sprechen sollten, wenn keine gütliche Vereinbarung getroffen werden könne.

In den folgenden Verhandlungen stellte Basel nicht geringe Forderungen.<sup>3)</sup> Es verlangte nichts weniger als eine vollständige Wiederherstellung der landgräflichen Rechte in den strittigen Gebieten, Blutgerichtsbarkeit, Hagen und Jagen, Zölle usw.

Bei den gestellten Bedingungen lehnte es Solothurn ab, überhaupt in Verhandlungen einzutreten, erklärte sich dagegen mehrfach zur Beseitigung der verschiedenen Grenzstreitigkeiten bereit.<sup>4)</sup>

Bern sah diese Entwicklung der Lage sehr ungern, besonders in einer Zeit, da die konfessionellen Gegensätze in der Eidgenossenschaft immer spürbarer wurden. Die bernische Obrigkeit tat ihr Möglichstes, um die scharfen gegenseitigen Beschuldigungen zu mildern. Umsonst setzte jedoch die bernische Regierung auf den 27. Mai einen Verhandlungstag

<sup>1)</sup> R. M. XX. 76. B. Schr. 4. 15. St. A. Bern: Instruktionen B. 39. 6. s. E. A. IV. 1. b. 901.

<sup>2)</sup> In den E. A. IV. 1. b. 951 steht: „Ein bezüglichlicher Abschied ist uns noch nirgends begegnet“. Schon Luginbühl: „Galgenkrieg“ in Basler Zeitschrift für G. und Alt.-Kde V 1906 S. 71. A. 5. erwähnt, dass der „Anlass“ im St. A. Basel: Grenzakten E. 8. A. 1. zu finden ist. Er ist ebenfalls im St. A. Sol. enthalten: Basler Verträge 1441–1622, 18. April 1531.

<sup>3)</sup> Cop. Miss. XVII. 572, 581, 586 f. E. A. IV. 1. b. 992, 1007.

<sup>4)</sup> R. M. XX. 260.

an.<sup>1)</sup> Solothurn stellte als Bedingung seiner Teilnahme, dass Basel auf seine Forderungen in der Herrschaft Dorneck verzichte.<sup>2)</sup> Bern versuchte Basel zur Aufgabe dieser Ansprüche zu bewegen, umsonst.<sup>3)</sup> Weitere Sondierungen und Konferenzbemühungen Berns in Solothurn wurden glatt abgewiesen.<sup>4)</sup>

Auf eidgenössischem Boden wurde das Verhältnis der beiden Konfessionen immer unhaltbarer, und an der Nordgrenze trieben die rein politischen Zwistigkeiten des katholischen Solothurn mit dem reformierten Basel die beiden Städte in den Krieg. Das wachsame Bern sah die möglichen Folgen in ihrer ganzen Gefährlichkeit. Wenn der blutige Kampf um die rein politische Frage zwischen den beiden konfessionell verschiedenen Orten ausbrach, war es wahrscheinlich, dass die zwei Parteien in der Eidgenossenschaft aus konfessionellem Gemeinsinn jede ihre Glaubensbrüder unterstützte, und so der aus lokalem Konflikt entstandene Gegensatz sich zum eidgenössischen Bürgerkrieg ausweitete. Und Bern selbst wäre in eine sehr ungünstige Stellung gedrängt worden.

Aber der bernische Rat sah keine Möglichkeit, die beiden gegnerischen Städte an den gemeinsamen Verhandlungstisch zu bringen. Umso erfreuter war es über die Nachricht seiner Gesandten, das in diesem Streite aktivere Solothurn werde keine kriegerische Handlung gegen die Zunftstadt vornehmen, wenn diese die Aarestadt in Ruhe lasse.<sup>5)</sup> Mit Befriedigung stellte Bern fest, dass sich die Lage anfangs Juni 1531 entspannte.

Gross war die Bestürzung, als der bernische Rat am 29. Juni die Mitteilung erhielt, dass die Nachbarstadt Solothurn Truppen aufgeboten habe, um mit ganzer Macht gegen Basel zu ziehen. In aller Eile verlangten die solothurnischen Räte kraft des Burgrechtes Zuzug.<sup>6)</sup> Nie sei ihnen noch ihren Altvordern eine solche Schmach angetan worden, meldete die Nachbarstadt in heller Entrüstung.

Was war geschehen? Ein Bericht des Basler Rates gab nähere Auskunft. Schon lange wollte Basel die Absicht Solothurns bemerkt haben, ihm die hohe Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Dorneck zu entziehen. 1529 habe die solothurnische Obrigkeit ihren Untertanen verboten, an den hohen Gerichtstag in Augst zu gehen mit der Begründung, aus gutem Willen, nicht aber wegen rechtlicher Vorschriften hätten die Landleute

<sup>1)</sup> R. M. XX. 260.

<sup>2)</sup> R. M. XX. 260; Cop. Miss. XVII. 596.

<sup>3)</sup> St. A. Bern: Teutsch Missivenbuch T. 477.

<sup>4)</sup> St. A. Bern: Teutsch Missivenbuch T. 523. St. A. Basel: Grenzakten E. 11.

<sup>5)</sup> R. M. XX. 260. E. A. IV. 1. b. 1021.

<sup>6)</sup> Sol. Absch. 18.

früher den Landtag besucht. In Gempen habe Basel bisher eine Dingstätte gehabt und die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt. Nun sei durch den solothurnischen Vogt im Namen der Stadt Solothurn ein Galgen aufgerichtet worden, was gegen Recht und jedes Herkommen sei.<sup>1)</sup>

Gegen diese Darstellung verwahrte sich Solothurn.<sup>2)</sup> Der Vogt von Dorneck habe den Auftrag erhalten, in den solothurnischen hohen Gerichten von Gempen den alten, morsch gewordenen Galgen zu erneuern. Basel wollte die nach seiner Ansicht schwere Verletzung seiner erworbenen Rechte nicht unbeantwortet hinnehmen.

Schultheiss Burkhard Hug von Liestal wurde mit der Ausführung der Vergeltungsmassnahmen beauftragt. Er zog in der Frühe des 25. Juni mit 48 Knechten zum Hochgericht nach Gempen,<sup>3)</sup> dort wurden 44 Mann als Wachen verteilt, die andern vier zerhieben den Galgen, „so dass kein Stück über drei Schuh lang blieb“. Nach vollbrachter Arbeit liess Schultheiss Hug durch drei Büchenschützen eine Salve losbrennen, auf dass „man höre, das der galgen nicht heimlich oder nachts, sondern heitern Tags umgeworfen und zerhauen worden sei“. <sup>4)</sup>

Diese voreilige, herausfordernde Handlung liess an Wirkung nichts zu wünschen übrig. Als im solothurnischen Rat gleichen Tags die unglaubliche Nachricht eintraf, brach der aus eidgenössischem Brudersinn zurückgehaltene Hass los.<sup>5)</sup> In tumultarischer Ratssitzung wurde der Vergeltungszug gegen Basel beschlossen, 500 Mann unter Schützenvenner Hans Ochsenbein mit Zimmerleuten und Material sofort aufgeboden, 1500 Mann unter das Stadtbanner gerufen, als Hauptmann Schultheiss Hebolt, als Stadtvenner Hans Hugi bestimmt,<sup>6)</sup> Bern<sup>7)</sup> und Freiburg<sup>8)</sup> zur bewaffneten Hilfe aufgefordert. Noch war der verhängnisvolle Tag nicht zur Neige, als eine bernische Botschaft in der erregten Stadt eintraf und sofort den Schultheissen Hebolt aufsuchte, der ihr in hitziger Rede über die Herausforderung der Basler und die solothurnischen Gegenmassnahmen Auskunft gab.<sup>9)</sup>

Am folgenden Tag, den 30. Juni, erschienen die bernischen Boten vor dem Grossen Rat. Sie suchten die entrüsteten solothurnischen Räte zu

<sup>1)</sup> Sol. Absch. 18.

<sup>2)</sup> Sol. Absch. 18.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 311; Cop. Miss. XVII. 621.

<sup>4)</sup> Schultheiss Hug an die Regierung. Grenzakten E. 11.

<sup>5)</sup> R. M. XX. 311.

<sup>6)</sup> R. M. XX. 311 und 312 f.; Cop. Miss. XVII. 624.

<sup>7)</sup> Cop. Miss. XVII. 621.

<sup>8)</sup> Cop. Miss. XVII. 623.

<sup>9)</sup> St. A. Bern: Unnütze Papiere Bd. 43, Nr. 133.

beschwichtigen; als es jedoch nichts fruchtete, gaben sie den Beschluss ihrer Obrigkeit bekannt, dass Bern derjenigen Partei zuziehen werde, die das Recht annehme und von kriegerischen Mitteln absehe.

Die solothurnische Obrigkeit drückte ihr Bedauern über die bernische Antwort aus. Solothurn habe dem verbündeten Bern immer Hilfe gebracht, selbst dann, wenn der Gegner Recht angeboten habe. Die Stadt und Republik Solothurn könne bei der ihr angetanen Schmach keine friedliche Regelung erwarten.<sup>1)</sup>

Am 1. Juli trafen weitere Botschaften von Zürich, Freiburg und Biel in Solothurn ein und wurden ebenfalls vorstellig, um den Bürgerkrieg zu verhindern.<sup>2)</sup> Es gelang ihnen ebenso wenig wie den Boten von Bern.

Dennoch setzte die bernische Obrigkeit ihre Vermittlertätigkeit hartnäckig fort. Eine Grossbotschaft von einem Dutzend bernischer Gesandten, an ihrer Spitze Schultheiss von Diesbach, meldete dem solothurnischen Rate, „inen sye das hembder nöcher angelegen dann der rocke“.<sup>3)</sup> In diesen besorglichen Zeiten müssten sie ihr eigenes Land schützen. Bevor jemand Solothurn zu Hilfe komme, möge er es wohl überlegen. Bern werde vielleicht den Durchzug nicht gestatten, denn es habe 800 Mann aufgeboden.

Auf die Vorstellungen Berns gab Solothurn knappe Antwort: Da die bernische Obrigkeit nicht zuziehen wolle, müsse Solothurn eben allein das hohe Gericht zu Gempnen wieder aufstellen, und man wolle sehen, wer es daran hindern werde.<sup>4)</sup>

Schon am Abend vorher hatte man das Geschütz unter Bedeckung nach Balsthal geführt, ihm folgte der Hauptharst nach. Mit den Kanonen und einem Schützenfähnlein rückte man bis zum Schloss Gilgenberg vor, während die Hauptmacht über den Sonntag, den 2. Juli, in Balsthal verharrte. Es war ein grosses Wagnis für Solothurn, ohne Beistand auszuweichen. Wohl hatte Freiburg die Zusicherung gegeben, wenn es zum Kriege komme, wolle es der solothurnischen Obrigkeit beistehen. Aber wenn Bern seine Grenzen schloss? Noch unsicherer war eine Hilfe Biels. „Landmärwys“ vernahm man, dass die Stadt gerüstet sei und nötigenfalls zuziehe.<sup>5)</sup>

Desungeachtet blieb es beim Beschluss des solothurnischen Rates. Die Boten suchten über den Sonntag, da das solothurnische Heer in

<sup>1)</sup> R. M. XX. 312.

<sup>2)</sup> R. M. XX. 317 ff.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 317 ff.

<sup>4)</sup> Cop. Miss. XVII. 629; E. A. IV. 1. b. 1065.

<sup>5)</sup> Cop. Miss. XVII. 632.

Balsthal verharrte, Basel dahin zu bringen, dass es mit seiner Truppenmacht nicht ausziehe. Bereits hatte die Rheinstadt für den 2. Juli früh morgens die Besetzung des Hochgerichts angeordnet, was fast unvermeidlich zu einer kriegerischen Auseinandersetzung hätte führen müssen.

In einer überaus bewegten Sitzung wogte in Basel der Kampf zwischen der Kriegspartei und den besonneneren Räten hin und her. Die Botschaft, dass solothurnische Artillerie bis Gilgenberg vorgerückt sei, erregte die Gemüter ganz besonders, der Umstand aber, dass die Landleute lieber ihre Heuernte einbringen statt kriegem wollten, wirkte ernüchternd. Die nachhaltigen Ausführungen der Schiedboten blieben nicht ohne Wirkung auf den Beschluss der Basler Regierung, von einem Auszug abzusehen, jedoch die Aufrichtung des Galgens nicht zu gestatten, da sonst die Vermutung entstehen müsste, Basel habe ihn ohne Berechtigung beseitigt.<sup>1)</sup>

Eilends kehrten die Boten über den Jura zurück, der „vast höch und bö“, und ohne ihrer Erschöpfung zu achten, nahmen sie um Mitternacht vom 2. auf den 3. Juli die Besprechungen in Balsthal wieder auf. Sie verdoppelten ihre Anstrengungen, als die bitterböse Nachricht eintraf, dass Zürich mit 1000 Mann der Burgrechtsstadt Basel zu Hilfe ziehe.<sup>2)</sup>

Wollte man trotz dieser Schreckenskunde, welche die Berner Botschaft in grösste Bestürzung versetzte, wie sie nach Haus schrieb,<sup>3)</sup> trotzdem zu einem Vergleich kommen, so war es höchste Zeit. Die Gesandten, die sich nach dieser alarmierenden Nachricht bewusst waren, dass es nicht mehr um die Streitigkeiten zweier Orte, sondern um Wohl und Wehe der Eidgenossenschaft ging, beschlossen, in Permanenz zu tagen.

Morgens drei Uhr wurden die Solothurner geweckt. Man machte sie sofort mit den Verhandlungen in Basel bekannt und hörte ihre Antwort an. Ohne Unterlass wurden die Verhandlungen den ganzen Tag fortgeführt, immer grösser wurde die Zahl der Orte, die sich in Balsthal als Schiedsrichter einstellten. Zu den Schiedleuten von Zürich, Bern, Freiburg, Mülhausen und Biel kamen Schultheiss Hans Hug von Luzern in Begleitung des Venners von Meggen, eine Abordnung von Zug; zuletzt trafen die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden ein. Es waren ausser Glarus und Appenzell alle Orte vertreten, und es konnte jetzt wohl ein Schiedsspruch gefällt werden, der für beide Orte bindende Kraft hatte.

<sup>1)</sup> St. A. Basel: Grenzakten E. 11. Gast Tagebuch 16.

<sup>2)</sup> St. A. Bern: Unnütze Papiere, Bd. 43. Nr. 137.

<sup>3)</sup> St. A. Bern: Unnütze Papiere, Bd. 43. Nr. 137.

Als Vorbedingung zur Verhandlungsbereitschaft stellte Solothurn nach wie vor die Forderung, dass der Galgen wieder errichtet werde. Diese konsequente Haltung durfte es umso eher einnehmen, als jetzt die katholischen Orte unter den Schiedleuten die Mehrheit hatten.

Ohne dass Basel weiter um seine Meinung befragt wurde, kam am 4. Juli 1531 ein Abschied zustande.<sup>1)</sup> Er bestimmte, dass das Hochgericht im Namen der Schiedorte und unter Vorbehalt aller Rechte der beiden Städte wieder aufgerichtet werden solle. Ein Schiedsgericht von je zwei Vertretern der beiden beteiligten Orte und drei Bernern sollte über die eigentliche Ursache des Streites, die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Dorneck, das Urteil fällen.

Schwierig war, das Einverständnis zu diesem Schiedsspruch nachträglich von Basel zu bekommen. Entrüstet wies die Rheinstadt diese Vereinbarungen ab, eher wolle sie das solothurnische Bündnis fahren als den Galgen aufrichten lassen. Doch als die Schiedboten kraft des Bundesbriefes forderten, dass Basel das Recht annehme, da musste die Obrigkeit nachgeben. „Diewil wir verstunden, das sy das abgethan hochgericht wider uffrichten und setzen wellten, müssen wir das geschehen lassen und der gewalt sinen fürschrutt lassen“.<sup>2)</sup>

Am 7. Juli kam der Abschied im solothurnischen Grossen Rat zur Behandlung und wurde angenommen.<sup>3)</sup>

In Aarau trat am 15. August 1531 das Schiedsgericht zusammen. Die aufgestellten Bestimmungen, wonach der Galgen beseitigt werden und die solothurnische Regierung im Twing und Bann Gempen Uebeltäter wohl ergreifen, nicht aber mit Feuer oder Schwert, Rad oder Strick richten sollte, wurden von Solothurn verworfen.<sup>4)</sup>

Der einsetzende konfessionelle Bürgerkrieg vereitelte weitere Besprechungen. Erst am 13. Dezember 1532 kam nach längeren Verhandlungen ein Vertrag zustande, der die Billigung der beiden Städte fand.<sup>5)</sup> Der Galgen, der übrigens schon Ende 1531 von einem Viehtreiber achtlos und ohne Verbindung mit dem Handel umgehauen worden war,<sup>6)</sup> durfte nicht mehr errichtet werden. Es wurde Solothurn verboten, mit Feuer, Rad

<sup>1)</sup> Sol. Absch. 18. 1531.

<sup>2)</sup> St. A. Basel: Miss. Blatt 29 b, 31 a. s. E. A. IV. 1. b. 1068.

<sup>3)</sup> R. M. XX. 334, 342.

<sup>4)</sup> R. M. XX. 379 f.; Sol. Absch. 18. s. E. A. IV. 1. b. 1108 f. St. A. Bern: Basel Buch 1. 251; Teutsch Missivenbuch T. 102 f.

<sup>5)</sup> Basler Verträge 1441–1622. 89. St. A. Basel: Städt. Urkunden Nr. 2974.

<sup>6)</sup> R. M. XX. 385, 422 f.

und Strick auf der Dingstätte in Gempen zu richten, jedoch die Enthauptung durch das Schwert erlaubt.

Hoch erfreut trug der Basler Ryff in seine Chronik ein: „Hiemitt gwunnen min herren von Basel für iren theil gnugsamlich und me dann sy begert hatten und verluren die von Sollenthurn die hoch herlichkeit, doruff sy vil gesetzt hatten zu gewinnen“.<sup>1)</sup> Das Gegenteil ist wahr. Formal hatte Basel Recht bekommen, der umstrittene Galgen musste für immer verschwinden; aber Solothurn durfte mit dem Schwert in Gempen richten. Damit besass es dort tatsächlich die hohe Gerichtsbarkeit.

---

<sup>1)</sup> Basler Chroniken I. 130.